

Stellungnahme zum Regionalplan Münsterland

Entwurf Dezember 2022



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, LV NRW (BUND)

Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU)

Naturschutzbund Deutschland, LV NRW (NABU)

28. September 2023

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Regionalplan Münsterland

Stellungnahme der nordrhein-westfälischen Naturschutzverbände Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) vom 28.09.2023 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des Regionalplans Münsterland von Dezember 2022.

Inhalt

A. Zusammenfassung	5
B. Bedenken zum Verfahren der Planerarbeitung	10
C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen	11
C.1 Übergreifende Festlegungen (zu Kapitel II)	11
C.2 Klimawandel und Klimaanpassung (zu Kapitel II.2)	11
C.2.1 Konzepte zu Klimaschutz und Klimaanpassung.....	16
C.2.2 Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion	16
C.2.3 Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumsysteme und -strukturen	16
C.2.4 Bereiche mit besonderer Kühlungsfunktion	17
C.2.5 Schutz vor Schäden durch Starkregen/ Überflutungen.....	17
C.2.6 Bereiche mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge (Regionale Grünzüge)	18
C.3 Siedlungsraum (zu Kapitel III)	19
C.3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (zu Kapitel III.1)	26
C.3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB und ASB-P) (zu Kapitel III.2)	27
C.3.3 Flächensparende Realisierung der GIB.....	28
C.4 Freiraum (zu Kapitel IV)	29
C.4.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (zu Kapitel IV.1).....	29
C.4.1.1 Unzerschnittene und verkehrssarme Räume des Münsterlandes	29
C.4.1.2 Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion.....	30
C.4.2 Landwirtschaft und Freiraum (zu Kapitel IV.2)	31
C.4.2.1 Naturraumverträgliche Landwirtschaft	31
C.4.2.2 Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen	32
C.4.4 Waldbereiche (zu Kapitel IV.4).....	36
C.4.4.1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Z IV.4-2)	36
C.4.4.2 Nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (G IV.4-3)	37
C.4.4.3 Waldvermehrung und Vernetzung(G IV.4-4)	40
C.4.4.4 Ersatzaufforstungen.....	40
C.4.4.5 Wiederbewaldung von Schadflächen	41
C.4.5 Bereiche für den Schutz der Natur (zu Kapitel IV.5).....	41
C.4.5.1 Flächenkulisse der Bereiche für den Schutz der Natur ergänzen	41
C.4.5.2 Textliche Festlegungen für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)	42
C.4.5.2.1 Vorranggebiete für BSN (Z IV.5.-1)	42
C.4.5.2.2 Inanspruchnahme von BSN (Z IV.5.-2).....	43
C.4.5.2.3 Schutzausweisung durch die Naturschutzbehörden (Z IV.5-4).....	43
C.4.5.2.4 Lebensgemeinschaften und Populationen (Z IV.5-7)	46
C.4.5.2.5 Biologische Vielfalt	46
C.4.6 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kapitel IV.7).....	47
C.4.6.1 Oberflächengewässer	48
C.4.6.1.1 Auenschutz	54
C.4.6.1.2 Quellbereiche	55
C.4.6.2 Grundwasserschutz.....	55
C.4.6.2.1 Neue zeichnerische Festlegungen zum Grundwasserschutz.....	58
C.4.6.2.2 Neue textliche Ziele zum Grundwasserschutz.....	58
C.4.7 Vorsorgender Hochwasserschutz (zu Kapitel IV.8).....	59
C.4.7.1 Prüfaufgaben und Forderungen an die Regionalplanung.....	60
C.4.7.2 Landschaftswasserhaushalt und Schwammstädte	64
C.4.7.3 Fachbeitrag Wasser.....	66
C.5 Sicherung der Rohstoffversorgung (zu Kapitel V)	67

C.5.1 Rohstoffgruppen Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein (Zu Kapitel V.1)	67
C.5.2 Rohstoffgruppe Kalk (Zu Kapitel V.2)	68
C.5.3 Alle Rohstoffgruppen (Zu Kapitel V.3)	69
C.5.4 Salzbergbau (Zu Kapitel V.4).....	69
C.6 Ver- und Entsorgung (zu Kapitel VI)	70
C.6.1 Erneuerbare Energien (Zu Kapitel VI.1)	70
C.6.1.1 Nutzung der Windenergie (zu Kapitel VI.1 a).....	70
C.6.1.2 Nutzung von Biomasse (zu Kapitel VI.1 b)	72
C.6.1.3 Nutzung der Solarenergie (zu Kapitel VI.1 c)	74
C.6.2 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Zu Kapitel VI.4).....	78
D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht	79
D.1 Methodik der Strategischen Umweltprüfung	80
D.1.1 Keine Projektbögen für Flächen der Vorprüfung	80
D.1.2 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele	80
D.1.3 Fehlende Beschreibung aktueller Umweltprobleme	81
D.1.4 Nicht ausreichende Indikatorenauswahl für die Erfassung und Bewertung.....	82
D.1.5 Erforderliche Ergänzung der Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen.....	83
D.1.5.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit:	83
D.1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	85
D.1.5.3 Schutzgut Fläche/Boden	87
D.1.5.4.Schutzgut Wasser	88
D.1.5.5 Schutzgut Luft/ Klima	88
D.1.5.6 Schutzgut Landschaft.....	89
D.1.6 Fachlich nicht fundierte Gesamteinschätzung der Erheblichkeit der zeichnerischen Festlegungen ..	89
D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	91
D.3 Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen.....	92
D.4 Alternativenprüfung	92
D.5 Gesamtplanerische Betrachtung	93
D.6 Kumulation	94
D.7 FFH-Verträglichkeitsprüfung	95

A. Zusammenfassung

Die Naturschutzverbände beobachten mit Sorge, dass die Regionalplanung in Federführung des Regionalrates Münster sich nicht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln den Herausforderungen stellt, die sich nicht zuletzt durch den lange absehbaren und akut spürbaren Klimawandel und den dramatischen Verlust der biologischen Vielfalt ergeben. Der Regionalplan ist ein langfristig angelegter Plan, der die Entwicklungsperspektiven in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) in Konkretisierung und Berücksichtigung der Landesplanung für die Region Münsterland bis zum Jahr 2045 festlegen soll. Dabei müssen übergeordnete gesetzliche und programmatische Ziele (Flächensparen, Boden, Wasser, Klima, Naturschutz, Artenschutz, Umsetzung Natura 2000, Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsstrategie) beachtet werden und regionalplanerische Vorgaben zu deren Umsetzung erfolgen.

Positiv zu vermerken ist die engagierte Festlegung von Windenergiebereichen. Der vorliegende Entwurf verfolgt ansonsten jedoch in wesentlichen Teilen den Ansatz des „Weiter so wie bisher“: weder bei der Siedlungsentwicklung („Flächenverbrauch“) noch bei dem Biodiversitätsschutz oder der Klimafolgenbewältigung wird den erheblichen negativen Entwicklungen wirksam entgegengesteuert.

Die Naturschutzverbände fordern daher eine grundlegende Überarbeitung des Planentwurfs.

Zu den einzelnen Planthemen:

Klimawandel und Klimaanpassung

Der Regionalplanentwurf enthält einige wichtige Vorgaben zu diesem Themenfeld. Die Naturschutzverbände halten die Wirkung zum Schutz klimarelevanter Flächen allerdings für nicht ausreichend; ohne Vorgaben mit bindender Wirkung werden die Klima-Belange weiterhin regelmäßig anderen Raumnutzungsansprüchen unterliegen, sowohl bei der Flächenausweisung im Regionalplan selbst, als auch bei zukünftigen Regionalplanänderungen, in der Bauleitplanung und auch bei anderen Planungen und Vorhaben. Die Durchsetzungskraft bleibt gering. Das wird der Bedeutung dieser Handlungsfelder in keiner Weise gerecht. Mit an vorderster Stelle steht im Aufgabenbereich der Regionalplanung der Schutz relevanter Flächenfunktionen - ohne Fläche ist weder Klimaschutz noch Klimaanpassung wirksam möglich, wie auch das Klimaanpassungsgesetz für NRW mit einer Ausrichtung auf den Schutz der Grünen Infrastruktur zumindest anerkennt (§ 4 Abs. 5 KIANG NRW).

Das Querschnittsthema muss übergeordnet/gesamthaft operationalisiert und in die verschiedenen Handlungsfelder des Regionalplans integriert werden. Dazu fordern die Naturschutzverbände deutliche Nachbesserungen und eine deutliche Erhöhung der Verbindlichkeit der Vorgaben - so z.B.

- einen strikte(re)n Schutz von Böden und Biotopen mit Klimaschutzfunktionen,
- von klimaökologischen Ausgleichsräumen,
- von Flächen mit Bedeutung für die Wasserrückhaltung und -speicherung (Schutz vor Starkregen/Überschwemmungen und Kühlungsfunktion) sowie
- eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung.

Siedlung

Die Naturschutzverbände erwarten zur Siedlungsentwicklung eine Ausrichtung der Planung auf das „5 ha-Ziel“, das laut Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung wieder in den LEP aufgenommen werden soll und dementsprechend eine maximale Ausnutzung der Möglichkeiten der Regionalplanung zum Flächensparen. Auch, wenn sich verschiedene Ziele und Grundsätze mit dem Thema Flächensparen beschäftigen, fehlt es an einer verbindlicheren Umsetzung des Flächensparziels im Sinne von Degressionspfaden bis hin zum Netto-Null-Ziel, das in der NRW-Biodiversitätsstrategie verankert ist. Die Naturschutzverbände lehnen daher auch das Konzept der Entkoppelung von errechneten Bedarfen und Flächenausweisungen im Rahmen der Ausweisung von Potenzialflächen als Vorbehaltsgebiete für Wohnbebauung (Siedlungsflächenpotenzialmodell) ab. Das Problem der zunehmenden Flächenkonkurrenzen (u.a. durch Flächenerfordernisse für Klimaschutz und Klimaanpassung, Biodiversitätsschutz, Schutz des Trinkwassers, Hochwasserschutz, Erneuerbare Energien) kann so nicht gelöst werden. Stattdessen werden diese zusätzlichen Potenzialflächen den anderen wichtigen Raumnutzungen durch einen Vorbehalt ggf. entzogen. Für die hier gewählte Vorgehensweise der Entkoppelung von Bedarf und Flächenausweisungen gibt es nach Rechtsauffassung der Naturschutzverbände keine Rechtsgrundlage, sie wird durch den planungsrechtlich übergeordneten LEP nicht eröffnet. Auch der Aufgabe und Leitvorstellung bzw. den Grundsätzen der Raumordnung wird hier widersprochen. Es müssen von der Regionalplanung größere Anstrengungen unternommen werden, um dem Flächenverbrauch wirksam zu begegnen und die Planung an den demographischen Wandel anzupassen. Dazu schlagen die Naturschutzverbände Ergänzungen und neue Ziele und Grundsätze vor, wie z.B. zur flächensparenden Realisierung der GIB oder die Ergänzung zu den Ausnahmen für festgelegte Obergrenzen um die Vorgabe der vorherigen Ausnutzung aller vorhandener Nachnutzungs- und Nachverdichtungsmöglichkeiten.

Dreh- und Angelpunkt einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist die Bedarfsberechnung, die nach der LEP-Methodik ein „Weiter-wie-bisher“ bedeutet und die Fehlentwicklungen in die Zukunft fortschreibt. Grundsätzlich wird eine Bedarfsberechnung gefordert, die die aktuellen demografischen Entwicklungen und damit verbundene Wohnraumbedarfe berücksichtigt (alternde Bevölkerung, Abnahme der Erwerbstätigen, hoher Bedarf an 1-2-Personen-Wohnungen sowie an altersgerechtem und bezahlbarem Wohnraum). Positiv ist anzumerken, dass im vorliegenden Planentwurf versucht wird, über die Bebauungsdichte eine höhere Flächenausnutzung zu erreichen. Die Naturschutzverbände halten diesen Ansatz aber für nicht ausreichend und fordern weitergehend eine Mindestbebauungsdichte von 45 Wohneinheiten pro Hektar bzw. 60 Wohneinheiten pro Hektar in dichter besiedelten Gebieten. Solange diese Vorgaben nur in einem Grundsatz verankert sind, kann sich die Bauleitplanung auch darüber hinwegsetzen, weshalb die Ausformulierung als Ziel gefordert wird.

Für die vorgesehene regelmäßige Anpassung der Bedarfszahlen und Flächenkontingente an aktuelle Entwicklungen und neue Prognosen fordern die Naturschutzverbände enge Grenzen. Es sollte immer geprüft werden, ob Mehrbedarfe nicht durch andere Maßnahmen als neue Flächenausweisungen gedeckt werden können.

Das Bestreben, Flächen mit einem geringen Konfliktpotenzial hinsichtlich Umwelt, Klima und Verkehr auszuweisen, wird mit dem Konzept zur Siedlungsplanung - wie in der SUP ersichtlich - nicht umgesetzt. Von den 394 geprüften und ausgewiesenen Potenzialflächen für Wohnen und Gewerbe/ Industrie weisen 314 Flächen (rund 80%) voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf. In der Fläche sind das 6863 ha von insgesamt 8301 ha (rund 83%). Besonders betroffen sind die Schutzgüter Klima, schutzwürdige und klimarelevante Böden und Kulturlandschaftsbereiche. Häufig betroffen sind auch Naturschutzgebiete und geschützte

Landschaftsbestandteile. Hier kann nicht von einem geringen Konfliktpotenzial gesprochen werden.

Freiraum

Der Entwurf des Regionalplans wird mit seinen textlichen und zeichnerischen Festlegungen für den Freiraum den großen Herausforderungen des Klimawandels und Artensterbens und des damit eng verbundenen Problems des Flächenverbrauchs nicht gerecht.

Aufgrund der hohen Bedeutung der **unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume** (UZVR) für den Biotopverbund, die Biodiversität und die landschaftsbezogene Erholung regen die Naturschutzverbände an, die Regelungen des Regionalplans zum Schutz der UZVR im Münsterland zu stärken. Die nur fünf verbliebenen UZVR über 50 km² sind vor Zerschneidungen und Fragmentierung zu schützen, UZVR aller Flächengrößen sind in der Bauleitplanung zu beachten und durch die Landschaftsplanung zu schützen und zu entwickeln.

Die Ziele der Erhaltung und Entwicklung von **Wäldern** und ihren Funktionen sollen differenzierter und unter Berücksichtigung der sich geänderten Gewichtung von Funktionen (Biodiversität, Klimaschutz/-anpassung) dargestellt werden, auch um den Anforderungen des Regionalplans als forstlichem Rahmenplan zu genügen. Dazu sollen die Ziele des Regionalplanentwurfs ergänzt werden, unter anderem hinsichtlich des Erhalts und der Entwicklung der Wälder im Münsterland als standortheimische, ökologisch stabile und gegenüber dem Klimawandel resiliente Waldbestände. Auch werden Ergänzungen zu Funktionen für den Klimaschutz, vor allem als Kohlenstogg-Senke, für den Arten- und Biotopschutz, für den Wasser- und Bodenschutz, für die Kulturlandschaft sowie für die landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzung angeregt. Zur Wildnisentwicklung im Wald fordern die Naturschutzverbände Zielaussagen zur Erweiterung der Wildnisgebiete im Münsterland.

Der Im Regionalplanentwurf aufgezeigte negative und sich stetig weiter verschlechternde Zustand der Biodiversität sowohl in NRW als auch in der Planungsregion zeigt einen dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich der Schutzgebietskonzeption und der erforderlichen Maßnahmen zu Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen einschließlich des Biotopverbundes auf. Der Regionalplanentwurf wird diesen Anforderungen nicht gerecht.

Die textlichen Festlegungen zu den Vorrangbereiche für den Naturschutz, im wesentlichen die **Bereiche zum Schutz der Natur (BSN)**, müssen unter dem Aspekt des Schutzes, der Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen strikter gefasst werden. Die von den Naturschutzverbänden eingebrachten Anregungen zur Ergänzung und Konkretisierung von textlichen Zielen betreffen vor allem eine stärkere Beachtung des Umgebungsschutzes von BSN. So soll der raumordnerische Vorrang des Naturschutzes in diesen Bereichen auch beeinträchtigende Planungen und Maßnahmen in der Umgebung von BSN einschließen. Außerdem soll bei der vorrangigen Ausweisung der BSN als Naturschutzgebiete bei der Flächenabgrenzung sowie dem Schutzzweck auf einen ausreichenden Umgebungsschutz geachtet werden. Die Landschaftsplanung muss auf eine Trendumkehr beim Verlust der Arten und insbesondere der Insektenvielfalt in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten ausgerichtet werden. Geeignete Bereiche der BSN-Kulisse, insbesondere Wälder, Fließgewässer, Auen und Moore, sind einer ungestörten Entwicklung zu Wildnisflächen zu überlassen. In den FFH-Gebieten ist die Erreichung der gebietspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten zu gewährleisten. Moore, Grünland und Wälder sind aufgrund ihrer Funktion als CO₂-Senken als Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen.

Es bedarf als Maßnahme gegen den Biodiversitätsverlust einer Erweiterung der im Regionalplanentwurf dargestellten BSN-Kulisse, auch zur raumordnerischen Umsetzung des von der Bundesregierung unterstützten Beschlusses der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal, 30 Prozent in der Land- und Meeresfläche unter Schutz zu stellen. Die Naturschutzverbände fordern eine Einbeziehung auch von Flächen kleiner als 10 ha in die BSN-Kulisse, um auch kleinere naturschutzwürdige Bereiche vor entgegenstehenden/ konkurrierenden Nutzungen besser zu schützen. Auf Grundlage der fachlichen Expertise des ehrenamtlichen Naturschutzes wird eine Vielzahl an Anregungen zur Ergänzung der BSN-Darstellungen eingebracht (s. Kapitel E der Stellungnahme).

Die Naturschutzverbände regen an, im Regionalplan textliche Festlegungen für den **Arten- und Lebensraumschutz** aufzunehmen. So soll unter anderem auf den ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustand vieler nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und FFH-Lebensraumtypen reagiert werden.

Die Festlegungen zum Themenkomplex **Wasser** halten die Naturschutzverbände für unzureichend. Der erforderliche Platzbedarf für die Erreichung eines guten Zustands/Potenzials der Oberflächengewässer gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, aber auch zum vorsorgenden Hochwasserschutz, ist strenger zu sichern, ebenso wie rezente Auen- und Quellbereiche, die für den Erhalt der Biodiversität von erheblicher Bedeutung sind. Die Darstellung neuer Siedlungsbereiche in Überschwemmungsgebieten ist zurückzunehmen. Zum Schutz und zur Sanierung der Grundwasservorkommen sind zusätzliche Regelungen erforderlich. Eine Überlagerung von Siedlungsbereichen mit Wasserschutzgebieten ist zu vermeiden. Eine zukünftige Siedlungsentwicklung sollte sich am verfügbaren Wasserdargebot ausrichten und eine möglichst naturnahe Grundwasserneubildung sicherstellen. Auf eine sparsame Wassernutzung ist hinzuwirken. Um die Grundwasserneubildung und den vorsorgenden Hochwasserschutz zu unterstützen, sollte die Retention im Freiraum durch naturnahe Umgestaltung erhöht werden. Die Verbände schlagen dazu ergänzende Ziele und Grundsätze vor. Die fachliche Aufbereitung dieses umfangreichen Themenkomplexes sollte sinnvollerweise in einem eigenen Fachbeitrag „Wasser“ erfolgen.

Rohstoffversorgung

Die Aufhebung der Eignungswirkung für die BSAB für die Rohstoffe Kies-, Sand-, Ton- Tonstein-, Tonschiefer- und Sandstein befördert eine planlose Inanspruchnahme von Natur und Landschaft. Die regionalplanerisch entgegenstehenden Bereiche („Tabuflächen“) bedürfen der Ergänzung. Außerdem stellen sich Fragen zur bedarfsgerechten Inanspruchnahme.

Der unveränderten Übernahme der Regelungen für den Rohstoff Kalkstein wird widersprochen. Hier sind die aktuellen Erkenntnisse aus den derzeit laufenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und die Steinbrüche im Teutoburger Wald zu streichen.

Erneuerbare Energien

Die Naturschutzverbände begrüßen ausdrücklich, dass der Regionalplan-Entwurf den Ausbau der erneuerbaren Energien ambitioniert voranbringen will. Sie begrüßen grundsätzlich auch die Konzeption der Festlegung der Windenergiebereiche und im Ergebnis den Ausschluss von BSN sowie Wald in einer waldarmen Region und von windenergiesensiblen Landschaftsräumen (Teile Baumberge, Teutoburger Wald). Der Regionalplan-Entwurf weist über 3.000 ha mehr Flächen für die Windkraft aus als der Flächenbeitragswert für die Planungsregion vorsieht. Angesichts dieses Überschusses sollten kritische Flächen (hier: Raum Coesfeld) überprüft und ggf. rückgenommen werden und die Nutzung von Windenergie außerhalb der

Windenergiegebiete auf naturschutzverträgliche Flächen gelenkt werden. Bei der Datenerhebung zur Artenschutzprüfung sollten sowohl örtliche Daten von Naturschutzverbänden, Artenschutzexpert*innen, biologischen Stationen sowie eine Auswertung nicht amtlicher Datenbanken einbezogen werden. Dies sollte nachvollziehbar dargestellt werden. Außerdem sehen die Naturschutzverbände aufgrund der neuen Rechtslage zur Planung und Zulassung von Windenergieanlagen als weiteres Erfordernis, dass im Regionalplan standardisierte Maßnahmen zu benennen sind, die im Genehmigungsverfahren als Schutz- und Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG für betroffene Arten bestimmt werden können.

Biogasanlagen können ein Risiko für das Grundwasser sein – sowohl im Havariefall, als auch bei sehr intensivem Biomasse-Anbau. Die Naturschutzverbände schlagen daher vor, Sondergebiete für Biogasanlagen in zusätzlichen besonders wichtigen Bereichen auszuschließen, so in Bereichen für Grundwasser- und Gewässerschutz, Bereichen für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (Biotopverbund) sowie in Bereichen, in denen der Zustand des Grundwassers wegen zu viel Stickstoff als „schlecht“ eingestuft wurde. Die Naturschutzverbände schlagen außerdem ein neues Ziel vor, um zu starken örtlichen Konzentrationen des Biomasseanbaus über die Landschaftsplanung zu begegnen.

Die bundesweiten Ausbauziele für erneuerbare Energien für Photovoltaik (PV) erfordern neben dem weiteren engagierten Ausbau von Auf-Dach-PV und z.B. Parkplatz-PV auch Freiflächen-PV-Anlagen in erheblichem Umfang. Dabei schlagen die Naturschutzverbände eine Obergrenze (wie bei der Windkraft) vor, um überschießenden PV-Zubau früh genug abbremsen zu können. Zudem sollten Freiflächen-PV-Anlagen planerisch mit den Mitteln des Regionalplans in geeignete, möglichst vorbelastete Bereiche gesteuert werden. Richtig geplant können PV-Anlagen oft sogar den ökologischen Wert einer Fläche verbessern; der Regionalplan sollte dazu Regeln festlegen. Besonders geeignet wären dazu z.B. Maisäcker mit meist sehr geringem ökologischem Wert. In für den Natur- und Gewässerschutz wichtigen Schutzgebieten sollten Freiflächen-PV-Anlagen ausgeschlossen werden. Auch landwirtschaftliche Brachflächen und benachteiligte Gebiete des EU-Agrarrechts sollten nicht per se mit Freiflächen-PV bebaut werden – sie sind vielfach wichtige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenarten der Agrarlandschaft. Für eine räumliche Steuerung sollte der Regionalplan geeignete Flächen ermitteln und als Vorranggebiete mit Eignungswirkung für Freiflächen-PV festlegen.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig und daher als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung ungeeignet. Die Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung werden nicht in der erforderlichen Art und Weise aufgezeigt und können so keinen Eingang in die gesamtplanerische Abwägungsentscheidung finden. Zu beanstanden ist hierbei zum einen die Kriterienauswahl, anhand der die Bewertung der Umweltauswirkung für die einzelnen Flächen erfolgt. Zum anderen erfolgt keine Gesamtplanbeurteilung, bei der die Umweltauswirkungen der einzelnen Flächendarstellungen in Summation betrachtet werden. Insbesondere fehlt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche, was sich einerseits in einer oberflächlichen Behandlung dieses Themas und andererseits am Ausbleiben einer Prüfung von flächensparenden Planungsalternativen zeigt. Auch eine Prüfung der Belange des vorsorgenden Grundwasserschutzes findet nicht statt. Dies ist vor dem Hintergrund der gravierenden zukünftigen Probleme wie Dürre und der absehbaren Gefahr der (Trink-)Wasserknappheit inakzeptabel. Die Naturschutzverbände weisen hier auf zahlreiche Defizite hin und fordern Nachbesserungen.

B. Bedenken zum Verfahren der Planerarbeitung

Dialogprozess Siedlungsflächenpotenzialmodell

Die Naturschutzverbände bedauern, dass keine Beteiligung an der Auswahl der Siedlungspotentialflächen erfolgt ist. Sie hätten hier wertvolle Hinweise liefern können, die über die Beteiligung zum Biotopverbund hinausgehen, z.B. zu Aspekten wie Landschaft (Sichtachsen) und Klima oder Artenvorkommen außerhalb der Biotopverbundflächen. Dies gilt insbesondere für die Fachgespräche in Gesprächszirkeln, wo die Naturschutzverbände eine Beteiligung als regionaler Akteur zumindest zu den Themen Freiraum, Kulturlandschaft/Naturschutz erwartet und für sehr zielführend gehalten hätten. Auch zur Rohstoffsicherung und Landwirtschaft hätten hier sicherlich wertvolle Hinweise auf gebündelte Art und Weise eingespeist werden können. Es erschließt sich den Naturschutzverbänden nicht, warum sie nicht zur Gruppe „aller relevanten regionalen Akteure“ gezählt werden. Eine reine Beteiligungsmöglichkeit über lediglich zwei Informationsveranstaltungen halten sie für nicht ausreichend.

Artenschutz und Windenergiegebiete

Die Naturschutzverbände kritisieren, dass im Rahmen der Erarbeitung der Windenergiegebiete keine Aufbereitung aller vorhandener Daten zum Artenschutz erfolgt ist. Sie fordern, dass auf der Ebene der Regionalplanung z.B. ein Fachbeitrag Artenschutz alle für die Abwägung erheblichen Informationen zusammengestellt werden. In den zukünftigen Windenergiegebieten wird auf Zulassungsebene zukünftig weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine Artenschutzprüfung durchgeführt werden. Deshalb muss die Artenschutzprüfung auf regionalplanebene zwingend in qualifizierter Form stattfinden, um das Defizit wenigstens ansatzweise auszugleichen.

C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen

C.1 Übergreifende Festlegungen (zu Kapitel II)

C.2 Klimawandel und Klimaanpassung (zu Kapitel II.2)

Das Handlungsfeld des Klimaschutzes und der Klimaanpassung bedarf dringend einer vorausschauenden Planung - auch rechtlich deutlich klargelegt durch das Klima-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21.04.2021 - im Sinne eines Klimapaktes für die Region. Die Naturschutzverbände fordern eine Festlegung von verbindlichen Zielen, die bedeutsame Flächen/Böden bzw. die relevanten Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung wirksam schützen, erhalten und entwickeln. Die Klimabelange müssen in der Planung ein besonderes Gewicht bekommen, weil es sich um nicht verhandelbare Erfordernisse der Daseinsvorsorge handelt, die bei Nichtbeachtung hohe Schäden verursachen. Hier geht es nicht um Raumnutzungen, die ein bedarfsgerechtes Angebot an (variabler) Fläche bedürfen bzw. ermöglichen. Das haben die Entwicklungen der letzten Jahre (Dürre, Hochwasser) deutlich aufgezeigt. Deshalb müssen grundlegende Flächen/Funktionen verbindlich geschützt werden, sie dürfen kein Bestandteil der Abwägungsmasse von Bauleitplanverfahren sein. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es sich hier um eine Querschnittsaufgabe handelt, die in verschiedenen regionalplanerischen Handlungsfeldern anzusiedeln ist. Trotzdem muss hier eine zielführende Steuerung gewährleistet werden. Insbesondere auch für den Schutz der Biodiversität und den Biotopverbund muss eine zukunftsfähige Sicherung gewährleistet werden, wobei dem Aspekt von Entwicklungspotenzialen herausragende Bedeutung zukommt.

Die in der Erläuterung zu G II.2-1 „Räumliche Entwicklung und Klimawandel“ aufgeführten Ziele und Grundsätze, die dem Klimaschutz und der Klimaanpassung dienen sollen (Anmerkung: Grundsatz III.1-10 ist im Planentwurf nicht enthalten), halten die Naturschutzverbände für nicht ausreichend. Sie schlagen ein Gesamtkonzept vor, mit dem aus naturschutzfachlicher Sicht eine wirksame Steuerung für mehr Klimaschutz und Klimaanpassung gewährleistet werden kann. Die Klimaanpassung wurde rechtlich im Klimaanpassungsgesetz für NRW von 2021¹ verankert. Das Gesetz stellt mit § 4 Abs. 5 (i.V.m. § 2 Absatz 3 KlAnG) fest, dass dem Schutz und dem Ausbau der „grünen Infrastruktur“ für diese Ziele eine besondere Bedeutung zukommt. Dieses Instrument nimmt Bezug auf die Empfehlung der EU-Kommission für ein strategisch geplantes Netzwerk natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlichen Umweltmerkmalen, das mit Blick auf die Bereitstellung eines breiten Spektrums an Ökosystemdienstleistungen angelegt ist und bewirtschaftet wird². Die Fachbeiträge des LANUV zu Naturschutz und Landschaftspflege und zum Klima sowie das FIS-Klimaanpassung (bzw. Klima-Atlas NRW) und auch der aktuelle Fachbeitrag Boden/ Schutzwürdige Böden des Geologischen Dienstes arbeiten klimaanpassungsrelevante Funktionen von Natur und Landschaft heraus, geben Planungsempfehlungen für die Region und ermitteln auch konkrete, regional bedeutsame Flächen und Räume dafür. Damit sind die relevanten Teile der grünen Infrastruktur für die Klimaanpassung für die Ebene der Regionalplanung genau definiert. Dazu gehören folgende Flächenkategorien:

- klimarelevante Böden (Kohlenstoffspeicher/ -senken),

¹ Klimaanpassungsgesetz NRW, aufgerufen am 21.09.2023

² <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52013DC0249>

- Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum (Wasserversorgung bei Dürre, Kühlungsfunktion, Retentionsräume und Abfluss-/Versickerungsflächen für Niederschlagswasser),
- Landesmoorkulisse / Bereiche mit hohem Wiedervernässungspotential
- Waldflächen mit Klimaausgleichsfunktionen und Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung,
- standortgerechte, ökologisch und klimastabile Waldbestände,
- Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität mit überörtlicher Bedeutung bzw. deren Kernbereiche,
- Flächen mit ökologischen und lufthygienischen Funktionen der überörtlich bedeutsamen Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss,
- Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, innerörtlich und im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum,
- Biotopverbundflächen (Stufe I und II) mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Artenschutzes für klimasensible Arten und als grundsätzliche, unabdingbare Vorsorge zur Erhaltung der Biodiversität,
- Überschwemmungsgebiete, Hochwasserschutzgebiete, Trinkwasserschutzgebiete (durch eigenständigen Schutzstatus geschützt),
- weitere regional/ kommunal bedeutsame Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen.

Erforderlich ist hierzu ein Gesamtkonzept, das

- relevante Flächen als Vorranggebiete/ Vorbehaltsgebiete wirksam schützt und die Funktionen der Flächen insbesondere für das Klima textlich konkret darstellt und/ oder
- klima-funktionsspezifische Ziele festlegt, die dann mit einer Darstellung der relevanten Räume in Beikarten verknüpft werden, so z.B. für die Kernräume der Kaltluftleitbahnen (was im Entwurf bereits erfolgt ist) oder Waldbereiche mit besonderen Klimafunktionen.

Der Regionalplan sollte außerdem in einer Zielfestlegung die Erstellung von kommunalen Klimaschutz-/ Klimaanpassungskonzepten verbindlich vorschreiben, die diese Vorgaben und Flächen weiter präzisieren und detailscharf für eine Übernahme in Flächennutzungspläne und als Beurteilungsgrundlage für die Bebauungsplanung zur Verfügung stellen. Solche Konzepte liegen bereits vielerorts vor und können in diesem Sinne genutzt oder weiterentwickelt werden. Die Herausforderungen in Sachen Klima können nur durch einen gesamthaften und planerischen Ansatz auch in den Kommunen bewältigt werden.

Der Entwurf sollte daher ergänzt werden um:

- weitere konkrete Ziele/ Grundsätze zur Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der dargelegten Funktionen über konkrete Zielformulierungen in Verbindung mit zeichnerischen Darstellungen in Vorranggebieten oder über Beikarten,
- ein Ziel zur Aufstellung kommunaler Konzepte und Benennung der konkret darzustellen Flächen sowie deren Sicherung über die Landschaftspläne/ Flächennutzungspläne/ Grünordnungspläne.

Besonders hinzuweisen ist auf den Biotopverbund, der in seiner Gesamtheit (Stufe I und II) als wesentliches Vorsorgeinstrument für Klimaschutz und Klimaanpassung zu betrachten und auch in dieser Funktion angemessen zu schützen und in die Abwägung einzustellen ist.

Einen Überblick zu konkreten Forderungen gibt die folgende Tabelle. Teilweise sind sie im Regionalplan bereits angesprochen und auch in einigen Vorschlägen der Naturschutzverbände in den einzelnen Kapiteln integriert (s. Hinweise auf die Textstelle in dieser Stellungnahme in der Tabelle).

Tabelle 1: Forderungen der Naturschutzverbände zu Zielen und Grundsätzen für Klimaschutz und Klimaanpassung

Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung	Forderungen und Ergänzungsvorschläge
Kohlenstoffsinken: klimaschutzrelevante Böden und Biotope (Moore, Grünland, Wälder)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Strikter Flächenschutz/ Ziel für klimaschutzrelevante Böden, Moorböden (s. Kapitel C.4.3, zu G IV.3-2 Erhalt und Wiederherstellung funktionsfähiger Böden, Kapitel C.4.5.2.3, Z IV.5-4 Schutzausweisung durch die Naturschutzbehörden) ▪ Ergänzung Ziele zu klimaschutzrelevanten Biotopen (s.o.) ▪ Grundsatz zur Entwicklung von Moorböden für den Klimaschutz ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Flächen über Beikarten anhand der Fachbeiträge Boden/ Naturschutz und Landschaftspflege/ Klimaatlas NRW
Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt (Kühlung, Wasserrückhaltung/-vorhaltung)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz zur Erhaltung/ Sicherung (s. Kapitel C.4.3) ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Boden
Standortgerechte, ökologisch nachhaltige, klimastabile Wälder	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel zur Erhaltung und Förderung, (s. Kapitel C.4.4.1)
Waldflächen mit besonderen klimaökologischen Funktionen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz zur Erhaltung der Funktionen (s. Kapitel C.2.4) ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Waldflächen mit Funktionen für den Schutz vor Wassererosion/ Überschwemmung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung regional bedeutsamer Waldbereiche ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/Eingrenzung
Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung und Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher und hoher Priorität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel zur Erhaltung der Funktionen für Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität sowie zur Erhaltung der Funktionen der Einzugsbereiche von Kaltluft-Leitbahnen sehr hoher und hoher Priorität (s. Kapitel C.2.2) ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Klimaatlas NRW, entweder über Regionale Grünzüge (RGZ) mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung

Flächenkategorien/ Funktionen für Klimaschutz und Klimaanpassung	Forderungen und Ergänzungsvorschläge
Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundsatz zur Erhaltung der Funktionen ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Klimaatlas NRW ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Grün- und Freiflächen mit thermischen Ausgleichsfunktionen, klimatische Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel zur Erhaltung der Funktionsausprägungen mit hohen Prioritäten (s. Kapitel C.2.3) ▪ Grundsatz zur Erhaltung der Funktionen für die Erholungsräume ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Klimaatlas NRW, entweder über RGZ mit Funktionsbeschreibung oder als Beikarte ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Biotopverbundflächen mit vielfältigen Funktionen für die Klimaanpassung und Vorsorge, inklusive des Schutzes für klimasensible Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Benennung der Klimavorsorgefunktion in Zielen/ Grundsätzen zu RGZ, BSN und BSLE als wichtige Teilfunktion, der in der Abwägung besonderes Gewicht beizumessen ist (s. Kapitel C.4.5.2.3, Ziel Z IV.5-4 Schutzausweisung durch die Naturschutzbehörden) ▪ Kartendarstellung/ räumliche Fixierung anhand Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftsplanung; so weit nicht in BSN/ BSLE/ RGZ enthalten ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: ggf. Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Flächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen (außerhalb von Überschwemmungsgebieten)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel zur Erhaltung der Funktionen von lokal bedeutsamen Überschwemmungsflächen (s. Kapitel C.2.5) ▪ Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung (s. Kapitel C.2.3) ▪ Kartendarstellung wo möglich, regionalplanerischer Maßstab ▪ Bezug kommunale Klimakonzepte: Vorgabe für weitere räumliche Präzisierung/ Eingrenzung
Ausnutzung von vertikalen Nachverdichtungs- und Nachnutzungspotenzialen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziel, ▪ gekoppelt an die Vorgabe zur Führung entsprechender kommunaler Kataster

Die Naturschutzverbände schlagen für die geforderten Regelungen konkret folgende Ziele und Grundsätze bzw. Änderungen vor:

C.2.1 Konzepte zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Regionalplanung sollte ihre Möglichkeiten dafür nutzen, die Kommunen in der Region dazu anzuhalten, Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte zu erarbeiten, damit die landesweiten Ziele aus dem Klimaschutzgesetz und dem Klimaanpassungsgesetz erreicht werden können. Das alte Klimaschutzgesetz, das auch die Vorgaben zur Klimaanpassung enthielt, sah die verpflichtende Aufstellung von Klimaschutzkonzepten vor (§ 5 Abs. 1 KSG a.F.), zu denen es auch ein Förderprogramm gab und die nun schon für viele Kommunen vorliegen. Aktuell wird die Aufstellung von Klimaanpassungskonzepten durch das Klimaanpassungsgesetz immerhin noch empfohlen (§ 5 Abs. 3 KIAng). Es ist vollkommen unverständlich, warum ein absolut sinnvolles und auch schon vielfach erarbeitetes Instrument für die kommunale Planung nicht mehr verpflichtend sein soll. Die Naturschutzverbände schlagen vor, dies als Zielvorgabe zu verankern.

Neues Ziel: Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungskonzepte erarbeiten und berücksichtigen

Klimaschutz- und Klimaanpassungskonzepte sind unter Berücksichtigung der aktuellen rechtlichen und planerischen Zielvorgaben von den Kommunen für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich zu erarbeiten und bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

C.2.2 Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion

Die Sicherung dieser Funktionen über einen Grundsatz (G IV.1-5) wird als nicht ausreichend erachtet. Hier sollte ein Ziel die zu erhaltenden Funktionen der überörtlich bedeutsamen Bereiche konkret benennen und verbindlich sichern. Die thermische Situation muss im Hinblick auf die Ausbildung von Hitzeinseln deutlich verbessert werden. Die Naturschutzverbände fordern für eine wirksame Vorsorge, den Schutz der Kernbereiche sowie Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen mit einer hohen oder sehr hohen Priorität als Ziel auszuweisen, wenn sie einen Einwirkungsbereich auf mehr als 5.000 Einwohner haben, einen Kaltlufteinwirkungsbereich enthalten (Klimaanalysekarte nachts) und/ oder Bezug zu Klimawandelvorsorgebereichen haben, in denen in Zukunft mit einer sich verschlechternden thermischen Situation (ungünstig bis sehr ungünstig) zu rechnen ist (Klimaanalysekarten).

Für sonstige Kaltluftleitbahnen, Einzugsgebiete von Kaltluft-Leitbahnen bzw. Einzugsgebiete mit flächenhaftem Kaltluftabfluss kann der Grundsatz bestehen bleiben.

Neues Ziel: Kaltluftleitbahnen mit überörtlicher Bedeutung und Kaltlufteinzugsgebiete sichern und entwickeln

Die Kernbereiche von Kaltluft-Leitbahnen mit überörtlicher Bedeutung mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität dürfen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in ihren klimaökologischen und lufthygienischen Funktionen nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt auch für die Einzugsgebiete von Kaltluftleitbahnen sehr hoher und hoher Priorität, wenn sie einen Einwirkungsbereich auf mehr als 5.000 Einwohner haben, einen Kaltlufteinwirkungsbereich enthalten und/ oder einen funktionalen Bezug zu Klimawandelvorsorgebereichen haben.

C.2.3 Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumsysteme und -strukturen

Der Grundsatz (G III.1-9) sollte deutlicher eine klimaangepasste Siedlungsentwicklung einfordern. Die Naturschutzverbände schlagen daher folgenden neuen Grundsatz vor:

Neuer Grundsatz: Klimaangepasste Siedlungsentwicklung

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen (Hitzeentwicklung) nicht weiter verschärfen und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Die gezielte Erhaltung, Entwicklung und Neuschaffung von Grün- und Freiflächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen im Siedlungsraum aus städtebaulichen Gründen ist deshalb gegen den Vorrang der Innentwicklung abzuwägen. Die Neuschaffung von Hitzeinseln soll vermieden werden.

Für Grün- und Freiflächen bzw. ihre thermischen Ausgleichsfunktionen mit hohen Prioritäten, insbesondere im Übergangsbereich von Siedlungsraum und Freiraum, sollte überdies eine Sicherung als Ziel erfolgen. Es handelt sich um die Bereiche, die insbesondere die Ortslagen vor nächtlicher Überwärmung schützen und in denen keine neuen Hitzeinseln geschaffen werden sollten. Im Zuge der weiter zunehmenden nächtlichen Belastungssituation für die Bevölkerung sollte hier verbindlich Vorsorge getroffen werden. Das bedeutet nicht grundsätzlich, dass diese Flächen nicht auch für andere Nutzungen offenstehen, solange die Funktionen erhalten bleiben bzw. im gleichen Raum kompensiert/ersetzt werden können. Dafür müssten aber die Funktionen für die Abwägung konkretisiert werden, am besten im Rahmen eines kommunalen Klimakonzeptes.

C.2.4 Bereiche mit besonderer Kühlungsfunktion

Böden mit besonderer Kühlungsfunktion sollten gesichert werden, ebenso wie Wälder mit besonderen klimaökologischen Funktionen. Da insbesondere auch die Wälder eine große Bedeutung für die Kaltluftentstehung haben und wichtige Ausgleichsflächen darstellen können, sollten diese auch außerhalb der Siedlungsbereiche geschützt werden. Sie sind u.a. besonders an Standorten von Bedeutung, wo sie zur nächtlichen Kühlung der Bevölkerung in den Ortslagen beitragen und lassen sich über die Klimaanalysekarten des LANUV ermitteln. Hier sollte ihnen über einen Grundsatz ein Vorbehalt vor anderen Nutzungen eingeräumt werden.

Neuer Grundsatz: Böden mit besonderer Kühlungsfunktion und Wälder mit besonderen klimaökologischen Funktionen

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Böden mit besonderer Kühlungsfunktion und Wälder mit besonderen klimaökologischen Funktionen vor Inanspruchnahme geschützt werden.

C.2.5 Schutz vor Schäden durch Starkregen/ Überflutungen

Zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen und Überflutungen sind vor allem Flächen erforderlich, die die Wasserrückhaltung/-speicherung in der Fläche gewährleisten können. Andere wirksame Mechanismen gegen die immer häufiger auftretenden, zeitlich und räumlich nicht vorhersehbaren, auch an kleineren Fließgewässern auftretenden und in die Ortslagen wirkenden Überflutungssituationen gibt es kaum. Daher sollten solche Flächen in ihrer Rückhaltefunktion verbindlich geschützt werden. Das bedeutet nicht unbedingt, dass solche Flächen gar nicht anderweitig genutzt werden können.

Dazu gehören die Komponenten Wälder mit besonderer Bedeutung für den Schutz vor Wassererosion und Böden mit besonderer Wasseraufnahmekapazität im 2m-Raum, Überschwemmungsflächen zum Schutz vor Hochwasser und Starkregen außerhalb von festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten und andere Flächen, die im Rahmen von bereits stattgefundenen Überschwemmungen bekannt sind oder ermittelt werden können. Auch die in der Starkregenhinweiskarte dargestellten Flächen sind hier zu integrieren. Um diese Flächen zu ermitteln und räumlich zu definieren bzw. auch einzugrenzen, sollten sie in den kommunalen Klimakonzepten dargestellt werden.

Die Naturschutzverbände schlagen folgendes Ziel vor:

Neues Ziel: Flächenschutz zum Vorbeugen von Schäden durch Starkregen

Schäden in Folge von Starkregenereignissen ist vorzubeugen, indem die Funktionen von Wäldern mit besonderer Bedeutung für den Schutz vor Wassererosion und für die Wasser-rückhaltung, Böden mit besonderer Wasseraufnahmekapazität im 2 m-Raum sowie lokal wirksame Überschwemmungsflächen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht zu beeinträchtigen sind.

C.2.6 Bereiche mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge (Regionale Grünzüge)

Die Naturschutzverbände schlagen vor, die überörtlichen thermischen Ausgleichsräume (Kaltluftleitbahnen und Kaltlufteinzugsgebiete (Erläuterungskarte IV-4, Grundlage Fachbeitrag Klimaschutz) als Regionale Grünzüge und damit als Vorranggebiete für die Funktionen der Klimawandelvorsorge und -anpassung darzustellen. Dies wäre eine Ergänzung/ Erweiterung zu dem vorgeschlagenen Ziel unter C.2.2.2.

Die Planungsregion weist keine Ballungsgebiete auf, aber die genannten klimarelevanten, überörtlich bedeutsamen Bereiche bilden wichtige Ausgleichsräume für die davon betroffenen Siedlungsbe-reiche. Laut der aktuellen Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz (Anlage 3) können Regionale Grünzüge und Bereiche mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge ausgewiesen werden. Das Planzeichen beinhaltet auch allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Waldbereiche und Oberflächengewässer, die als klimaökologische und thermische Ausgleichsräume (z. B. Kaltluftentstehungsflächen und Kaltluftleitbahnen) mit besonderer Bedeutung für die Klimaanpassung und der Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels erhalten oder entwickelt werden sollen und vor entgegenstehenden Inanspruchnahmen besonders zu schützen sind. Hier könnten auch klimatische Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität integriert werden. Das Planzeichen sollte dementsprechend auch für den Regionalplan Münsterland und hier insbesondere für die Stadt Münster genutzt werden. In einem Ziel wären die Funktionen zu benennen, die hier erhalten werden sollen und nicht beeinträchtigt werden dürfen:

Neues Ziel: Regionale Grünzüge/ Bereiche mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge

In den regionalen Grünzügen/ Bereichen mit besonderer Funktion zur Klimawandelvorsorge dürfen die Funktionen als überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahn bzw. Kaltlufteinzugsgebiet nicht beeinträchtigt werden.

C.3 Siedlungsraum (zu Kapitel III)

Die Naturschutzverbände erwarten zur Siedlungsentwicklung eine Ausrichtung der Planung auf das „5 ha-Ziel“, das laut Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung wieder in den LEP aufgenommen werden soll und dementsprechend eine maximale Ausnutzung der Möglichkeiten der Regionalplanung zum Flächensparen. Zu den übergeordneten Zielvorgaben für den Regionalplan gehören der Grundsatz der Raumordnung, nach dem die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke insbesondere durch quantifizierte Vorgaben zu verringern ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 S. 3 Raumordnungsgesetz - ROG), sowie die Leitlinien aus der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und der Biodiversitätsstrategie von Bund und Land (Land NRW: Verringerung der Flächenneuanspruchnahme auf 5 ha pro Tag, langfristig Netto-Null). Die Regionalplanung schafft im ganzen Land den grundsätzlichen Rahmen für den zukünftigen Flächenverbrauch und erzeugt Planungsrechte zur Baulandumsetzung der hier festgesetzten Flächen für Jahrzehnte. Damit trägt sie nicht nur wesentliche Verantwortung für eine nachhaltige Raumentwicklung, sondern auch ein großes Potenzial, hier Maßstäbe für die Zukunft zu setzen.

Die Naturschutzverbände begrüßen zum Kapitel Siedlungsplanung ausdrücklich, dass eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema Verringerung des Flächenverbrauchs erkennbar ist. Dies wird insbesondere im Rahmen der Bedarfsermittlung für ASB in Form der mittleren Dichtewerte der im LEP vorgegebenen Spannen umgesetzt. Außerdem gibt es viele wirksame Ziele und Grundsätze, die eine flächensparende und konfliktminimierende Umsetzung befördern sollen, so z.B. die Ziele zur bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung (Z III:1-3), zur Inanspruchnahme von Potenzialbereichen (Z. III.1-5), zur vorrangigen Inanspruchnahme von Bauflächenreserven (Z III.1-4) oder der Grundsatz zur Berücksichtigung innerörtlicher Freiraumsysteme und -strukturen (G III.1-9) sowie der Grundsatz zur flächensparenden Wohnbaulandentwicklung (G III.2-1).

Siedlungsflächenpotenzialmodell (SFPM)

Allerdings lehnen die Naturschutzverbände das Konzept der Entkoppelung von errechneten Bedarfen und Flächenausweisungen im Rahmen der Ausweisung von Potenzialflächen als Vorbehaltsgebiete für Wohnbebauung ab. Aus fachlicher Sicht gibt es aufgrund der immer weiter zunehmenden Flächenkonkurrenzen (u.a. durch Flächenerfordernisse für Klimaschutz und Klimaanpassung, Biodiversitätsschutz, Schutz des Trinkwassers, Hochwasserschutz, Erneuerbare Energien) schlicht einfach nicht „mehr“ realisierbares Bauland und das Problem kann so nicht gelöst werden. Bestandteil einer solchen Regelung müsste außerdem ein Fahrplan für die sukzessive Verringerung des Flächenverbrauchs mit schrumpfenden Kontingenten und zu erhöhenden Bebauungsdichten bis zum Ende des Planungszeitraums sein, der langfristig zum Erreichen des Netto-Null-Ziels führt.

Für die hier gewählte Vorgehensweise der Entkoppelung von Bedarf und Flächenausweisung gibt es nach Rechtsauffassung der Naturschutzverbände außerdem keine Rechtsgrundlage, sie wird durch den planungsrechtlich übergeordneten LEP nicht eröffnet. Es ist nach ihrer Ansicht auf der untergeordneten Ebene der Regionalplanung nicht möglich, die Vorgaben des übergeordneten LEP zu erweitern. Das LEP Ziel 6.1-1 legt fest, dass die Regionalplanung bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen festlegt. In den Erläuterungen wird zusätzlich eröffnet, die ermittelten Bedarfe um einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von 20 % der Fläche zu erhöhen (diese Möglichkeit wird für das Münsterland nach den Darlegungen zur Bedarfsberechnung nicht einberechnet). Die Flexibilisierung wird den Kommunen auch schon durch den maximalen Planungszeitraum von 25 Jahren (laut Erlass MULNV 2018³) ermöglicht. Flexibilität bei der Siedlungsflächenplanung wurde also bereits auf LEP-Ebene - aus Sicht der Naturschutzverbände abschließend - mitgedacht. Zudem sind nach dem LEP zwar ausreichend

³ Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen – Wohnen, Gewerbe und Industrie, 2018, MWIDE, https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=7&vd_id=17135

Flächen für eine entsprechende Entwicklung zur Verfügung zu stellen, andererseits ist aber die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß zu beschränken. Weiterhin widerspricht der Potenzialflächenansatz aus Sicht der Naturschutzverbände dem Vorsorge- und Entwicklungspotenzialansatz der Raumordnung nach dem ROG.

Einzelaspekte zum Siedlungsflächenpotenzialmodell

Die Begründung für die 3-fache Ausweisung des Bedarfs als Maximum überzeugt nicht, sie ist zwar in einem Abstimmungsverfahren, jedoch willkürlich gesetzt worden. Warum sollte nicht das Doppelte des errechneten Bedarfs ausreichend sein, zumal wie beschrieben noch zahlreiche Reserven in den Flächennutzungsplänen vorhanden sind, die als ASB und GIB festgelegt bleiben. Hier stellt sich zudem die Frage, wie die erheblichen Bauflächenreserven der meisten Kommunen in ihren genehmigten Flächennutzungsplänen⁴ im Rahmen der Bedarfsermittlung berücksichtigt wurden. In den vorliegenden Unterlagen finden sich keinerlei Hinweise, dass diese noch vorhandenen Reserven bei der Ermittlung der Wohnbauflächenbedarfe eingerechnet worden sind.

Zur Herleitung der Potenzialflächen selbst schlagen die Naturschutzverbände vor, zu den Eignungskriterien zur weiteren Förderung des Flächensparens auch die geplante Bebauungsdichte einzubeziehen und in Form eines Rankings, die Flächen mit der höchsten Bebauungsdichte zuerst zu bebauen.

Bedarfsberechnung

Die Bedarfsberechnung für die Siedlungsentwicklung erfolgt nach den Vorgaben im LEP. Dabei wird für die Berechnung für Wohnsiedlung die Scheitelpunktmethode genutzt. Außerdem wird für die Umrechnung der Wohneinheitenbedarfe in Flächen die mittlere Siedlungsdichte angesetzt, die im LEP für die einzelnen Raumkategorien als Rahmen vorgegeben ist. Für die Gewerbe- und Industrieflächen wird die Trendfortschreibung gewählt, wobei die jüngsten Daten aus 2019 stammen.

Die Naturschutzverbände kritisieren die LEP-Methodik als grundsätzlich nicht mehr zeitgemäß, da sie für Gewerbe- und Industrieflächen ein „Weiter so wie bisher“ bedeutet. Letztlich gilt das auch für die Wohnbebauung, bei der über die Komponenten Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve grundsätzlich immer eine positive Flächenentwicklung auch für schrumpfende Kommunen vorgesehen wird. Diese Methodik konterkariert von vorneherein das Bemühen um die Eindämmung des Flächenverbrauchs und macht eine den Flächenverbrauch minimierende Planung auf das 5 ha Ziel bzw. langfristig Netto-Null so gut wie unmöglich.

Bedarfsberechnung für Wohnbebauung

Die Naturschutzverbände halten die Anwendung der Scheitelpunktmethode für nicht angezeigt. Sie konterkariert die Bemühungen um das Flächensparen, die mit der Vorgabe der Dichtewerte für die Umrechnung der Haushaltszahlen in Flächenwerte angestoßen werden soll. Die in der Erläuterung angeführte Begründung, dass es keine Gemeinden ohne ausgewiesenen Siedlungsraum für Wohnen geben soll, verfängt nicht. Durch den im LEP festgelegten Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve bleibt der Bedarf für jede Kommune positiv und könnte mit dem Planungszuschlag von 20 % und dem langen Planungszeitraum ausreichend festgelegt werden. Die Anwendung der Scheitelpunktmethode führt zu großen Inhomogenitäten in der Anwendung des Konzeptes; so wird der Scheitelpunkt in manchen Kommunen schon sehr bald erreicht, was ggf. die weitere Entwicklung des Folgejahrezehntes nicht mit berücksichtigt. Vielmehr muss sich die Planung der Schrumpfung in den meisten Gemeinden stellen und hier zukunftsfähige Flächenentwicklungs- bzw. Rückführungskonzepte überlegen. Umso wichtiger ist in diesen Kommunen die Ausnutzung sämtlicher noch bestehender Flächenpotenziale.

⁴ Siehe Erläuterung und Begründung zu Z III.1-1 und Z III.1-2 (S. 25 des Regionalplan-Entwurfs)

Die Prognose der Bevölkerungsentwicklung zeigt auf, dass 41 der 65 Städte und Gemeinden (rund 63 %, ohne Münster) moderat bis erheblich schrumpfen, nur bei 24 Städten und Gemeinden ist ein Zuwachs zu verzeichnen.

Tabelle 2: Bevölkerungsvorausberechnung 2021-2045

(Maximale Abnahme und Zunahme in den kreisangehörigen Städten/ Gemeinden)	Zu-/Abnahme in %
Planungsregion	-0,3
Stadt Münster	2,7
Kreis Borken	-1,0
Legden	-6,9
Gronau	11,5
Kreis Coesfeld	-0,9
Senden	-7,8
Stadt Olfen	14,0
Kreis Steinfurt	0,3
Saerbeck	-6,0
Steinfurt Stadt	7,5
Kreis Warendorf	-3,8
Beelen	-12,5
Ostbevern	4,6

Quelle: IT-NRW 2023, Bevölkerungsvorausberechnung⁵

Nach den Auswertungen von IT-NRW zu den Haushaltszahlen⁶ nehmen die durchschnittlichen Haushaltsgrößen im gesamten Plangebiet ab. Nach Haushaltsgrößen nehmen im gesamten Gebiet die 1- und 2-Personenhaushalte zu, während die 3- und 4 Personenhaushalte abnehmen. Das trifft auch für die Stadt Münster zu. Im Kreis Borken nimmt bspw. die Zahl der 1- bis 2-Personenhaushalte um rund 10 % zu, während die 3- und 4-Personenhaushalte um rund 11 % abnehmen.

Tabelle 3: Durchschnittliche Haushaltsgröße

	2021	2045
Stadt Münster	1,76	1,74
Kreis Borken	2,26	2,15
Kreis Coesfeld	2,27	2,16
Kreis Steinfurt	2,24	2,15
Kreis Warendorf	2,18	2,10

Quelle: IT-NRW, Haushaltsmodellrechnung für NRW, 2023⁷

⁵ <https://www.it.nrw/statistik/gesellschaft-und-staat/gebiet-und-bevoelkerung/bevoelkerungsvorausberechnung>

⁶ <https://www.it.nrw/statistik/produkte-und-service/standardveroeffentlichungen/statistik-kompakt-0>

⁷ <https://www.it.nrw/statistik/produkte-und-service/standardveroeffentlichungen/statistik-kompakt-0>

Hier braucht es vor allem eines nicht: einen weiteren Fokus beim Wohngebäudeneubau auf den Ein- und Zweifamilienhausbau, der im Plangebiet auch im Jahr 2020 mit einem Anteil von rund 84% der fertiggestellten Wohngebäude an den tatsächlichen Bedarfen vorbei geht. Auch in der Stadt Münster liegt der Wert bei 74%. Tatsächlich gebraucht werden neben kleineren, bezahlbaren Wohnungen für kleine Haushalte v.a. altersgerechter Wohnraum und die Entwicklung gezielter Nachnutzungskonzepte im Rahmen der Innenentwicklung für freiwerdende Ein- und Zweifamilienhäuser, anstatt über neue Baufläche auf der „grünen Wiese“ an den Ortsrändern die „Donut-Problematik“ (Verödung der Ortskerne) noch weiter zu verschärfen. Einfamilienhausgebiete vermögen auch nicht der sozialen Anforderung nach bezahlbarem Wohnraum sowohl für Einzelpersonen- als auch Familienhaushalte gerecht zu werden. Diese gesellschaftliche Problematik wird sich im Zuge der drastischen Erhöhung der Lebenshaltungskosten im Zuge der aktuellen Krisensituationen (Energie, Klima) weiter verschärfen.

Tabelle 4: Baufertigstellungen 2020

	Ein- und Zweifamilienhäuser	Insgesamt	Prozent Ein- und Zweifamilienhäuser (rund)
Plangebiet gesamt	2545	3047	84 %
Stadt Münster	328	449	73 %
Kreis Borken	703	817	86 %
Kreis Coesfeld	315	374	84 %
Kreis Steinfurt	802	954	84 %
Kreis Warendorf	397	453	88 %

Quelle: IT NRW, Baufertigstellungen und Bauabgänge in NRW⁸

Aus diesen Gründen wird die Umrechnung der Wohneinheitenbedarfe anhand der gewählten Dichtewerte zwar als fortschrittlich begrüßt: Für 53 der 66 Städte und Gemeinden liegt dieser Wert damit überwiegend bei 37,5 Wohneinheiten/ ha (9 Städte/ Gemeinden mit 27,5 Wohneinheiten/ ha und 4 Städte/Gemeinden mit 50 Wohneinheiten/ ha). Sie sollten allerdings nach Auffassung der Naturschutzverbände deutlich höher liegen, um die weitere Entwicklung von vornehmlich Ein- und Zweifamilienhausgebieten einzudämmen. Sowohl die Bevölkerungsvorausberechnung als auch die Entwicklung der Haushalte legen dies nahe. Die Naturschutzverbände fordern eine Mindestbebauungsdichte von 45 Wohneinheiten pro ha für die gesamte Planungsregion und mindestens 60 Wohneinheiten/ ha für höher verdichtete Bereiche (zur Erläuterung s. ausführlich Kapitel C.3.2 dieser Stellungnahme zu G III.2-1). In der SUP sollte die Darstellung unterschiedlicher Dichtepfade aufgenommen werden, die deutlich machen, wie viel Fläche mit geänderten Dichtewerten gespart werden könnte. Bei der geforderten (moderaten) Mindestdichte (grundsätzlich 45 Wohneinheiten/ ha bzw. 60 Wohneinheiten/ ha, wo der Regionalplan 50 Wohneinheiten/ ha vorsieht) ergibt sich bereits ein Flächeneinsparpotenzial von rd. 400 ha (1710 statt 2109 ha). Das ergibt ein Flächensparnis von rund 19 %.

In Anlage 1 zu § 1 BaulandmobilisierungsVO NRW werden Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt in Nordrhein-Westfalen nach § 201a BauGB aufgelistet. Das bedeutet, dass in diesen Gemeinden die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen

⁸ Baufertigstellungen und Bauabgänge in NRW – 2020, Artikel-Nr.: F229 202000, <https://webshop.it.nrw.de/gratis/F229%20202000.pdf>, abgerufen 15.03.2022

Bedingungen besonders gefährdet ist. Dazu gehören im Planungsraum folgende Städte und Gemeinden:

Kreis Borken: Bocholt, Borken

Kreis Coesfeld: Dülmen, Havixbeck, Senden

Kreis Steinfurt: Altenberge, Emsdetten, Greven, Lengerich, Rheine

Kreis Warendorf: Drensteinfurt, Ostbevern, Telgte

Stadt Münster

Hieraus muss planerisch eine höhere Dichtezahl von mindestens 60 Wohneinheiten pro ha resultieren, da Mietwohnungen in aller Regel im Geschosswohnungsbau realisiert werden.

Am Beispiel der Gemeinde Saerbeck wird im Folgenden deutlich gemacht, dass neben den ASB-Potentialflächen neue ASB-Flächen festgelegt und bislang ungenutzte ASB weitergeführt werden mit dem Ergebnis, dass Flächen für ein Vielfaches des Wohnungsbedarfs festgelegt werden und die Flächenfestlegungen im Regionalplan (zumindest teilweise) ein Übermaß an Wohnbauflächen generiert.

Beispiel Saerbeck

Bevölkerungsentwicklung (IT.NRW)

Stichtag	01.01.2021	01.01.2025	01.01.2027	01.01.2030	01.01.2040	01.01.2045
Einwohner	7088	7063	7046	6995	6815	6663

Die Bevölkerung nimmt kontinuierlich ab.

Erwartete Privathaushalte (Anlage Entwurf Regionalplan)

2021: 2.969

2027: 2.982 (Maximum-Jahr), also 13 Haushalte mehr als 2021 (wegen kleinerer Haushaltsgröße (Zunahme 1-2 Personenhaushalte, Abnahme Haushalte mit 3 Personen und mehr): weniger Menschen verteilen sich auf mehr Haushalte)

2045: 2.910, also 59 Haushalte weniger als 2021

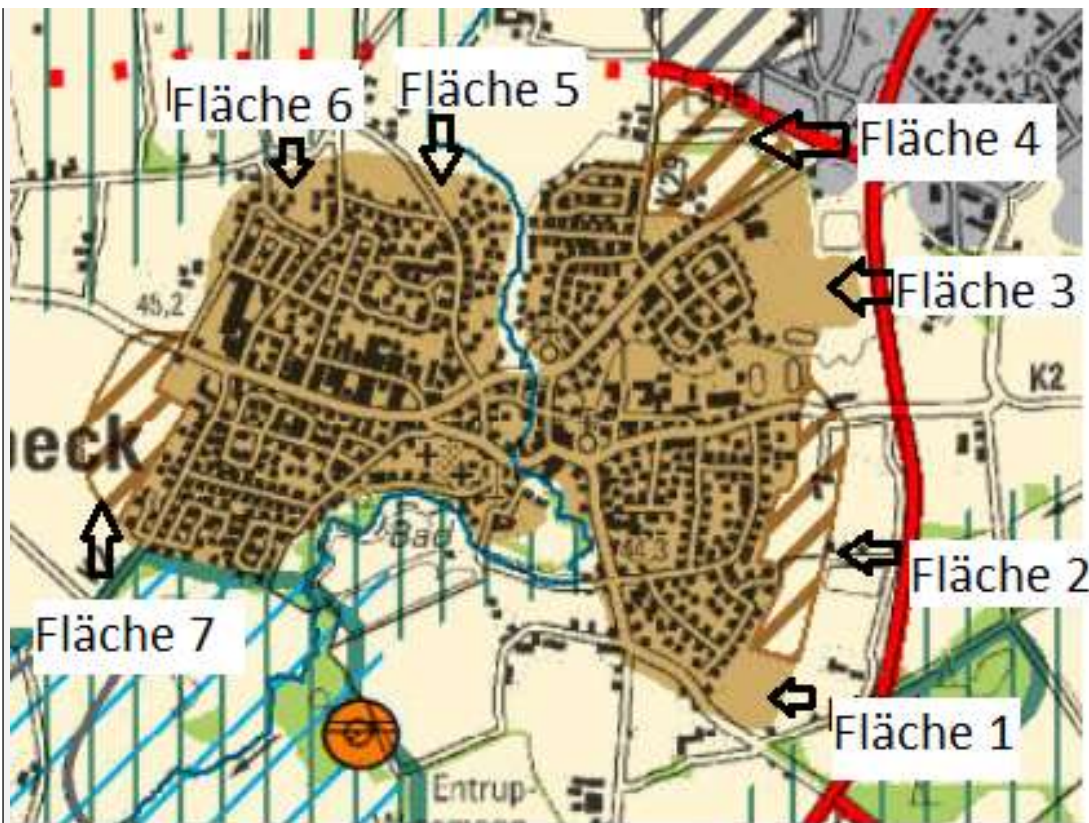
Wohnungsbestand 31.12.2020: 3.022 / anzusetzender Wohnungsleerstand: 41

Zwischenfazit: rechnerisch ist ausreichend Wohnraum für alle Haushalte zu jeder Zeit vorhanden

Bedarfsberechnung für den Regionalplan:

Bedarf nach Scheitelpunkt-Variante (mit Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve): 228 Wohneinheiten, das entspricht 6 ha bei einer Dichte von 37,5 Wohneinheiten/ha bzw. 5 ha bei einer Dichte von 45 WE/ha

Bedarf nach modifizierter Scheitelpunkt-Variante: 10 ha (wegen Mindestfläche von 10 ha pro Gemeinde), entspricht 375 Wohneinheiten bzw. 450 bei 45 WE /ha(+65% bzw. 97% gegenüber berechnetem Bedarf)



Fläche 1: Neue ASB-Festlegung ca. 4 ha. Die Fläche war im Rahmen der 20. Regionalplan-Änderung gestrichen worden. (ohne Umweltprüfung)

Fläche 2: ASB-Potentialbereich ST-SAER-002, 10 ha (mit Umweltprüfung)

Fläche 3: Übernahme ASB-Festlegung (bislang unbebaute Fläche) ca. 7 ha + neue ASB-Festlegung ca. 2,5 ha (ohne Umweltprüfung)

Fläche 4: ASB-Potentialbereich ST-SAER-003; 11 ha (keine Umweltprüfung, auch nicht für die 6 ha, die derzeit Freiraum / Wald sind)

Fläche 5: Übernahme ASB-Festlegung (bislang unbebaute Fläche) ca. 3 ha

Fläche 6: Übernahme ASB-Festlegung (bislang unbebaute Fläche) ca. 2 ha

Fläche 7: ASB-Potentialbereich ST-SAER-001; 9 ha (Umweltprüfung nur für die 2 ha, die derzeit Freiraum sind)

Fazit: Flächenfestlegungen für Wohnbereiche:

Neue ASB-Festlegung: 6,5 ha (entspricht 243 Wohneinheiten bei 37,5 WE /ha bzw. 292 WE bei 45 WE/ha)

Übernahme bislang unbebauter ASB: 12 ha (entspricht 450 Wohneinheiten bei 37,5 WE /ha bzw. 540 WE bei 45 WE/ha)

ASB-Potentialbereiche: 30 ha

Fazit:

Bei einem errechneten Bedarf von zusätzlichen 228 Wohneinheiten (entspricht 6 bzw. 5 ha) (werden 10 ha (entspricht 375 Wohneinheiten bzw. 450 WE) als Bedarf festgelegt.

Zeichnerisch werden 18,5 ha ASB (entspricht 693 Wohneinheiten bzw. 832 WE) und zusätzlich 30 ha als ASB-Potentialflächen festgelegt.

Hier kann nicht von einer bedarfsgerechten, flächensparenden Planung gesprochen werden.

Bedarfsberechnung für Gewerbe- und Industriebereiche

Die Naturschutzverbände lehnen die Vorgehensweise der Verlängerung des Status Quo nach veralteten Daten für einen derart langen Planungszeitraum grundsätzlich ab. Auch, wenn die Umverteilung gut begründet ist, so ist doch der jeweilige Bedarfswert in Gegenden, in denen die Bevölkerung schrumpft, nicht zielführend. Wo vor allem die Altersgruppe der über 65-Jährigen zunimmt und die Erwerbstätigkeit der Bevölkerung langfristig zurückgeht, weil der Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung abnimmt, müssen auch keine neuen Gewerbe- und Industriegebiete in reiner Fortführung des Status Quo und „mit der Gießkanne“ mehr ausgewiesen werden: wo sollen die neuen Arbeitskräfte herkommen? Diese verfehlte Vorgabe aus dem LEP sollte mit allen möglichen Mitteln abgemildert werden, es sollten demzufolge sämtliche noch bestehenden Flächenpotenziale vorher ausgenutzt werden, bevor neuer Freiraum in Anspruch genommen werden kann. Dazu gehören auch eine bessere Ausnutzung der Flächen bestehender Betriebe sowie die Nachnutzung alter Standorte, die Nutzungsverdichtung auf den Flächen sowie die Umnutzung von Brachflächen. Ziel III.4-4 zu Betriebsgebundenen Flächenreserven ist daher ausdrücklich zu begrüßen.

Sukzessive Überprüfung der Voraussetzungen zur Nachjustierung

Auf Seite 28 der textlichen Festlegungen zum Regionalplan wird dargelegt, dass eine regelmäßige Anpassung der Bedarfswerte bzw. Flächenkontingente an aktuelle Entwicklungen und neue Prognosen stattfinden soll. Dies kann auch eine weitere Ausweisung von Siedlungsbereichen nach sich ziehen. Dies lehnen die Naturschutzverbände in der beschriebenen, pauschalen Form ab. Es sollten schon im Regionalplan klare Regeln festgelegt werden, wann eine Nachjustierung in Form der Erhöhung der Kontingente bzw. Flächenausweisung stattfinden kann, wofür es sehr enge Grenzen geben sollte. So sollte nachgewiesen werden, dass sämtliche Flächenpotenziale den diesbezüglichen Zielen und Grundsätzen nach ausgenutzt wurden. Die Bedingungen dafür sollten sehr eng gesteckt sein, ansonsten ergibt sich hier kein Anreiz zum Flächensparen. Ob dies mit den Vorgaben in Ziel III.1-3 zur bedarfsgerechten und flächensparenden Bauleitplanung in Absatz 2 gelingen kann, scheint fraglich. Hier sollte noch ergänzt werden, dass eine Überschreitung nur möglich ist, wenn sämtliche Möglichkeiten der Innen- und Nachverdichtung bis hin zu Umnutzung und Nachnutzung von Flächen und Gebäuden ausgeschöpft sind.

Es bleibt festzustellen, dass die hier aufgeführten Ausgangsvoraussetzungen und Anforderungen an den Regionalplan in den allgemeinen Planungsgrundsätzen zwar z.B. in Grundsatz II.1-1 oder II.1-2 zutreffend beschrieben, nach Auffassung der Naturschutzverbände im Endeffekt aber nicht ausreichend umgesetzt werden. Hier müssen weitaus größere Anstrengungen unternommen werden, um dem Flächenverbrauch wirksam zu begegnen und die Planung an den demographischen Wandel anzupassen.

Steuerung der Potenzialflächen des Siedlungsmodells auf konfliktarme Räume

Das Bestreben, Flächen mit einem geringen Konfliktpotenzial hinsichtlich Umwelt, Klima und Verkehr auszuweisen, wird mit dem Konzept zur Siedlungsplanung - wie in der SUP ersichtlich - nicht umgesetzt. Von den 394 geprüften und ausgewiesenen Potenzialflächen für Wohnen und Gewerbe/Industrie weisen 314 Flächen (rund 80%) voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen auf. In der Fläche sind das 6863 ha von insgesamt 8301 ha (rund 83 %). Besonders betroffen sind die Schutzgüter Klima, schutzwürdige und klimarelevante Böden und Kulturlandschaftsbereiche. Häufig betroffen sind auch Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile. Dabei

stufen die Naturschutzverbände die SUP als defizitär ein; so müssten bspw. auch die Flächen des Biotopverbundes mit nur besonderer Bedeutung stärker in die SUP einbezogen werden, da es sich häufig um Verbindungslinien handelt, ohne die der Verbund massiv geschwächt oder sogar unterbrochen wird.

Darüber hinaus sind etwa die Hälfte der Potenzialflächen gar keiner SUP unterzogen worden: von 544 (5301 ha) ASB-Potentialbereichen wurde für 340 Fläche (2114 ha) keine Umweltprüfung durchgeführt. Hier wurde nur eine reduzierte Freiraumprüfung im Rahmen der siedlungsstrukturellen Bewertung der Potenzialflächen vorgenommen. Es gibt für diese Flächen keine Informationen darüber, inwiefern sie nach der Methodik der Umweltprüfung erhebliche negative Umweltauswirkungen verursachen können. Eine Begründung für das Absehen von der SUP wird nicht geliefert, es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Großteil der Flächen nicht einbezogen wurde. Die SUP ist damit nicht vollständig und infolgedessen ist auch das Abwägungsmaterial nicht vollständig und ausreichend. Eine sachgerechte Abwägung des Vorbehalts für die Potenzialflächen gegenüber anderen Raumnutzungen ist demnach nicht möglich.

Flächen mit einer negativen SUP-Bewertung sollten i.d.R. gar nicht als Potenzialflächen ausgewiesen werden. Das SFPM sieht einen Potenzialraum von max. der 3-fachen Bedarfsfläche vor, dieser Wert wurde in einem Abstimmungsverfahren gefunden. Dieser Wert muss aber nicht vollständig ausgewiesen werden, so wird für einige Gemeinden auch nur der einfache Bedarf ausgewiesen (s. textliche Festsetzungen im Regionalplan S. 26). Es besteht also auch immer die Alternative, nicht so viel Fläche auszuweisen oder andere Potenzialräume festzulegen. Eine Ausweisung auf Flächen mit voraussichtlich erheblich negativen Umweltauswirkungen sollte nur dann im Einzelfall erfolgen, wenn zur Ausweisung des errechneten Bedarfs nach LEP-Methodik (also zur Ausweisung des einfachen Bedarfs) ansonsten nicht ausreichend Flächen zu Verfügung stehen. Laut Begründung gibt es außerdem noch zahlreiche Reserven in den bereits für Siedlung festgelegten Flächen in den Flächennutzungsplänen (FNP) (s. textliche Ziele S. 25). Die Dokumentationsbögen machen deutlich, dass hier regelmäßig gegen Natur und Umwelt entschieden wird und die Konfliktbewältigung auf die nachfolgende Ebene verschoben wird. Dies sollte mit dem Siedlungsflächenpotenzialmodell nach Verständnis der Naturschutzverbände gerade verhindert werden.

C.3.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum (zu Kapitel III.1)

Z III.1-3 Bedarfsgerechte und flächensparende Bauleitplanung

Wie schon angeführt schlagen die Naturschutzverbände vor, den Absatz 2 zu ergänzen: Hier sollte noch ergänzt werden, dass eine Überschreitung nur möglich ist, wenn sämtliche Möglichkeiten der Innen- und Nachverdichtung bis hin zu Umnutzung und Nachnutzung von Flächen und Gebäuden ausgeschöpft sind. Dies ist eine Flankierung zum Ziel Vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven (Z III.1-4) und Ziel Betriebsgebundene Flächenreserven (Z III.4-4).

Ziel III.1-4 Vorrangige Inanspruchnahme von Bauflächenreserven

Das Ziel wird ausdrücklich begrüßt. Hier sollten allerdings weitere Flächenreserven wie schon unter Ziel III. 1-3 zur Ausnutzung der Innenraumpotenziale ergänzt werden.

Z III.1-5 Inanspruchnahme von Potenzialbereichen

Das Ziel wird begrüßt, sollte aber erweitert werden um ein Ausnutzungsranking nach den Analyseergebnissen aus der Potenzialflächenabgrenzung: „grüne“ Flächen ohne bzw. mit wenigen Konflikten der Raumnutzung sollten zuerst ausgenutzt werden. Erst wenn hier keine mehr vorhanden sind, können „orange“ und damit konfliktreiche Flächen genutzt werden.

Es fehlt ein Ziel zur Nutzung von Solarenergie im Siedlungsraum. Die Naturschutzverbände regen an, folgendes Ziel aufzunehmen:

Neues Ziel: Solarenergienutzung im Siedlungsraum

Die Kommunen sollen im Rahmen ihrer städtebaulichen Planung für eine flächen- und energiesparende Siedlungs- und Verkehrsstruktur sorgen und die Voraussetzungen für eine klimaverträgliche Energieversorgung schaffen. Dazu sollen u.a. in der Bauleitplanung die Voraussetzungen zur Solarenergienutzung (geeignete Exposition der Hausdächer, Vermeidung von Beschattung) geschaffen und soweit möglich die Umsetzung vorgegeben werden. Auf geeigneten Freiflächen, wie bspw. Deponien oder baulichen Brachflächen und bereits versiegelten Flächen (z.B. Parkplätze), soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen planerisch ermöglicht werden.

C.3.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB und ASB-P) (zu Kapitel III.2)

G III.2-1 Flächensparende Wohnbaulandentwicklung

Dieser Grundsatz ist ausdrücklich zu begrüßen. Die Vorgabe von Dichtewerten für die Wohnbebauung ist ein zentrales Element für das Ziel des Flächensparens in den Städten und Gemeinden. Die Naturschutzverbände fordern dies schon lange und sehen sich in der Annahme bestätigt, dass ein Regionalplan hierzu einheitliche Vorgaben für eine Region festlegen kann. Wie schon unter Kapitel C.3 (Bedarfsberechnung Wohnbebauung) ausgeführt, fordern die Naturschutzverbände allerdings höhere Werte: 45 Wohneinheiten/ ha als Mindestwert und 60 Wohneinheiten/ ha für verdichtete Bereiche.

Dem liegt eine Typologie aus der 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf, Wohnbauland am Rhein⁹ zugrunde. Dabei wurden vier Siedlungstypen definiert: Großzügige Eigenheimsiedlungen. Das dichte Dorf/ die flächensparende Eigenheimsiedlung, Wohnhäuser für alle und Städtische Wohnhäuser. Die beiden letzten Kategorien wurden folgendermaßen definiert:

Kategorie Wohnhäuser für alle (35-60 WE/ha)

- Mischbebauung bzw. Wechsel von Reihen- und Geschosswohnungsbau (Mindestanteil ca. 30 %)
- Grünräume in privater und öffentlicher Hand
- Zielgruppe durchmischte, große und kleine Haushalte für Jung und Alt, auch Einfamilienhäuser
- verhältnismäßig niedrige Kosten für den Ausbau der Infrastruktur
- Chancen für öffentlich geförderten Wohnungsbau
- Mehr Mischnutzung und Versorgung möglich als bei geringeren Dichten

Kategorie Städtische Wohnhäuser (> 60 WE/ha)

- Geschosswohnungsbau
- überwiegend halb/öffentliches Grün, private grüne Wohnzimmer
- Zielgruppe vorwiegend kleine, aber auch große Haushalte
- gute ÖPNV-Anbindung
- leicht umsetzbar durch größere Nachfragegruppe

Die Naturschutzverbände halten im ländlichen Raum die Kategorie „Wohnhäuser für alle“ für das Modell der Zukunft für Neubaugebiete, um dem Flächenverbrauch wirksam Einhalt zu gebieten. Sie schlagen dazu außerdem vor, den Grundsatz als verbindliches Ziel auszugestalten. Ansonsten kann sich die Bauleitplanung über diese sinnvollen Vorgaben zur Verringerung des Flächenverbrauchs hinwegsetzen.

⁹ Begründung zur 1. Änderung des RPD, Mehr Wohnbauland am Rhein, S. 41 ff., https://www.brd.nrw.de/system/files/migrated_documents/media/document/2019-07/rpd_aen_01_anlage_1_begruendung_28-06-19.pdf

C.3.3 Flächensparende Realisierung der GIB

Die Naturschutzverbände halten es für unerlässlich, dass auch in den GIB sämtliche Möglichkeiten für eine flächensparende Ausnutzung der Gebiete genutzt werden. Um dies zu befördern, schlagen sie einen neuen Grundsatz vor:

Neuer Grundsatz: Flächensparende Realisierung der GIB

Als Beitrag zur Sicherstellung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und um eine möglichst hohe Bebauungsdichte zu erreichen, sollen sich die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bei der bauleitplanerischen Umsetzung der Gewerbe- und Industriebereiche an den in der jeweils gültigen BauNVO genannten Obergrenzen orientieren.

Begründung:

Für die Allgemeinen Siedlungsbereiche wird im Regionalplan eine anzustrebende Dichte der Wohnbebauung vorgegeben. Diese ist für GIB nicht einsetzbar, wohl aber kann über das Maß der baulichen Nutzung hier eine Steuerung hin zu einer möglichst hohen Ausnutzung der Flächen für Gewerbe und Industrie erfolgen und bspw. auch das Bauen in die Höhe fördern. Die Baunutzungsverordnung regelt in § 17 BauNVO die Obergrenzen für Gewerbegebiete für die Grundflächenzahl (max. 0,8), die Geschossflächenzahl (max. 2,4) und die Baumassenzahl (10). In Kerngebieten liegen die Werte bei 1,0 für die Grundflächenzahl und 3,0 für die Geschossflächenzahl.

C.4 Freiraum (zu Kapitel IV)

C.4.1 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche (zu Kapitel IV.1)

C.4.1.1 Unzerschnittene und verkehrsarme Räume des Münsterlandes

Für den Schutz der unzerschnittenen und verkehrsarmen Räume sollten differenzierte Festlegungen in Zielen und Grundsätzen erfolgen. Hierzu werden folgende Ergänzungen und Änderungen des Grundsatzes G IV.1-3 angeregt:

Neues Ziel: Große unzerschnittene verkehrsarme Räume erhalten

Die in der Erläuterungskarte IV-2 dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume des Münsterlandes von mehr als 50 km² sind von herausragender Bedeutung für die Freiraumfunktionen, insbesondere für den Wildtier- und Biotopverbund sowie die ungestörte Erholungsnutzung. Sie sind vor Zerschneidungen und Fragmentierung zu bewahren, raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen mit Trennwirkungen sind zu unterlassen.

Neuer Grundsatz: Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in unzerschnittene Räume

Die in der Erläuterungskarte IV-2 dargestellten unzerschnittenen verkehrsarmen Räume des Münsterlandes von weniger als 50 km² sollen vor Zerschneidung und Fragmentierung bewahrt werden. Insbesondere sollen sie oberhalb einer Größe von 10 km² nicht durch linienhafte Verkehrsinfrastruktur zerschnitten werden. Bei unvermeidbarer Zerschneidung durch Verkehrsinfrastruktur soll darauf geachtet werden, dass möglichst große Bereiche im Zusammenhang erhalten bleiben und die Eingriffswirkungen durch Querungshilfen (Grünbrücken, Untertunnelungen) für den Wildwechsel soweit möglich minimiert werden.

(2) Bei bestehenden Zäsuren durch linienhafte Verkehrsinfrastrukturen soll zur Verbesserung des Biotopverbundes, anderer relevanter Freiraumfunktionen und der Naherholungsfunktion eine funktionale Verbindung der getrennten Teilräume angestrebt werden.

(3) In verdichteten und bereits stark zerschnittenen Räumen sind unzerschnittene verkehrsarme Räume aller Flächengrößen von großer Bedeutung für den Biotopverbund, die stille Naherholung und das Naturerleben. Auf den Schutz und die Entwicklung dieser Flächen sollen die Kommunen in der Bauleitplanung sowie die Kreise in der Landschaftsplanung in besonderem Maß achten.

Begründung:

Aufgrund der hohen Bedeutung der UZVR für den Biotopverbund, die Biodiversität und die landschaftsbezogene Erholung regen die Naturschutzverbände an, die Regelungen des Regionalplans - auch im Sinne der Grundsätze des Raumordnungsgesetzes (§ 2 Abs.2 ROG), des Grundsatzes 7.1-3 des Landesentwicklungsplans NRW und der Ziele des Naturschutzes nach § 1 Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz - um das oben genannte Ziel und weitere Festlegungen in dem Grundsatz zu ergänzen.

In der Planregion „Münsterland“ gibt es nur noch fünf große UZVR von über 50 km², Flächen von über 100 km² gibt es im Plangebiet gar nicht. Nach der Biodiversitätsstrategie des Landes ist der Erhalt der UZVR in den Größen zwischen 50 und 100 km² und den Räumen größer als 100 km² für den Natur- und Artenschutz von hoher Bedeutung¹⁰. Durch das vorgeschlagene Ziel sollen die wenigen im Plangebiet noch vorhandenen großen unzerschnittenen Räume durch eine raumordnerische Zielsetzung vor jeglicher Fragmentierung und Zerschneidung geschützt werden.

¹⁰ Biodiversitätsstrategie NRW, S. 108

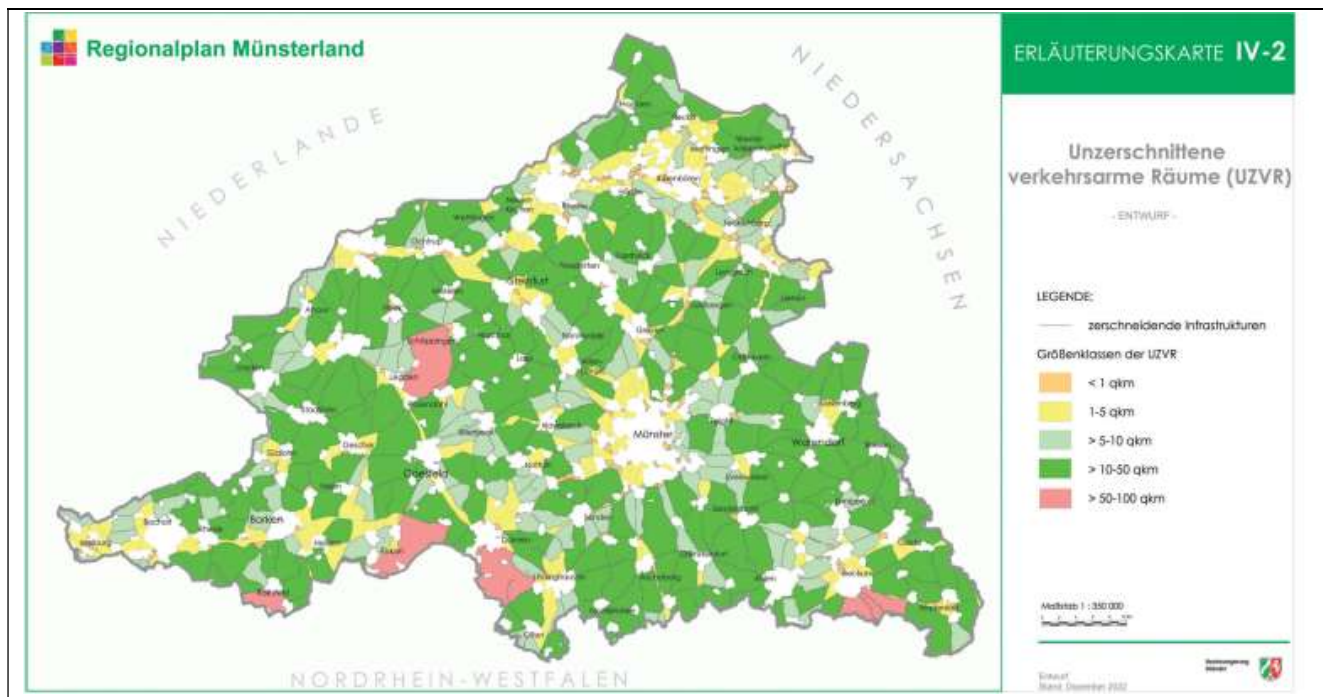


Abbildung 1: Unzerschnittene verkehrsarme Räume, Quelle: Regionalplanentwurf Münsterland

Durch die Ergänzungen des im Planentwurf enthaltenen Grundsatzes soll die Verpflichtung aller Vorhabenträger hervorgehoben werden, auch aus Gründen der Raumordnung die Zerschneidungswirkungen soweit möglich zu minimieren. Durch die zunehmende Zerschneidung der Landschaft wird der Austausch zwischen Populationen wild lebender Tiere erschwert. Auch werden Tierwanderungen und damit auch Wiederbesiedlungen beeinträchtigt. Deshalb sollte die Bedeutung des Erhalts der UZVR auch unabhängig von ihrer Größe in einem Grundsatz als wichtiger Belang der Regionalplanung verdeutlicht werden. Es gilt, weitere Zerschneidungen zu vermeiden und bei unvermeidbaren Eingriffen die Eingriffswirkungen durch Maßnahmen zu minimieren. Dieses auch raumordnerisch wichtige Anliegen sollte durch die vorgeschlagenen Ergänzungen verdeutlicht werden.

Durch den dritten neuen Absatz Grundsatzes soll die besondere Schutzbedürftigkeit auch schon weniger großer UZVR in den verdichteten und bereits stark zerschnittenen Räumen verdeutlicht werden.

Der Grundsatz IV.1 3 „Überwindung bestehender Zäsuren“ wird begrüßt. Maßnahmen zur Wiederherstellung von Biotopverbundfunktionen sollten insbesondere dort, wo bestehende Infrastrukturen Biotopverbundflächen landesweiter Bedeutung zerschneiden oder erheblich beeinträchtigen, ergriffen werden. Hier gilt es u.a., das Bundesprogramm Wiedervernetzung (Bundesregierung, 29.2.2012) und das landesweite Konzept zur Entschneidung der Landschaft im Bereich der Mittelgebirge (LANUV 2011) auf regionaler Ebene weiterzuentwickeln.

C.4.1.2 Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion

Ziel der Regionalplanung sollte es sein, bei allen Planungen und Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Freiraumes als klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsraum zu schützen und insbesondere Flächen mit überörtlich bedeutenden klimaökologischen Funktionen als Regenerations- und Ausgleichsräume zu erhalten. Konkret sind Flächen, die der Belüftung (Kaltluft-Leitbahnen) und Kaltluftproduktion dienen und klimatische Entlastungspotentiale für die Siedlungsräume darstellen, zu erhalten. In Siedlungsbereichen, die von besonderen Hitzebelastungen betroffen sind, sind diese nach Möglichkeit weiterzuentwickeln. Insbesondere sind Maßnahmen, die den Luftaustausch zwischen Ausgleichsräumen und Siedlungsbereichen einschränken, zu vermeiden (Zitat Klimafachbeitrag)

In den Bereichen mit überörtlich bedeutsamen klimaökologischen und thermischen Ausgleichsfunktionen sollten nach Auffassung der Naturschutzverbände daher keine neuen Siedlungsbereiche verwirklicht werden.

Die Naturschutzverbände schlagen folgende Formulierung vor:

Ziel: Bereiche mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion von Siedlungsentwicklung freihalten

In den in der Erläuterungskarte IV-4 dargestellten Bereichen mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion (Kaltluftbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete), die überörtlich von besonderer Bedeutung für die Klimaanpassung und die Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels sind, ist eine weitere Siedlungsentwicklung unzulässig.

Der Grundsatz G IV.1-5 sollte erhalten werden und die Anforderungen an die bauleitplanerische Umsetzung weiter gefasst werden:

Grundsatz:

In den in der Erläuterungskarte IV-4 dargestellten Bereichen mit überörtlich bedeutsamer klimaökologischer und thermischer Ausgleichsfunktion (Kaltluftbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete), die überörtlich von besonderer Bedeutung für die Klimaanpassung und die Vorsorge gegen die Auswirkungen des Klimawandels sind, soll auf eine Verbesserung und Sicherung ihrer Funktionen hingewirkt werden. Bei Inanspruchnahme bzw. Nutzung dieser Bereiche soll ihre besondere Funktion auf den nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist darüber hinaus immer die Empfehlungen des Fachbeitrags Klima des LANUV zu beachten.

Begründung:

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten sollten an die im Regionalplan als GIB oder ASB ausgewiesenen Flächen weitere Anforderungen an die bauleitplanerische Umsetzung auf kommunaler Ebene gestellt werden, welche neben den Hinweisen des Fachbeitrages Klima auch die Ergebnisse und Empfehlungen der Klimaanalyse NRW aufgreifen. Dies betrifft vor allem die dort enthaltenen Hinweise zu thermisch belasteten Siedlungsräumen, Freiraumbereichen mit Ausgleichsfunktionen, Kaltluftabflüssen und zu bioklimatischen Gunsträumen. Damit soll gewährleistet werden, dass nicht nur die Bereiche, denen in diesem Fachbeitrag eine überörtliche klimaökologische Bedeutung zugemessen wird, adressiert werden.

C.4.2 Landwirtschaft und Freiraum (zu Kapitel IV.2)

C.4.2.1 Naturraumverträgliche Landwirtschaft

Eine regional ausgerichtete, umweltgerechte Landwirtschaft orientiert sich an den Standortfaktoren, integriert Wasserspeicher und gewährleistet die Grundwasserneubildung. Landwirtschaftliche Flächen werden so bewirtschaftet, dass sie die Ziele des Gewässer-, Natur- und Hochwasserschutzes sowie des Klimaschutzes und der Treibhausgasneutralität unterstützen. Dies schließt eine möglichst extensive Bewirtschaftung von Auen und Uferrandstreifen unter Nutzung eines Instrumentenmixes aus Förderung ökologischer Leistungen und ordnungsrechtlichen Auflagen ein¹¹.

¹¹ Nationale Wasserstrategie; Kabinettsbeschluss vom 15. März 2023; <https://www.bmu.de/download/nationale-wasserstrategie-2023>

Die Naturschutzverbände regen an, folgenden Grundsatz zu ergänzen:

Neuer Grundsatz:

Der Ausbau des ökologischen Landbaus soll aufgrund seiner Bedeutung insbesondere für den Arten- und Biotopschutz, den Gewässerschutz, die Kulturlandschaften sowie die Nahrungsmittelproduktion gefördert werden.

Begründung

Der ökologische Landbau ist gekennzeichnet durch weitgehend geschlossene Stoffkreisläufe, vielfältige Fruchtfolgen, tiergerechte Haltungsverfahren, Verzicht auf den Einsatz mineralischer Stickstoffdünger und chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel sowie genetisch veränderter Organismen. Er entspricht damit in besonderer Weise den Prinzipien einer nachhaltigen und umweltschonenden Landbewirtschaftung. Das Land NRW hat die Öko-Landwirtschafts-Strategie NRW 2020 als konkreten Leitfaden und für die für den weiteren Ausbau des ökologischen Landbaus erstellt,

Im Verbundprojekt „Öko-Modellregion Münsterland“ arbeiten die vier Kreise des Münsterlandes sowie die Stadt Münster gemeinsam mit den Landwirtschaftskammern und den LEADER-Regionen zusammen. Unter Leitung des Münsterland e.V. werden von 2022 bis 2025 folgende Ziele verfolgt: Die regionale Land- und Ernährungswirtschaft nach ökologischen Maßstäben stärken, für die Menschen der Region ein möglichst umfangreiches Angebot bioregionaler Lebensmittel schaffen und damit Lebensgrundlagen schützen sowie das Tierwohl steigern¹². Dieses Engagement kann der Regionalplan durch einen entsprechenden Grundsatz unterstützen.

Außerdem halten die Naturschutzverbände den folgenden Grundsatz für erforderlich.

Neuer Grundsatz: Ökologischer Landbau auf Flächen, die an Naturschutzgebiete angrenzen
Zur Verminderung der Kontaktlinien mit Ackerflächen in intensiver Nutzung an Naturschutzgebiete soll der ökologische Landbau insbesondere in diesen Flächen gefördert werden.

Begründung:

Mit dem vom BMBF geförderten und vom NABU koordinierten interdisziplinären Forschungsprojekt DINA (Diversität von Insekten in Naturschutz-Arealen) wurde von Mai 2019 bis April 2023 die Vielfalt von Fluginsekten bundesweit in 21 Naturschutzgebieten und Flächen des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 erfasst¹³. Die Ausführungen im Policy-Brief¹⁴ zeigen deutlich auf, dass ein wirksamer Schutz der Insekten einen Pestizidverzicht mindestens in den Flächen erfordert, die an die Schutzgebiete angrenzen. Dies kann durch ökologische Landwirtschaft erreicht werden.

C.4.2.2 Vorgehen bei Kompensationsmaßnahmen

Die Naturschutzverbände halten die Behandlung des Themas „Kompensationsmaßnahmen“ in Regionalplänen für entbehrlich, da das Instrument der Eingriffsregelung abschließend im Naturschutzrecht und für die Bauleitplanung im Baugesetzbuch geregelt ist. Die fachlichen Anforderungen an Umfang und räumliche Lage von Kompensationsmaßnahmen ergeben sich aus den gesetzlichen Anforderungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sind einer raumordnerischen Steuerung grundsätzlich nicht zugänglich.

¹² <https://www.oekolandbau.nrw.de/oeko-modellregionen/oeko-modellregion-muensterland/news/landraete-und-oberbuergermeister-unterstuetzen-mehr-bio-regionalitaet>

¹³ Diversität von Insekten in Naturschutz-Arealen (DINA) - Verbundforschungsvorhaben zum Insektenschwund <https://www.dina-insektenforschung.de/> und <https://storymaps.arcgis.com/stories/4e24dc33f079481385de35b72587186e>

¹⁴ DINA-Policy-Brief -Empfehlungen zu Insektenschutz in Naturschutzgebieten aus dem DINA-Projekt https://www.dina-insektenforschung.de/files/uq/d/27d7a7_5d33426ad25e4357aa2e29a50d451bd8.pdf

Der Grundsatz G IV.2-2 fordert im Absatz 1 die Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft bei der Planung von Kompensationsmaßnahme. Es gibt bereits die fachrechtliche Vorgabe nach § 15 Absatz 3 BNatSchG, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. So sind insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Die Wiederholung dieser fachgesetzlichen Vorgaben sollte im Regionalplan nicht erfolgen.

Den Aussagen im Absatz 2 zu einer vorrangigen Verortung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in BSN, Wald- und Überschwemmungsbereichen kann zugestimmt, wenn eine klarstellende Ergänzung aufgenommen wird, dass dieses unter Wahrung des naturschutzrechtlich erforderlichen räumlich-funktionalen Bezugs erfolgt.

C.4.3 Bodenschutz (zu Kapitel IV.3)

Zum Grundsatz G IV.3-1 werden folgende Ergänzungen angeregt:

G IV.3-1 Nutzung und Inanspruchnahme des Bodens

Mit dem Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Bei der notwendigen Inanspruchnahme soll der Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Sie sollen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisierbar ist und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Vor der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden sollen im zumutbaren Umfeld auch Flächen, welche durch Altlasten betroffen sind, als gleichwertige Alternative geprüft werden. Stehen der Nutzung der Fläche bis auf die Altlastenbelastung keine anderen gewichtigen Gründe entgegen, sollen diese vorrangig nach Möglichkeit saniert und für Planungen und Maßnahmen verwendet werden. Sind Eingriffe in den unberührten Bodenhaushalt nicht zu vermeiden, sollen sie sparsam und schonend erfolgen. Auch bei temporären Eingriffen sollen Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen vermieden werden.

Der Grundsatz G IV.3-1 sollte in seinen Erhaltungsaspekten zum Teil als Ziel formuliert werden, um einem weiteren Verlust schutzwürdiger Böden entgegenzuwirken und dem Bodenschutz in nachgeordneten Planungen eine höhere Relevanz zu geben und sollte nicht nur für den regionalplanerischen Freiraum gelten. Daher wird ein neues Ziel vorgeschlagen:

Neues Ziel: Schutzwürdige Böden sichern

Planungen und Maßnahmen, die schutzwürdige Böden mit Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte oder mit einem Biotopentwicklungspotential mit einer sehr hohen Funktionserfüllung in Anspruch nehmen oder die Funktion des Bodens beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.

Begründung:

Der Regierungsbezirk Münster weist nach dem Bericht des Geologischen Dienstes¹⁵ nur 51.294,3 ha Archivböden (8,62 %), wobei der Großteil hier Plaggenesche und tiefreichend humose Braunerden ist, und 40.799,3 ha Böden mit Biotopentwicklungspotential (6,8 %) mit sehr hoher Funktionserfüllung auf. Genannte Böden müssen daher in der Abwägung aufgrund ihres verhältnismäßig geringen Vorkommens eine stärkere Gewichtung erhalten, da sie in jedem Fall durch jeweilige, nachhaltig störenden Eingriffe in den Boden oder den Bodenwasserhaushalt unwiederbringlich zerstört werden. Dies umfasst sowohl nicht stoffliche Eingriffe wie Bodenabtrag, Bodenversiegelung, Auftrag/Überdeckung,

¹⁵ Geologischer Dienst (2018): Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1:50.000; S. 19 f., 41 f.

Verdichtung, Grundwasserstandsänderung durch bspw. Entwässerung und als auch stoffliche Eingriffe, wie Anreicherungen von Schadstoffen. Die Regionalplanung hat insbesondere Einfluss auf nicht stoffliche Eingriffe, welche die Landnutzung regelt und somit auch die Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser. Die Flächeninanspruchnahme durch immer mehr Siedlungs- und Verkehrsfläche und damit die Versiegelung von Böden ist eines der wichtigsten Themen aktuell im Bodenschutz. Es ist ein eindeutiger Widerspruch zum 30 ha-Ziel der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie¹⁶.

Böden erfüllen wichtige Bodenfunktionen, wenn sie nicht versiegelt und nicht mit Schadstoffen belastet sind. Wichtige Prozesse wie Nährstoffnachlieferung oder Wasserspeicherung sind essenziell für das Funktionieren der oberirdischen Prozesse wie Pflanzenwachstum. Eine hohe Bodenbiodiversität, die nur bei unversiegeltem und schadstofffreiem Boden gewährleistet ist, sichert eine hohe oberirdische Biodiversität.

Um einen vorsorgenden Bodenschutz zu betreiben, ist es bei den kleinräumigen Archivböden wichtig diese generell zu erhalten. Bei Böden mit Biotopentwicklungspotential ist sowohl die Sicherung der Flächen als auch die Durchführung angepasster Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen unerlässlich. Durch die Festschreibung der Schutzwürdigkeit durch das neue Ziel, kann die Regionalplanung zumindest den Erhalt dieser Böden sicherstellen.

Es fehlen Ausführungen zu Bodenbelastungen durch Altlasten (z.B. Deponien) und Altstandorte. Hier ist zum Beispiel auf die Erfordernisse von Maßnahmen zur Bodensanierung, die häufig mit einer Sanierung des Grundwassers einhergehen müssen, einzugehen. Boden ist nicht vermehrbar und muss ggf. mit verhältnismäßigen Mitteln für eine entsprechende Folgenutzung aufbereitet werden. Häufig stehen einer Brachflächennutzung Bodenbelastungen entgegen, sodass Bodensanierungen hier auch zu einer verstärkten Nutzung von Brachflächenstandorten als Alternative zur Inanspruchnahme von Freiraumflächen für Siedlungsflächen beitragen können. Hierzu wird die Ergänzung im G IV.3-1 vorgeschlagen.

Die Aufführung des Erhalts und der Wiederherstellung klimarelevanter Böden in den textlichen sowie zeichnerischen Festlegungen wird generell begrüßt. Es wird jedoch angeregt, deren Schutz als Ziel (Z IV.3-2) zu definieren und nicht nur Potenziale, sondern die konkreten Flächen zu erhalten. Der Grundsatz (G IV.3-2) sollte den potenziellen klimarelevanten Böden gewidmet werden. Die Änderungen werden wie folgt vorgeschlagen. Außerdem sollten folgende Aspekte aufgenommen werden:

Z IV.3-2 Erhalt und Wiederherstellung klimarelevanter Böden

(1) Im Rahmen der Klimafolgenanpassung sind Böden mit besonderer Klimarelevanz zu erhalten, wiederherzustellen und nachhaltig zu verbessern. Dies gilt insbesondere für Böden mit der Funktion einer speichernden Kohlenstoffsene und eines mineralisierenden Kohlenstoffspeichers sowie für Böden mit einem großen Wasserrückhaltevermögen. Bodenbeeinträchtigende Planungen und Maßnahmen in diesen Bereichen, wie Trockenlegung, Grünlandumbruch oder Verdichtung sind generell ausgeschlossen. Nach Trockenlegung sind diese Böden durch Wiedervernässung zu regenerieren. Bei Maßnahmen zur Wiederherstellung sind auch die Ansprüche klimasensibler Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume zu berücksichtigen.

Begründung

Der Änderungsvorschlag beruht auf der Dringlichkeit des Erreichens einer Klimaneutralität und Klimaresilienz. Um bis 2050 das Ziel der Netto-Null-Treibhausgasemission zu erreichen, ist es auch nötig Böden, welche CO₂ abbauen und binden können, wiederherzustellen und zu sichern.

¹⁶ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/boden-flaeche/flaechensparen-boeden-landschaften-erhalten#flaechenverbrauch-in-deutschland-und-strategien-zum-flaechensparen>

Auch in der diskutierten Novellierung des BBodSchG soll der Klimaschutz eine größere Rolle zugesprochen bekommen.¹⁷

Der Fachbeitrag Boden des Geologischen Dienstes NRW definiert als klimarelevante Böden Kohlenstoffsinken und Kohlenstoffspeicher. Im Regierungsbezirk Münster gibt es insgesamt nur 946,5 ha an Böden, die als mineralisierende Kohlenstoffspeicher dienen können. Speichernde Kohlenstoffsinken kommen überhaupt nicht vor. Diese Böden sind daher nach Empfehlung des Fachbeitrags und aufgrund ihres geringen Vorkommens aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich vor Trockenlegung, vor Grünlandumbruch und / oder vor Verdichtung zu schützen. Die Formulierung eines Ziels anstelle eines Grundsatzes erkennt die Klimarelevanz dieser Böden an.

Die weitere Begründung ergibt sich direkt aus dem Fachbeitrag des geologischen Dienstes (S.45)¹⁸: „In der Planungsregion Münster wurden mit 1481 km² rund 25 % der Fläche als schutzwürdige Böden ausgewiesen; mit 1237 km² liegen nur knapp 21% naturnah vor. Die verbliebenen schutzwürdigen Böden sind neben Plaggenesche (Archivböden) stark staunasse, grundnasse und tiefgründige Sand- und Schuttböden (Biotopfunktion). Insofern ist dem Schutz aller naturnahen Böden, insbesondere wenn sie die im Bodenschutzgesetz benannten Funktionen in besonderem Maße (also hoch und sehr hoch) erfüllen, ein großes Gewicht zu geben. Von 56 km² Böden mit hoher und sehr hoher Regler- und Pufferfunktion sind knapp 49 km², das sind zwar 86 % dieser Böden, naturnah; das entspricht jedoch lediglich 0,82 % der Planungsregion und kennzeichnet einen sehr hohen Schutzbedarf. Der Anteil mineralisierender Kohlenstoffspeicher ist mit 9,2 km² nicht hoch, bietet aber sehr wahrscheinlich ein hohes Potenzial, durch Wiedervernässung gleichermaßen Biotopentwicklung und Klimaschutzmaßnahmen anzuwenden. (...) Der Anteil naturnaher Böden mit hohem Wasserspeicherpotenzial im 2-Meter-Raum ist mit 91 km² gering; er wurde in den obigen Hinweisen nicht einbezogen. Von diesen Böden sollten aufgrund ihrer Bedeutung für den Wasserhaushalt alle Nutzungen, die den Wasser- und Luftkreislauf beeinträchtigen, ferngehalten werden.“

G IV.3-2 Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger Böden

(1) Böden, die potenzielle Funktionen einer Kohlenstoffsinke oder eines Kohlenstoffspeichers erfüllen können, sollen geschützt, wiederhergestellt und durch geeignete Pflegemaßnahmen verbessert werden. Eine Inanspruchnahme dieser Böden soll nur dann erfolgen, wenn die klimarelevanten Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Funktionsfähigkeit geschädigter Böden soll verbessert werden. In Gebieten, die besonders durch vermehrt auftretende Bodenerosion gefährdet sind, soll bei Nutzung und Inanspruchnahme ausreichende Vorsorge zur Vermeidung von erosionsbedingten Schäden getroffen werden.

Begründung:

Im weiteren Sinne ist es auch notwendig, die Potentiale der Böden anzuerkennen, die durch Schutz und Pflege zukünftig klimarelevante Funktionen erfüllen können. Hierfür müssen die Entwässerungen von Feuchtgebieten und organischen Böden begrenzt und bewirtschaftete und entwässerte Moorböden wiederhergestellt werden¹⁹. Die zurzeit oftmals durchgeführten Bewirtschaftungen organischer Böden erfolgt in vielen Fällen noch immer durch schädliche Anbaupraktiken.

¹⁷ <https://www.ecologic.eu/sites/default/files/publication/2023/50089-novelle-bbodschg-diskussionspapiere-bodle-et-al-2023%20vorabversion.pdf>

¹⁸ Geologischer Dienst NRW: Die Karte der schutzwürdigen Böden von NRW 1 : 50.000 – dritte Auflage 2018, S. 45; Stand: 2. Februar 2022; https://www.gd.nrw.de/wms.html/bk50_wms/pdf/BFE.pdf

¹⁹ Europäische Kommission (2021): EU-Bodenstrategie für 2030; S.8

C.4.4 Waldbereiche (zu Kapitel IV.4)

C.4.4.1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme (Z IV.4-2)

Es wird angeregt das Ziel Z IV.4-2 wie folgt zu ergänzen:

Z IV.4-2 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

(1) Der Wald ist hinsichtlich seiner ökologischen, ökonomischen und sozialen Bedeutung und Funktionsvielfalt zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu sind die Waldbereiche nachhaltig als standortheimische, ökologisch stabile und gegenüber dem Klimawandel resiliente Waldbestände zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind insbesondere in ihren Funktionen für den Klimaschutz, vor allem als CO₂-Senke, für den Arten- und Biotopschutz, für den Wasser- und Bodenschutz, für die Kulturlandschaft sowie für die landschaftsorientierte Erholung und Freizeitnutzung zu erhalten und zu entwickeln. Die Holzproduktion erfolgt möglichst naturnah.

(2) Eine Inanspruchnahme von Waldbereichen durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist nur ~~in dem durch die Ziele des LEP NRW vorgegebenen Rahmen~~ zulässig., wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist, die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Dabei sind die Waldfunktionen zu beachten und der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Eine Zerschneidung und Abtrennung von Teilflächen ist zur Sicherung der vielfältigen Funktionen der Waldflächen zu vermeiden.

Begründung:

Zu Absatz 1:

Die Ziele der Erhaltung und Entwicklung von Wäldern und ihren Funktionen sollen differenzierter und unter Berücksichtigung der sich geänderten Gewichtung von Funktionen (Biodiversität, Klimaschutz/-anpassung) ergänzt werden. Dadurch werden auch im jetzigen Entwurf nicht mehr enthaltene Inhalte des Zieles 23.1. des gültigen Regionalplans aufgenommen.

Zu Absatz 2:

Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Inanspruchnahme von Waldflächen (LEP Ziel 7-3.1) sollten wie für BSN (Z. IV-5.2) auch hier für den Wald im Ziel benannt werden.

Neben dem Bedarfsnachweis kommt es für eine ausnahmsweise Waldinanspruchnahme darauf an, dass für ein solches Vorhaben keine Alternative außerhalb von Waldflächen besteht. Hierzu sollte in den Erläuterungen die hierzu im LEP erfolgte Auslegung des Begriffs der zumutbaren Alternative wiedergegeben werden. danach kommt unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb von Waldbereichen kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z. B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist.

Die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung von Waldinanspruchnahmen müssen zum Schutz der Wälder im Plangebiet strikt angewendet werden. Aufgrund des unter dem Landesdurchschnitt liegenden Waldanteils dürfte ein Nachweis der Alternativlosigkeit bei vielen Vorhaben nur schwer zu erbringen sein.

C.4.4.2 Nachhaltige und ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung (G IV.4-3)

Es wird angeregt den Grundsatz angesichts der Bedeutung der Sicherung der ökologischen Funktionen durch neue Ziele zu ersetzen.

Neues Ziel: Erhalt und Entwicklung besonderer Waldfunktionen und Waldbestände

(1) Naturnahe Wälder sind aufgrund ihrer hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zu erhalten und zu vermehren. Dazu sollen insbesondere Alt- und Totholz-Stadien in einem ausreichenden Flächenumfang gesichert und entwickelt werden sowie Waldaußen- und -innenränder aus standortheimischen Bäumen und Sträuchern entwickelt werden.

(2) Naturwaldzellen sind zu erhalten und vor nachteiligen Einwirkungen auf die ungestörte Entwicklung der Biozöosen zu schützen.

(3) Die Waldwildnisgebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und weiterzuentwickeln. Es ist auf die Schaffung ausreichend großer, zusammenhängender Wildnisgebiete im Wald mit Anschluss an die Nachbarregionen/ -länder zu achten. Im Staatswald ist der Anteil der Wildnisflächen kurzfristig auf 20 % zu erhöhen, für die Waldgesamtläche ist bis zum Jahr 2030 ein Anteil von 10 % zu erreichen.

(4) Die öffentlichen Waldbesitzer (Körperschaftswald) sollen im besonderen Maße zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald durch entsprechende Schutzausweisungen, naturschutzorientierte Waldbewirtschaftung und hochwertige Zertifizierung beitragen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass die Zielmarke von 10 % Waldwildnisflächen für die Waldgesamtläche erreicht wird.

(5) Wälder sind in ihrer Bedeutung für den Biotopverbund zu schützen und zu entwickeln. Für die Arten mit großen Arealansprüchen und deren Wanderkorridore sind großflächige, unzerschnittene und störungsarme Waldbereiche sowie artgerechte Vernetzungselemente als Teil des Biotopverbundes zu sichern und weiterzuentwickeln.

(6) Waldflächen mit Resten historischer Waldnutzungsformen sind entsprechend ihrem schutzwürdigen Charakter zu bewirtschaften bzw. zu pflegen.

(7) Bei nachteiligen Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen durch Freizeitnutzungen sind im Rahmen der Landschaftsplanung und der Erarbeitung der forstlichen Bewirtschaftungspläne entsprechende Lenkungsmaßnahmen zu ergreifen.

Begründung:

Zu Absatz 1 / Naturnahe Waldentwicklung

Die Leistungen des Ökosystems Wald für Klimaschutz und Naturschutz sind gefährdet, wenn der wirtschaftliche Nutzungsdruck auf den Wald nicht vermindert wird²⁰. Es sind deshalb Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der Funktionen der Wälder als Kohlenstoffsinken sowie zur Sicherung der biologischen Vielfalt in den Wäldern erforderlich. Die vorgeschlagenen Ziele treffen die hierfür in einem Regionalplan erforderlichen Regelungen zu Schutz und Entwicklung der im Ziel Z IV.4-2 übergeordnet benannten ökologischen Waldfunktionen.

Die Biodiversitätsstrategie NRW weist darauf hin, dass Arten der Reife- und Totholzphase sowie Arten offener und halboffener Strukturen in Wirtschaftswäldern fehlen oder deutlich unterrepräsentiert sind. „In vom Menschen unbeeinflussten Naturwäldern sind abgestorbene Bäume ein natürlich vorkommender Bestandteil, während in bewirtschafteten Wäldern Bäume in der Regel weit vor

²⁰Vgl. Sachverständigenrat für Umweltfragen (2012): Umweltgutachten 2012: Verantwortung in einer begrenzten Welt, Kapitel 6 Umweltgerechte Waldnutzung

Erreichen ihrer natürlichen Altersgrenze entnommen werden. Im Wirtschaftswald haben je nach Waldgesellschaft 50 bis 75 % des Lebenszyklus eines natürlichen Waldes keinen Raum. Vor allem diese Alt- und Totholz-Stadien der hier heimischen Arten müssen in einem ausreichenden Flächenumfang mit entsprechender räumlicher Verteilung in Zukunft gesichert und gefördert werden. Auch die jungen Sukzessionsstadien sowie Waldinnen- und -außenränder haben eine hohe Bedeutung für die Biodiversität²¹. Mit der Änderung soll ein wichtiges Ziel zum Schutz und zur Entwicklung der Artenvielfalt in NRW auch im Sinne des in der Biodiversitätsstrategie genannten Leitbildes (Kapitel 5.1.2 Biodiversitätsstrategie NRW) regionalplanerisch umgesetzt werden.

Auch nach dem Indikatorenbericht der Bundesregierung zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sollen naturnahe Formen der Waldbewirtschaftung verstärkt umgesetzt werden, um die biologische Vielfalt in Wäldern zu erhalten.

Zu Absatz 2 / Naturwaldzellen

Das Naturwaldzellen-Programm in NRW sichert naturnahe Waldbestände, die nach Standort, Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation die natürlichen Waldgesellschaften gut repräsentieren für die Forschung. Diese Flächen werden ihrer natürlichen Entwicklung überlassen und sind vor negativen Einwirkungen zu schützen. Sie sollten in einer Erläuterungskarte dargestellt werden.

Zu Absatz 3 und 4 / Wildnisentwicklung im Wald

Im Absatz 3 erfolgt die aus Sicht der Naturschutzverbände regionalplanerisch dringend erforderliche Konkretisierung des Grundsatzes 7.3-2 des LEP, wonach „Teile des Waldes (...) im Rahmen des Waldnaturschutzes durch Nutzungsverzicht zu Wildnis entwickelt werden (sollen)“. Die Aussage, dass „Wildnisgebiete (...) insbesondere den an der Alters- und Zerfallsphase des Waldes gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und in einen länderübergreifenden Biotopverbund zusammenwachsen [sollen]“ (Begründung zu Kapitel 4.11, S. 177), ist zutreffend, muss aber mit Zielaussagen im Regionalplan ausgefüllt werden. Die ausgewiesenen Waldwildnisgebiete sollten in einer Erläuterungskarte dargestellt werden.

Die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW fordern im Rahmen der Volksinitiative Artenvielfalt, dass das Land NRW in seinen Staatswäldern Vorreiter für eine natürliche Waldentwicklung und Artenvielfalt wird. Dazu müssen kurzfristig mindestens 20 % dieser Flächen aus der forstlichen Nutzung genommen werden. Darüber hinaus sollen bis zum Jahr 2030 10 % der Gesamtwaldfläche des Landes auch außerhalb des Staatswaldes aus der Nutzung genommen und der Weg dahin durch geeignete Landesprogramme für private und kommunale Waldbesitzer gefördert werden²². Aufgrund der Bedeutung der Wälder als unverzichtbare Lebensräume mit eigener Dynamik und einem enormen Inventar an Pflanzen- und Tierarten und ihrer in Zeiten des Klimawandels wichtigen Funktionen für das Allgemeinwohl gehen die Verbände damit über die Forderungen der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) hinaus²³. Zurzeit sind aber nur etwa 3 % der öffentlichen Wälder in Deutschland dauerhaft in natürlicher Entwicklung. Zum Ausbau der Waldwildnisgebiete sind also erhebliche Anstrengungen und neben Förderprogrammen auch verbindliche Zielfestlegungen/ -größen nötig, wofür der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan Verantwortung trägt. In Absatz 4 sollen auch die Körperschaften dazu angehalten werden, auf ihren Waldflächen zur

²¹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Biodiversitätsstrategie NRW, S. 43 (https://www.umwelt.nrw.de/mediathek/broschueren/detailseite-broschueren?broschueren_id=5558&cHash=f3b04bcd35d467042ceb7cd7ed0d86fb)

²² <https://artenvielfalt-nrw.de/forderungen/>

²³ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss vom 7. November 2007; vgl. Seiten 28, 31, 40, 48 (<http://biologischevielfalt.bfn.de/nationale-strategie/ueberblick.html>)

Erhaltung und Entwicklung der biologischen Vielfalt beizutragen und zur Erreichung der Waldwildnisziele beizutragen.

Waldwildnisgebiete können erst ab einer Größe von etwa 1000 ha zusammenhängender Waldflächen ihre positiven Funktionen für die Biodiversität als Naturwälder in Waldnaturschutzgebieten. Im Münsterland erfüllt keines der 18 Wildnisgebiete diese Voraussetzung. Notwendig sind großflächig zusammenhängende Waldgebiete, damit sich dauerhaft ein Mosaik aus unterschiedlichen Waldstadien mit hohem Totholzanteil entwickeln kann, welches die Lebensgrundlage für spezielle Arten, wie z.B. Hirschkäfer, Bechsteinfledermaus oder Eremit bilden. Auf dem größtmöglichen Teil der Flächen sollen die natürlichen Prozesse eigendynamisch und ohne lenkende Eingriffe ablaufen. Diese Wildnisgebiete sind wichtige Trittsteine für den landes- und bundesweiten Biotopverbund. Damit werden besonders wichtige Ziele der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt erfüllt.

Von den 98.878 ha Waldfläche im Münsterland sind derzeit nur 680 ha als Wildnisgebiete ausgewiesen. Das sind nicht einmal 0,7% des Gesamtwaldes bzw. ca. 5% des Staatsforstes. Das ist aus Sicht der Naturschutzverbände viel zu wenig. Der Regionalplan als forstlicher Rahmenplan muss hier entsprechende Vorgaben machen.

Tabelle 5: Liste aller Wildniswälder im Staatsforst vom Regierungsbezirk Münster²⁴

Kennung	Name des Gebietes	Anzahl der Teilflächen	Fläche (ha)
WG-BOR-00001	Kranenmeer	1	78,09
WG-COE-0001	Nonnenbach	3	43,27
WG-COE-0002	Ameshorst	1	20,29
WG-COE-0003	Keutenbusch (Venner Moor Süd)	1	20,01
WG-COE-0004	Davert	2	44,31
WG-COE-0005	Wälder Nordkirchen und Tiergarten Nordkirchen	7	152,09
WG-COE-0006	Ermener Holz	2	39,2
WG-COE-0007	Böckenbusch	1	11,25
WG-COE-0008	Südkirchen-Obsen	1	4,26
WG-MS-0001	Wolbecker Tiergarten	1	53,17
WG-ST-0001	Habichtswald	3	105,68
WG-ST-0002	Sundern	1	33,72
WG-ST-0003	Bockholter Berge	1	20,71
WG-ST-0004	Wälder bei Hohenholte	1	8,1
WG-WAF-0001	Staatswald Rengering	1	22,25
WG-WAF-0002	Vinnenberger Busch	1	3,51
WG-WAF-0003	Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese	1	5,51
WG-WAF-0004	Wartenhorster Sundern	1	13,82

Zu Absatz 5 / Biotopverbund

Die Regelungen zum Biotopverbund im Kapitel „Bereiche für den Schutz der Natur“ sind im Kapitel „Wald“ zu ergänzen, da dem Waldbiotopverbund insbesondere eine hohe Bedeutung für wandernde Wildtiere mit großem Raumanspruch, wie z. B. Rothirsch, Wildkatze, Baumratter, Bechsteinfledermaus zukommt. Hierzu müssen im Wald großräumige Korridore mit Verbundfunktionen gesichert oder auch wiederhergestellt werden. Besonders Wildkatzen benötigen zur Ausbreitung

²⁴ <http://wildnis.naturschutzinformationen.nrw.de/wildnis/de/gebiete/rp/muenster>

deckungsreiche Wanderkorridore, die sich hilfsweise durch Feldgehölze und Heckenstrukturen herstellen lassen. Diese sollten auf regionaler Ebene durch eine fachliche Analyse vorbereitet, geplant und im Rahmen der Landschaftspläne verwirklicht werden.

Zu Absatz 6 / Historische Waldnutzungsformen

Historische Waldnutzungsformen finden sich im Plangebiet in Form von durchgewachsenen Buchenniederwäldern. Diese Waldbereiche sind sowohl in ihrer Bedeutung als historische Kulturlandschaft als auch als wertvolle und schutzwürdige Lebensräume für seltene Tier- und Pflanzenarten zu schützen und möglichst so zu bewirtschaften, dass die kulturhistorischen Relikte erhalten bleiben.

Zu Absatz 7 / Lenkung von Erholungs- und Freizeitnutzungen

Konflikte zwischen Erholungs- und Freizeitnutzungen im Wald und dem Schutzbedürfnis ökologisch sensibler, störungsempfindlicher Waldlebensräume erfordern Konzepte und Maßnahmen zur Lenkung der Nutzungen, die im Rahmen der Landschaftsplanung und der forstlichen Bewirtschaftungspläne zu erstellen sind.

Die im gültigen Regionalplan im Ziel 23.6 enthaltenen Regelungen zur Lenkung von Erholungsnutzungen werden hiermit aufgegriffen.

C.4.4.3 Waldvermehrung und Vernetzung(G IV.4-4)

Es wird angeregt den Grundsatz wie folgt zu ergänzen:

G IV.4-4 Waldvermehrung und Vernetzung

Die Neuanlage von Wald soll innerhalb der dargestellten Freiraumbereiche möglich sein. Hierbei sollen die jeweils für den betroffenen Raum geltenden Belange, insbesondere der Landwirtschaft, der erhaltenswerten Kulturlandschaft und des Natur- und Artenschutzes durch die Erarbeitung fachlicher Konzepte für waldarme Gemeinden im Rahmen der Landschaftsplanung berücksichtigt werden. Die Träger der Landschaftsplanung sollen geeignete Waldvermehrungsbereiche als Entwicklungsziel im Landschaftsplan darstellen.

Begründung:

Die im Grundsatz angesprochene Möglichkeit, Maßnahmen zur Waldentwicklung zu ergreifen und diese mit anderen Freiraumfunktionen abzustimmen, bedarf einer fachlichen Konzeption, die im Rahmen der Landschaftsplanung erfolgen sollte und in den Landschaftsplänen durch die Aufnahme in die Entwicklungsziele auch behördenverbindlich gemacht werden kann.

C.4.4.4 Ersatzaufforstungen

Es wird die Aufnahme eines folgenden Ziels vorgeschlagen:

Ziel Ersatzaufforstung bei Waldumwandlung

Bei der Inanspruchnahme von Wald ist der Verlust durch funktionsbezogene Ersatzaufforstungen zu kompensieren. Ersatzaufforstungen sind auf die Ziele des Waldbiotopverbundes abzustimmen. Bei der Maßnahmenkonzeption ist zu prüfen, ob eine Kompensation auch durch eine selbstständige Entwicklung von Waldökosystemen (Sukzession) erfolgen kann.

Begründung:

Bei unvermeidbaren Inanspruchnahmen von Waldflächen sollten erforderliche Kompensationsmaßnahmen auf Grundlage räumlicher Konzepte erfolgen. Dabei sollten Flächen berücksichtigt werden,

die der Ergänzung von Waldbiotopverbundflächen bzw. deren Verbindung dienen. Nach § 39 Landesforstgesetz NRW kann anstelle von Ersatzaufforstungen auch die flächendeckende Entwicklung von Wald durch die natürliche Ansamung von Forstpflanzen zugelassen werden. Im Fall des Verlustes von Waldflächen sind Kompensationsmaßnahmen auf die möglichst selbstständige Entwicklung von Waldökosystemen auszurichten, insbesondere wenn die Maßnahmen bei der heute angestrebten Multifunktionalität sowohl der forst- als auch der naturschutzrechtlichen Kompensation dienen.

C.4.4.5 Wiederbewaldung von Schadflächen

Es wird folgender neuer Grundsatz vorgeschlagen:

Neuer Grundsatz: Wiederbewaldung und Wildnis auf Schadflächen

Bei der Wiederbewaldung von durch Kalamitäten betroffenen Waldflächen soll insbesondere die selbstständige Entwicklung von Waldökosystemen durch Sukzession auch im Hinblick auf eine spätere forstwirtschaftliche Nutzung angestrebt werden. Bei der Konzeption zur Wiederbewaldung ist die Eignung von Schadflächen zur Wildnisentwicklung zu prüfen.

Begründung:

Bei der Wiederbewaldung sollte eine selbstständige Entwicklung von Wäldern durch Sukzession erfolgen, da dies langfristig zur Entwicklung stabiler Waldökosysteme führt. Zugleich ist dies ökologisch verträglicher als großflächige Flächenräumungen mit gravierenden Bodenschäden und der Zerstörung der Naturverjüngung.²⁵ Es sollte geprüft werden, welche Schadflächen aufgrund ihrer Lage dazu geeignet sind, die bestehenden Waldwildnisflächen insbesondere unter dem Aspekt des Waldbiotopverbunds zu ergänzen.

C.4.5 Bereiche für den Schutz der Natur (zu Kapitel IV.5)

C.4.5.1 Flächenkulisse der Bereiche für den Schutz der Natur ergänzen

Der in der Erläuterung und Begründung (S. 74) enthaltene Bewertung zum **negativen und sich stetig weiter verschlechternden Zustand der Biodiversität** sowohl in NRW als auch in der Planungsregion – aufgezeigt unter anderem am Anteil der gefährdeten oder ausgestorbenen Arten, insbesondere solcher extremer und extensiv genutzter, nährstoffarmer Biotoptypen oder auch historisch entstandener Kultur- und Landschaftsräume sowie der Arten der freien Feldflur – wird uneingeschränkt zugestimmt (vgl. hierzu auch Kapitel E dieser Stellungnahme)

Angesichts dieses alarmierenden Zustandes von Lebensräumen und Arten besteht ein **dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Schutzgebietskonzeption und der erforderlichen Maßnahmen zum Schutz, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen** einschließlich des Biotopverbundes. Vom Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan müssen hierbei die Voraussetzungen geschaffen werden indem die Vorrangbereiche für den Naturschutz, im wesentlichen die Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), alle unter dem Aspekt des Schutzes, der Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensräumen geeigneten Gebiete umfassen und durch textliche Ziele eindeutige Vorgaben zur Umsetzung und Gewährleistung der Schutzzwecke/-ziele bei der Unterschutzstellung durch die Landschaftspläne oder Schutzgebietsverordnungen erfolgen.

²⁵ BUND NRW: Waldverwüstung durch großflächige Kahlhiebe stoppen! Neue Studie des BUND zum Umgang mit Fichtensterben und Borkenkäfer, https://www.bund-nrw.de/presse/detail/news/waldverwuestung-durch-grossflaechige-kahlhiebe-stoppen/?tx_bundpoolnews_display%5Bfilter%5D%5Btopic%5D=16&cHash=e0b69de88f04a7f085a0cede8b7dbae9

Anlässlich des negativen Zustands von Lebensräumen und Arten fordern die Naturschutzverbände, dass entsprechend des von der Bundesregierung unterstützten Beschlusses der Weltnaturschutzkonferenz in Montreal, 30 Prozent in der Land- und Meeresfläche unter Schutz zu stellen, die **regionalplanerischen Vorranggebiete für den Naturschutz deutlich erweitert werden**. Für die absehbaren Flächenkonflikte zwischen Siedlungsentwicklung, Flächen zum Ausbau der erneuerbaren Energien, Landnutzern und Naturschutz müssen im Regionalplan Lösungen aufgezeigt werden, die in der örtlichen Landschaftsplanung konkretisiert werden müssen (so zum Beispiel Konzepte zur Wiederherstellung und Schutz von Grünland und Mooren). Die Wiederherstellung von Biotopen wird eine wichtige, auch gesetzliche Aufgabe werden, wie die in Erarbeitung befindlichen Rechtsakte der EU-Kommission zeigen, nach denen 80 % der europäischen Lebensräume in schlechtem Zustand wiederherzustellen und alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme zu renaturieren sind. Hierzu sollen schon bis 2030 für mindestens 20 % der Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt und diese bis 2050 auf alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden. Eine Herausforderung und Chance zugleich für das Münsterland, wofür der Regionalplan zukunftsweisende Lösungen aufzeigen sollte.

Vor diesem Hintergrund ist der BSN-Anteil von 15% zu bewerten.

Hinzu kommt, dass im Münsterland die derzeitige Schutzgebietskulisse ein Stückwerk aus Restflächen und Umwidmung bereits bestehender, nicht ausreichend wirksamer Schutzgebiete ist.

Die Naturschutzverbände fordern eine **Einbeziehung auch von Flächen kleiner als 10 ha in die BSN-Kulisse**, die die in der Erläuterung/Begründung (S. 72/73) genannten Voraussetzungen erfüllen. Dadurch sollen auch kleinere naturschutzwürdige Bereiche vor entgegenstehenden/ konkurrierenden Nutzungen besser geschützt werden und Konflikte auf regionalplanerischer Ebene besser/vollständiger erkannt werden. Die Flächengröße sollte sich an den in den Entwürfen der Regionalpläne OWL mit 2 ha bzw. dem Regionalplan Ruhr mit 5 ha orientieren.

Durch die in **Kapitel E.2 dieser Stellungnahmen eingebrachten Anregungen zur Erweiterung oder Neudarstellung von BSN** sollte die BSN-Kulisse vervollständigt werden. Diese Flächenvorschläge beruhen auf der Ortskenntnis und Fachexpertise des ehrenamtlichen Naturschutzes. Außerdem haben die Naturschutzverbände eine Flächenkulisse entwickelt, die Potentialbereiche für die Naturentwicklung im Planungsraum identifiziert (siehe Kapitel E.2.2 dieser Stellungnahme).

C.4.5.2 Textliche Festlegungen für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

C.4.5.2.1 Vorranggebiete für BSN (Z IV.5.-1)

Das Ziel IV.5-1- sollte um folgenden Absatz ergänzt werden:

.....

(2) Der Vorrang für den Naturschutz vor beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen schließt auch solche Planungen und Maßnahmen ein, die in der Umgebung von BSN erfolgen sollen und zu Beeinträchtigungen der Funktionen in den BSN führen können.

Begründung:

Im Absatz 1 wird auf die Festlegung der BSN als Vorranggebiete hingewiesen. In dem zur Ergänzung vorgeschlagenen Absatz 2 soll auf den Umgebungsschutz hingewiesen werden, da dieser Aspekt oft nur unzureichend berücksichtigt wird und Beeinträchtigungen durch außerhalb der BSN liegenden Projekte/ Pläne zu erheblichen Schäden in den BSN führen können.

C.4.5.2.2 Inanspruchnahme von BSN (Z IV.5.-2)

Es wird begrüßt, dass die sich aus dem LEP ergebenden Anforderungen zur ausnahmsweisen Inanspruchnahme von BSN-Flächen in dem Ziel des Regionalplans benannt werden.

Es wird angeregt in den Erläuterungen die sich aus dem LEP ergebende Definition zumutbarer Alternativen zu übernehmen. Danach kommen „*unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit ...auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit anstrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Als Alternativen kommt insbesondere eine Verkleinerung oder Verlagerung von Standorten in Betracht, die ohne oder mit geringerer Beeinträchtigung von Schutzfunktionen einhergehen.....Auch die Erwartung höherer Kosten z.B. für den Grunderwerb, für die Erschließung, durch Entstehung komplexerer Betriebsabläufe, durch die Notwendigkeit zum mehrfachen Vorhalten von Einrichtungen oder Einstellungen zusätzlichen Personals allein stellen die Zumutbarkeit einer Alternative nicht in Frage.*“

C.4.5.2.3 Schutzausweisung durch die Naturschutzbehörden (Z IV.5-4)

Das Ziel Z IV.5-4 sollte für eine vorrangige Unterschutzstellung als NSG und die Sicherung des Umgebungsschutzes wie folgt geändert werden:

Z IV.5-4 Schutzausweisung durch die Naturschutzbehörden

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente *des als BSN zeichnerisch festgelegten* Biotopverbundes *sind in ihren ökologischen und klimatischen Funktionen* durch die zuständigen Naturschutzbehörden *bzw. die Träger der Landschaftsplanung in wesentlichen Teilen als Naturschutzgebiete zu sichern. Dieses kann auch die Festsetzung anderer Schutzgebietskategorien nach §§ 23 ff Bundesnaturschutzgesetz mit entsprechenden Schutzausweisungen nach dem BNatSchG/LNatSchG festzusetzen* oder durch andere geeignete Maßnahmen erfolgen, *in ihrer ökologischen Funktion zu sichern, sofern ein dem Naturschutzgebiet gleichwertiger Schutz gewährleistet wird. Die Flächenabgrenzung sowie der Schutzzweck sind zu konkretisieren, dabei ist auf einen ausreichenden Umgebungsschutz zu achten. Dabei sind insbesondere der Insektenschutz und die Auswirkungen von land- und forstwirtschaftlichen Pestiziden in den Blick zu nehmen.*

Begründung:

Bei den Bereichen zum Schutz der Natur handelt es sich um die Gebiete, die insbesondere zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung wertvoller Biotope und zum Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes dienen und um festgesetzte Naturschutzgebiete und Freiraumbereiche, die künftig in ihren wesentlichen Teilen entsprechend geschützt werden sollen (vgl. Anlage 3 zur LPIG DVO: Planzeichenverzeichnis der Regionalpläne, Ziff. 2.da) Schutz der Natur, Vorranggebiete). Entsprechend sollte in dem Ziel Z IV.5-4 eine Unterschutzstellung wesentlicher Teile der BSN als NSG vorgegeben werden. Wesentliche Teile der geschützten Teile von Natur und Landschaft haben sowohl als CO₂-Senken als auch in ihren klimatischen Ausgleichsfunktionen eine große Bedeutung für den Klimaschutz, sodass die klimatischen Funktionen im Ziel ausdrücklich genannt werden sollten.

Die Zielaussagen können sich nicht nur an die Naturschutzbehörden richten, da diese nur für die ordnungsbehördlichen Schutzgebietsausweisungen zuständig sind (vgl. § 43 Abs. 1, 2 LNatSchG NRW), Festsetzungen von Schutzgebieten aber maßgeblich durch die Kreise/ kreisfreie Stadt Münster als Träger der Landschaftsplanung erfolgen. Auf die Nennung der Adressaten könnte in der Zielformulierung auch ganz verzichtet werden.

Der Umgebungsschutz ist für das Erreichen der Schutzziele in den Naturschutzgebieten von besonderer Bedeutung. Dies betrifft insbesondere auch den Insektenschutz, der von der Beeinträchtigung

von außerhalb der Schutzgebiete durch den Einsatz von Pestiziden maßgeblich betroffen ist. Insekten sind für unsere Ökosysteme unverzichtbar. Sie sind wichtig für die Bestäubung von Pflanzen und als Nahrungsquelle für Vögel, Säugetiere und Amphibien. Sie bilden eine Grundlage für Nährstoffkreisläufe und den Abbau organischer Masse, für die biologische Schädlingskontrolle, die Gewässerreinigung und die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. 80 Prozent der Wildpflanzen sind bei der Bestäubung von Insekten abhängig, 60 Prozent der Vögel sind auf Insekten als Nahrung angewiesen²⁶. Der Verlust der Insektenvielfalt und somit von einem wichtigen Teil der gesamten Biodiversität wurde auch für Naturschutzgebiete in Deutschland durch die im Jahre 2017 veröffentlichte Studie des Entomologischen Vereins Krefeld unmissverständlich belegt.

In jüngster Vergangenheit wurden Strategien und neue Regelungen zum Schutz der Insektenvielfalt von EU, Bund und Länderebene erlassen, die insbesondere die Reduktion von Schadeinflüssen aus Landwirtschaft und anderen Lebensbereichen bewirken sollen. Im Juni 2021 wurde von der Bundesregierung das sogenannte „Insektenschutzgesetz“ beschlossen, welches zahlreiche Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Erhalt insektenreicher Lebensräume sowie eine Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beinhaltet. Von der Bundesregierung wird der Nationale Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) derzeit überarbeitet und soll 2023 als Gesamtkonzept vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) vorgelegt werden. Als nationales Reduktionsziel soll in diesem Konzept die europäische Farm-to-Fork Strategie sowie die Reduktion des Risikos von Pestiziden um 50% bis 2030 aufgegriffen werden.

Ergänzungen zu Wildnisgebieten und der Sicherstellung gebietsspezifischer Erhaltungsziele in den FFH-Gebieten

Zum Ziel Z IV.5-4 wird im Absatz 2 folgende Ergänzung vorgeschlagen:

(2) Die Bereiche für den Schutz der Natur sind durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten und zu entwickeln. Geeignete Bereiche, insbesondere in Wäldern, Fließgewässern, Auen und Mooren, sind einer ungestörten Entwicklung zu überlassen. In den FFH-Gebieten ist die Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten zu gewährleisten.

Begründung:

Mit der Ergänzung des Ziels, geeignete Bereiche einer ungestörten Entwicklung zu überlassen, soll den Zielen des Naturschutzes aus der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt (NBS) der Bundesregierung und der Biodiversitätsstrategie NRW nach mehr Wildnisflächen im Regionalplan entsprochen werden. Nach der NBS sind neben Wäldern u.a. auch Moorgebiete und Flussauen, Bergbaufolgelandschaften und ehemalige Truppenübungsplätze für Wildnisentwicklung gut geeignet. Die Wildnisgebiete in NRW liegen bisher fast ausschließlich im Wald und dort im Staatsforst. Zur Erreichung der quantitativen und qualitativen Ziele der Strategien - nach der NBS u.a. eine ungestörte Naturentwicklung auf mindestens 2 % der Fläche Deutschlands bis 2020 - bedarf es erheblicher Anstrengungen seitens der Naturschutzbehörden und der Träger der Landschaftsplanung.

Die Ziel-Ergänzung zur Gewährleistung der Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten in den FFH-Gebieten ist dringend geboten, um Naturschutzbehörden und insbesondere auch die Kreise und die kreisfreie Stadt Münster als Träger der Landschaftsplanung in die Pflicht zu nehmen, die Defizite beim FFH-Gebietsschutz anzugehen.

²⁶ Naturschutzbericht 2021 - Zustand der biologischen Vielfalt in Nordrhein-Westfalen; https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/naturschutzbericht2021_web.pdf

Wie der FFH-Bericht 2019 für NRW zeigt, ist der Anteil an Lebensraumtypen (LRT) in einem unverändert ungünstigen beziehungsweise schlechten Erhaltungszustand in den FFH-Gebieten hoch. Im atlantischen Bereich ist bei mehr als zwei Drittel der LRT ein ungünstiger bzw. schlechter Erhaltungszustand zu verzeichnen (77 %). Hier sind seit 2007 sogar bei fünf (von 33 in NRW vorkommenden) LRT die guten Erhaltungszustände bis 2019 in jeweils ungünstige/ schlechte Erhaltungszustände übergegangen. In der kontinentalen Region sieht dies zwar auf den ersten Blick bedeutend besser aus: 67 % der hier vorkommenden LRT befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Allerdings lag dieser gute Zustand im Wesentlichen bereits 2013 und auch 2007 vor, es fanden also auch hier keine nennenswerten Verbesserungen, aber immerhin eine langfristige Sicherung statt. Besonders schlecht steht es um die Lebensraumtypen des Grünlands, der Hoch- und Niedermoore sowie um fast alle Gewässer-LRT - selbst die nährstoffreicheren Seen und Altarme (vor allem im atlantischen Bereich) - und nährstoffempfindliche Wald-LRT in der atlantischen Region wie u.a. Hainsimsen-Buchenwälder oder Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern. Bei den FFH-Arten befanden sich 2019 rund 54 % der Arten (atlantisch und kontinental) in einem ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustand. Auch zeigt der FFH-Bericht 2019, dass nur für 60 % der Gebiete Maßnahmenkonzepte vorliegen.

Am 28.2.201 reichte die EU-Kommission aufgrund der bundesweit festzustellenden Defizite beim FFH-Gebietsschutz eine Klage gegen Deutschland beim Europäischen Gerichtshof ein.²⁷ In dem seit dem Frühjahr 2015 von der Europäischen Kommission geführten Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014–2262) konnte Deutschland die geltend gemachten Defizite bei der praktischen Umsetzung des Natura-2000-Gebietsschutzes nicht ausräumen. Im Juli 2019 wurde ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/ 2145) angesichts der erheblichen Verschlechterung des Zustands der durch die FFH-Richtlinie geschützten FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) eröffnet.

Die Region Münsterland muss sich dringend der Verantwortung für diese Flächen des europäischen Natura-2000-Schutzregimes stellen.

Entwicklung/ Wiederherstellung klimarelevanter Biotope

Zum Ziel wird folgende weitere Ergänzung durch einen neuen Absatz vorgeschlagen:

(4) Moore, Grünland und Wälder sind aufgrund ihrer Funktion als CO₂-Senken als Bereiche mit besonderen Potenzialen für den Schutz des Klimas zu schützen, zu entwickeln und wiederherzustellen. Die Träger der Landschaftsplanung passen die Landschaftspläne durch Ergänzungen klimarelevanter Festlegungen bei den Entwicklungszielen, den Schutzgebietsausweisungen sowie den festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an die Erfordernisse des Klimaschutzes an.

Begründung:

Maßnahmen des Naturschutzes müssen für eine zukunftsfähige Regionalentwicklung stärker im Zusammenhang mit den Erfordernissen des Klimaschutzes gebracht werden. Hier sind die Kreise und die Stadt Münster als Träger der Landschaftsplanung in die Verantwortung zu nehmen. Es wird deshalb eine Ergänzung des Regionalplanentwurfs um eine Erläuterungskarte für erforderlich gehalten, in der die Räume mit besonderem Entwicklungspotenzial für klimaschutzrelevante Maßnahmen dargestellt werden. So sollen die Träger der Landschaftsplanung stärker „in die Umsetzungspflicht“ genommen werden, bspw. im Rahmen von „Grünland-“ oder „Moor-Programmen“, die Entwicklung klimarelevanter Biotope anzugehen. Die hierzu umgesetzten/ geplanten Maßnahmen erfolgen zumeist im Rahmen befristeter Projekte, wie bspw. derzeit im Life-Projekt „Atlantische Sandlandschaften“. Die im Rahmen solcher Projekte durchgeführten Maßnahmen sind zu begrüßen,

²⁷ Siehe: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_412

reichen jedoch hinsichtlich des für klimarelevante Effekte nötigen Flächenanspruchs bei Weitem nicht aus.

C.4.5.2.4 Lebensgemeinschaften und Populationen (Z IV.5-7)

Z IV.5-7 Lebensgemeinschaften und Populationen

Durch geeignete Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen haben die zuständigen Naturschutzbehörden dafür zu sorgen, dass die Natur und Landschaft so erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt wird, dass alle naturraumspezifischen Pflanzen- und Tierarten sowie deren Lebensgemeinschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen existieren können

Das Ziel wird begrüßt.

C. 4.5.2.5 Biologische Vielfalt

Die Naturschutzverbände regen an, im Regionalplan folgendes Ziel und einen Grundsatz für den Arten- und Lebensraumschutz aufzunehmen.

Neues Ziel: Schutz der Verantwortungsarten / -FFH-Lebensraumtypen im Münsterland

Die Naturschutzbehörden und die Träger der Landschaftsplanung ergreifen zur Sicherung der biologischen Vielfalt für die nach den Anhängen II und IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und die FFH-Lebensraumtypen mit einem unzureichenden bzw. schlechten Erhaltungszustand geeignete Maßnahmen, um für diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.

Begründung:

Der Erhaltungszustand vieler nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten (Arten der Anhänge II und IV) und FFH-Lebensraumtypen ist ungünstig bzw. schlecht. Zur Sicherung der Biodiversität sind Maßnahmen des Naturschutzes für diese Arten und Lebensraumtypen dringend erforderlich. Die Biodiversitätsstrategie NRW (2015) nennt als mittelfristiges Ziel die „Sicherung günstiger Erhaltungszustände und Verbesserung unzureichender bzw. schlechter Erhaltungszustände aller FFH-LRT und Arten um eine Stufe“. Die im Ziel genannten Maßnahmen des Naturschutzes sollen insbesondere für die sogenannten „Verantwortungsarten“ ergriffen werden.

Neuer Grundsatz: Schutz gefährdeter Arten

Zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Bewahrung der biologischen Ressourcen sollen für gefährdete oder im Rückgang befindliche Pflanzen-, Pilz- und Tierarten spezifische Maßnahmen der Biotoppflege sowie der Wiedereinrichtung von Biotopen vorgenommen werden und über die Herstellung eines Biotopverbundes die artspezifischen Lebensbedingungen verbessert werden. Diese sollen bei allen Planungen und Maßnahmen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt werden.

Begründung:

Das Thema Arten- und Lebensraumschutz umfasst nicht nur die Schutzkonzeption für wertvolle Lebensräume (vgl. Ziel 2.3 Bereiche zum Schutz der Natur) und europarechtlich besonders zu schützende Arten (vgl. Ziel 2-5 BSL für Vogelarten des Offenlandes), sondern muss im Sinne des Erhalts der Biodiversität alle Arten und deren Lebensräume berücksichtigen. Die Naturschutzverbände schlagen deshalb die Aufnahme allgemeiner Regelungen zum Artenschutz in einem Grundsatz vor.

Durch diese Ergänzung würde auch den Vorgaben aus der Biodiversitätsstrategie von Bund²⁸ und Land NRW²⁹ und dem Grundsatz des ROG in § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1 und 2 entsprochen.

Neuer Grundsatz: Schutz der Artenvielfalt im Siedlungsraum

Im Siedlungsraum sollen Maßnahmen zur Sicherung der biologischen Vielfalt ergriffen werden. Öffentliche Grünflächen sollen naturnah sowie struktur- und artenreich gestaltet und durch Festsetzungen in Bebauungsplänen die Verwendung standortheimischer Pflanzen und Gehölze gefördert werden. Zum Schutz Gebäude bewohnender Fledermaus- und Vogelarten ist insbesondere die öffentliche Hand aufgefordert, für ihren Immobilienbestand Konzepte, Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zum Artenschutz auszuarbeiten und umzusetzen. Städte und Gemeinden sollen Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtverschmutzung im Innen- und Außenbereich ergreifen.

Begründung:

Dieser Grundsatz weist auf die erforderlichen Artenschutzmaßnahmen im Siedlungsraum hin, die für den Erhalt der Artenvielfalt dringend zu ergreifen sind (vgl. hierzu auch Insektenschutz 2019 der Bundesregierung). Das reicht von einer naturnahen, insektenfreundlichen Gestaltung und Unterhaltung von öffentlichen Grünflächen über bauplanungsrechtliche Regelungen zur Förderung naturnaher Flächen an Gebäuden (Dach-, Fassadenbegrünung) oder in Gärten bis hin zur Förderung Tierarten, die an/ in Gebäuden vorkommen. Ein wichtiger - oft noch zu wenig beachteter Aspekt - ist die Lichtverschmutzung mit ihren gravierenden Auswirkungen auf die Insekten.

C.4.6 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kapitel IV.7)

In den einleitenden Ausführungen des Kapitels IV.7 wird die besondere Bedeutung des Wassers als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als Trinkwasserressource gewürdigt und festgestellt, dass es Aufgabe der Allgemeinheit ist, dieses Gut zu schützen. Fachlich wird auf die umzusetzende WRRL verwiesen.

Entgegen den Ausführungen ist allerdings nicht nur eine Verschlechterung des Zustandes von Grundwasser und Oberflächengewässern zu verhindern bzw. der bereits erreichte gute Zustand zu erhalten, sondern ganz ausdrücklich auch zu verbessern (Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot der WRRL sowie LEP G7.4-1, G7.4-2 sowie Z7.4-6 und Nationale Wasserstrategie).

Der gute Zustand der Gewässer war grundsätzlich bis Ende 2015 zu erreichen. Bei ausreichender Begründung konnte die Frist für die Zielerreichung bis spätestens zum 22. Dezember 2027 verlängert werden. In Nordrhein-Westfalen erreichen, auf die Fließgewässerslänge bezogen, aktuell knapp 9 % der als Fließgewässer bewerteten Gewässer den guten Zustand oder das gute ökologische Potenzial, im Münsterland weit weniger (siehe folgende Abbildung). Bei den stehenden Gewässern liegt die Anzahl der Wasserkörper, die das gute ökologische Potenzial erreichen bei ca. 20 %³⁰. Das Maßnahmenprogramm 2022-2027 legt tausende von Maßnahmen fest, die alle umgesetzt werden müssen, um die Ziele bis 2027 zu erreichen. Für die Umsetzung werden vor allem Flächen benötigt. Die kommunal übergeordneten Planungsebene trägt eine besondere Verantwortung diese vor konkurrierenden Zugriffen zu schützen und bereitzustellen.

Dabei muss davon ausgegangen werden, dass bisher vor allem die leicht umsetzbaren Maßnahmen umgesetzt wurden und die Herausforderungen zur Steuerung für diesen wesentlichen

²⁸ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB): Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (Kabinettsbeschluss v. 7.11.2007)

²⁹ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV): Biodiversitätsstrategie NRW (Fassung: 08. Januar)

³⁰ Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramme für die Anteile der Flussgebiete Rhein, Weser, Ems und Maas in NRW, Dezember 2021, MULNV NRW

Umweltbereich der Daseinsvorsorge vor dem Hintergrund sich abzeichnender und schon stattfindender Klimaänderungen steigen werden.

Zwar legt der Regionalplan zum Themenbereich „Wasser“ zahlreiche Regelungen vor, allerdings lediglich in Form von Grundsätzen, die für einen wirksamen Flächenschutz eine zu geringe Bindungswirkung entfalten.

Damit wird die Regionalplanung aus Sicht der Naturschutzverbände ihrer zentralen Aufgabe und Verantwortung für die Unterstützung und Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie für Oberflächengewässer und Grundwasser, zur Flankierung der Naturschutzziele sowie für eine wirksame Dürrevorsorge/Vorbeugung der Wasserknappheit und einen wirksamen und maximal vorbeugenden Hochwasserschutz nicht gerecht. Dies ist aufgrund der großräumigen Zusammenhänge im Gewässersystem nur auf überörtlicher Ebene für die Gesamtregion möglich und muss zur Erreichung der Ziele einheitlich erfolgen, Spielräume gibt es hier aus fachlicher Sicht kaum. Daher fordern die Naturschutzverbände die folgenden notwendigen Ergänzungen in der Planung Die fachliche Aufbereitung dieses komplexen Themas sollte sinnvollerweise in einem eigenen Fachbeitrag „Wasser“ erfolgen.

C.4.6.1 Oberflächengewässer

Lediglich etwa 9 % unserer Oberflächengewässer in NRW erfüllen die gesetzlich vorgeschriebenen Qualitätsanforderungen aus der WRRL, im Münsterland fast kein einziges (siehe nachfolgende Abbildung)! Unter Berücksichtigung einer erfahrungsgemäß verzögerten (Wieder-)Besiedlung mit typkonformen Zielorganismen, deren Vorhandensein maßgeblich für die Bewertung ist, müssen erforderliche Maßnahmen weit vor 2027 abgeschlossen sein.

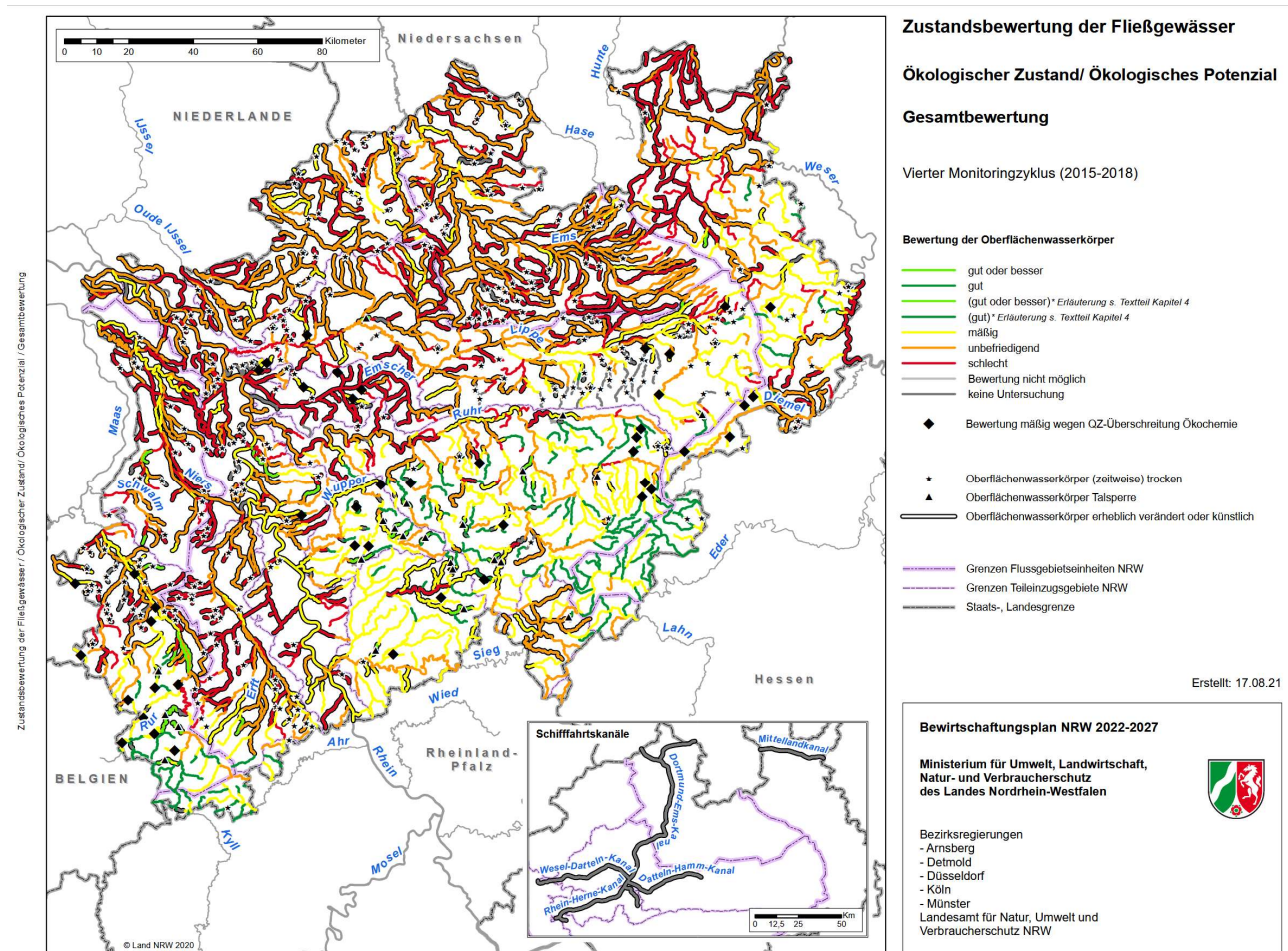


Abbildung 2: Zustandsbewertung der Fließgewässer. Quelle: Bewirtschaftungsplan 2022-2027

Wesentliche Gründe für die ausstehende Zielerreichung liegen in hydromorphologischen und stofflichen Defiziten. Für die Entwicklung eines guten ökologischen Zustandes/guten ökologischen Potenzials benötigen Fließgewässer Raum. Diesen darzustellen und entgegen anderen Nutzungen zu sichern, muss aus Sicht der Naturschutzverbände Aufgabe des Regionalplans sein.

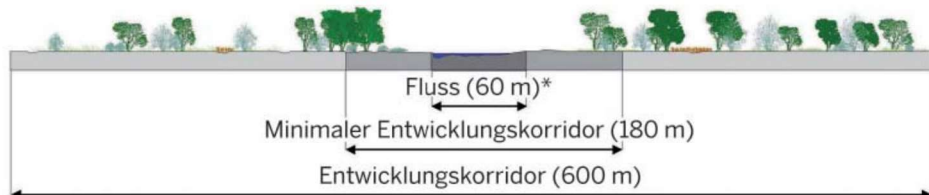
Zur Ermittlung des sogenannten typspezifischen Flächenbedarfs ist in NRW die „Blaue Richtlinie“³¹ anzuwenden. Je nach Gewässertyp (sogenannte LAWA-Typen) gibt die Blaue Richtlinie Hinweise zur Ableitung der notwendigen Breite des Entwicklungskorridors. Dem Entwicklungskorridor schließt sich der nutzungsfreie Uferstreifen direkt an das Gewässer an. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung zur zielkonformen Entwicklung der Gewässer, die allein das Ziel nicht sicherstellt, aber grundlegend vorausgesetzt wird.

Ausbau- sohlbreite	Pot. nat. Sohl- breite bei mittleren Abflüssen	Pot. nat. Windungsgrad	Verhältnis pot. nat. Gerinne- breite zu Breite des Entwicklungskorridors	Entwicklungskorridor
20	60	1,25 - 2	1 : 3 – 1 : 10	180 - 600

Ist-Zustand



Ziel-Zustand



*= Potenziell natürliche Sohlbreite bei mittleren Abflüssen

Abbildung 3: Beispiel Sandgeprägter Fluss des Tieflandes, ein sehr häufiger Gewässertyp des Münsterlandes (Quelle: Blaue Richtlinie)

Die Mindestbreite des Entwicklungskorridors ist als typkonforme Untergrenze für eher kurze Gewässerabschnitte zu verstehen. Mit einer Einengung des Korridors auf die Mindestbreite über längere Abschnitte ist eine typkonforme Gewässerentwicklung in der Regel nicht realisierbar.

Bestehende Restriktionen müssen immer einzelfallbezogen und lokal berücksichtigt werden. Auf Grund des unterschiedlichen Detaillierungsgrades wird zwischen der Restriktionsanalyse von konzeptionellen und detaillierteren Planungen unterschieden. Auf der konzeptionellen Ebene werden grundsätzlich die folgenden Restriktionen für die Auswertung herangezogen:

- Siedlungen/Einzellagen
- Verkehrswege/Infrastruktur
- Leitungstrassen (ggf. bis zur Verlegung)
- Hochwasserschutz

³¹ MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Blaue Richtlinie. Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen – Ausbau und Unterhaltung. - MUNLV, Düsseldorf.

Im Rahmen detaillierter Planungen werden ergänzend die folgenden Restriktionen berücksichtigt:

- nicht verfügbare Flächen
- Vorflutverhältnisse
- Altlasten
- Denkmalschutz
- Naturschutz
- Kulturlandschaftsschutz

sowie andere raum- und maßnahmenspezifische Restriktionen

Restriktionen auf der konzeptionellen Ebene sind im Rahmen des Regionalplans kartografisch aufzuarbeiten und bilden die Grundlage für die Darstellung des angepassten Entwicklungskorridors.

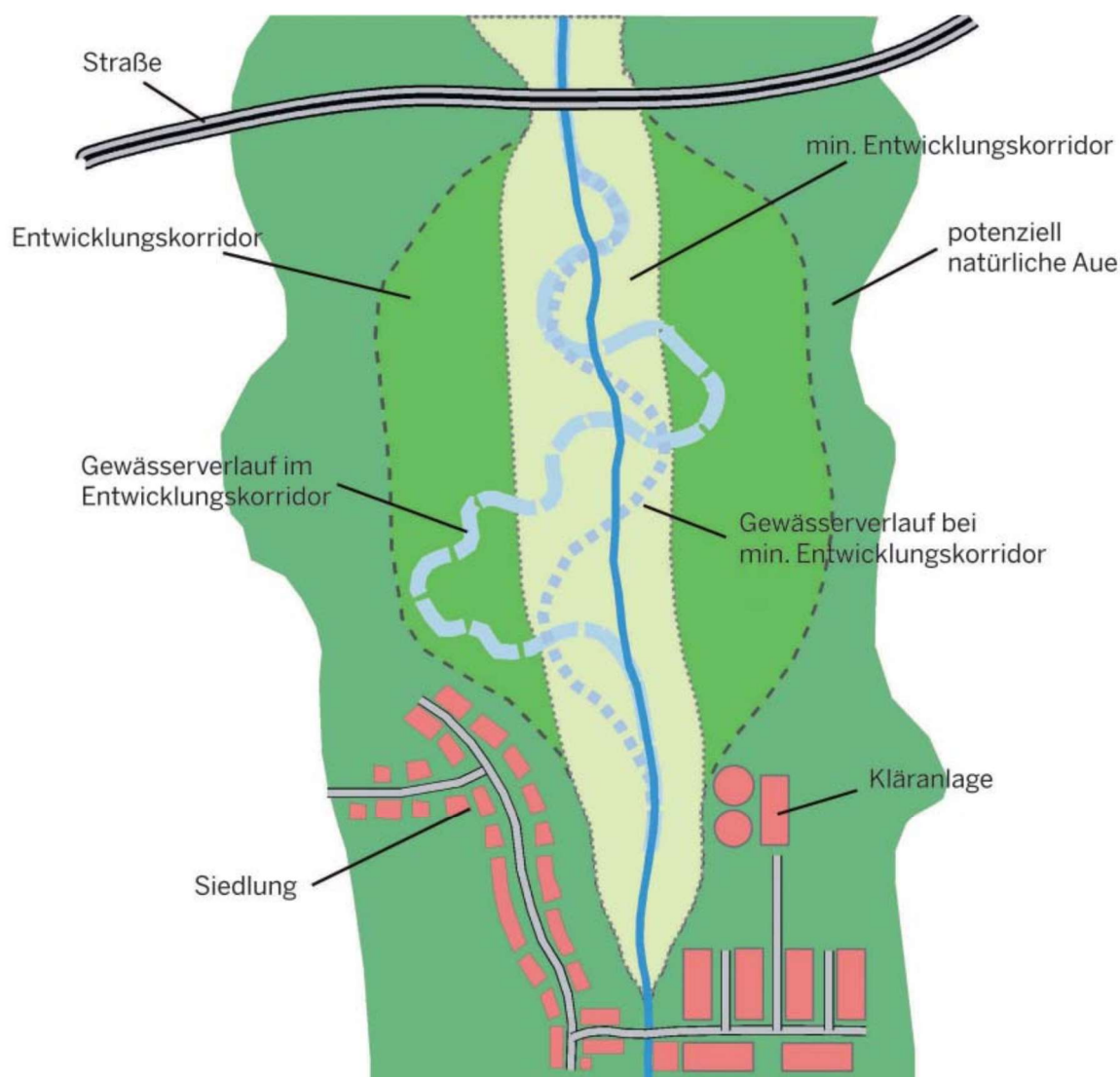


Abbildung 4: Schematische Darstellung des Entwicklungskorridors unter Berücksichtigung lokaler Restriktionen auf konzeptioneller Ebene (Quelle: Blaue Richtlinie)

Die Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat im Jahr 2016 die Verfahrensempfehlung „Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern“ veröffentlicht. Mit dieser Empfehlung wurden „allgemein anerkannte und für den Einzelfall anwendbare Regeln und Methoden für die Ausweisung von Gewässerentwicklungsflächen entwickelt, um gemäß EG-WRRL

ökologisch funktionsfähige Gewässer in die Kulturlandschaft integrieren zu können“³². Im Jahr 2019 wurden die Ergebnisse eines bundesweiten Praxistests dieses Verfahrens³³ und die zweite Auflage der o. g. Verfahrensempfehlung veröffentlicht³⁴. Mit dem Arbeitsblatt 55³⁵ des LANUV wurde das LAWA-Verfahren zur Ermittlung der typspezifischen Entwicklungsfläche (Gewässerentwicklungskorridor) für Fließgewässer in NRW umgesetzt und die Gewässerkorridore für die berichtspflichtigen Gewässer in NRW berechnet. Entsprechende Shape-Dateien sind beim LANUV NRW erhältlich. Nach manueller Korrektur aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten (Lage und Ausdehnung der morphologischen Aue, Lage und Ausdehnung von Restriktionen) resultiert die endgültige Gewässerentwicklungsfläche, die nicht mehr zwangsläufig symmetrisch entlang des Fließgewässers verläuft. Der Entwicklungskorridor ist unter Berücksichtigung bestehender Restriktionen (Ausnahme nicht verfügbare unbebaute Flächen) durchgehend, soweit maßstäblich möglich, zeichnerisch darzustellen bspw. als „Bereiche für die Gewässerentwicklung“ mit einem neu zu entwickelnden Planzeichen oder als Sonderkategorie der Überschwemmungsgebiete. Eine Überlagerung mit Überschwemmungsbereichen und/oder Bereichen zum Schutz der Natur/Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung unterstützt die Zielerreichung der WRRL zusätzlich. Diese Bereiche sind planerisch vor entgegenstehenden Nutzungen zu sichern. Hier dient der ausgewiesene Entwicklungskorridor zur konsequenten Umsetzung des „Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes“³⁶.

Die Umsetzung des verbindlichen Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzeptes erfordert eine fast durchgehende Verbesserung aller Gewässer. So müssen in kurzen Abständen sogenannte Strahlursprünge entwickelt werden, die dem naturnahen Zustand des Gewässers entsprechen. Zwischen den Strahlursprüngen sind kürzere Gewässerstrecken als Trittsteine zu entwickeln. Es sind also umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen erforderlich. Die räumliche Planung kann die Zielerreichung der WRRL insbesondere hinsichtlich der Sicherung des Raumanspruches der Gewässer und der Vermeidung künftiger Nutzungskonflikte unterstützen und zur Umsetzung der im Maßnahmenprogramm des EG-WRRL-Bewirtschaftungsplans und in den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zusammengestellten Programmmaßnahmen entscheidend beitragen. In den Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG sind insbesondere die Programm-Maßnahmen 65 (Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhaltes), 70 (Zulassen einer eigendynamischen Entwicklung) und 74 (Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten) für die Raumplanung von Belang.

Allerdings muss hier einschränkend angeführt werden, dass die aufgestellten Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG nur für berichtspflichtige Wasserkörper erstellt wurden. Eine stichprobenartige Untersuchung einzelner Gewässerkörper hat zudem ergeben, dass die Maßnahmenübersichten sowie zurückliegende Umsetzungsfahrpläne die in der Blauen Richtlinie und dem Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept als zwingend notwendig beschriebenen Mindestanforderungen in Anzahl, Abstand zueinander und räumlichem Ausmaß zurückstehen und somit unvollständig sind.

Die Vorgehensweise ist ausdrücklich auch bei den sogenannten nicht-berichtspflichtigen Gewässern anzusetzen, wie in der Erläuterung und Begründung zu Z IV.7-1 ausgeführt. Hier muss ein deutlicher redaktioneller Hinweis für die nachgeordneten Planungsebenen erfolgen.

³² LAWA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT W ASSER) (Hrsg.) (2016): LAWA Verfahrensempfehlung „Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern“. LFP Projekt O 4.13. Schwerin.

LAWA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT W ASSER) (Hrsg.) (2019a): Praxistest Flächen für die Entwicklung von Fließgewässern“ LFP Projekt O 9.18. Ergebnisbericht. Schwerin.³³

³⁴ LAWA (BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT W ASSER) (Hrsg.) (2019b): LAWA Verfahrensempfehlung „Typspezifischer Flächenbedarf für die Entwicklung von Fließgewässern“. LFP Projekt O 4.13. 2. Auflage. Schwerin.

³⁵ Ermittlung der typspezifischen Entwicklungsfläche für Fließgewässer in NRW, Handlungsanleitung, LANUV-Arbeitsblatt 55

³⁶ Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept in der Planungspraxis, LANUV-Arbeitsblatt 16 Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen 2011

Insgesamt ist es nach Ansicht der Naturschutzverbände erforderlich, die Grundlagen für die planerischen Festlegungen (u.a. Breite des Entwicklungskorridors an den verschiedenen Gewässern, Lage der Strahlursprünge, Zuweisung der wasserwirtschaftlichen Funktionen) in einem gesonderten Fachbeitrag „Wasser“ aufzuarbeiten.

Tabelle 6: Auszug Maßnahmenübersichten WRRL (Quelle: LAWA-BLANO Maßnahmenkatalog)

Nummerierung der Maßnahmen	Zuordnung Richtlinie	Belastungstyp	Maßnahmenbezeichnung	Erläuterung und Beschreibung	Maßnahme unterstützt die Anpassung an den Klimawandel	Erläuterung	Auswirkungen des Klimawandels auf die Wirksamkeit der Maßnahme?	Erläuterung (Einflussgröße / Mechanismus)
65	WRRL/ OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Wasserhaushalt	Maßnahmen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts	Maßnahmen zum natürlichen Wasserrückhalt, z.B. durch Bereitstellung von Überflutungsräumen durch Rückverlegung von Deichen, Wiedervernässung von Feuchtgebieten, Moorschutzprojekte, Wiederaufforstung im EZG	ja	Anpassungsmaßnahme gegen nachteilige Veränderungen des Wasserhaushalts.	nein	Maßnahme dient dem Rückhalt des Wassers in der Landschaft. Eine Wirkung klimabedingter Veränderungen auf die Maßnahme ist nicht erkennbar.
70	WRRL/ OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Habitatverbesserung durch Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung	Bauliche oder sonstige (z.B. Flächenerwerb) Maßnahme mit dem Ziel, dass das Gewässer wieder eigenständig Lebensräume wie z. B. Kolke, Gleit- und Prallhänge oder Sand- bzw. Kiesbänke ausbilden kann. Dabei wird das Gewässer nicht baulich umverlegt, sondern u.a. durch Entfernung von Sohl- und Uferverbau und Einbau von Strömungslenkern ein solcher Prozess initiiert.	ja	Anpassungsmaßnahme, da Fließgewässer durch Verbesserungen des hydromorphologischen Zustands robuster gegenüber nachteiligen klimabedingten Veränderungen des Wasserhaushalts werden.	nein	Dient der Anpassung an klimabedingte Veränderungen (s. Erläuterungen zur Vorhergehenden Spalte).
74	WRRL/ OW	Abflussregulierungen und morphologische Veränderungen: Morphologie	Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten	Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z.B. Reaktivierung der Primäraue (u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage) , eigendynamische Entwicklung einer Sekundäraue, Anlage einer Sekundäraue (u.a. durch Absenkung von Flussufern), Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue, Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen.	ja	Anpassungsmaßnahme, da Fließgewässer durch Verbesserungen des hydromorphologischen Zustands robuster gegenüber nachteiligen klimabedingten Veränderungen des Wasserhaushalts werden.	nein	Dient der Anpassung an klimabedingte Veränderungen (s. Erläuterungen zur Vorhergehenden Spalte).

Die Naturschutzverbände schlagen vor, folgende Regelungen in den Regionalplan aufzunehmen:

Neues Ziel: Schutz von Gewässer-Entwicklungskorridoren

Der Raum, den die Oberflächengewässer für eine Entwicklung gemäß den Vorgaben der WRRL benötigen (Entwicklungskorridor), ist von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten und fließgewässertypisch zu entwickeln, bis der gute ökologische Zustand/ das gute ökologische Potenzial erreicht ist. Das Kriterium „nicht verfügbare Flächen“ ist zunächst nicht anzuwenden.

Dies gilt ausdrücklich auch für die Gewässer, für die die WRRL keine Berichtspflicht vorsieht und deren Entwicklungskorridor auf Grund des Maßstabes des Regionalplans zeichnerisch nicht darstellbar ist.

Erläuterung:

Die jeweils erforderliche Breite des Entwicklungskorridors wurde für die WRRL-berichtspflichtigen Gewässer bereits berechnet und liegt beim LANUV in Form von Shapedateien vor. Die darin enthaltenen flächigen Darstellungen müssen noch an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden (Verfahrensbeschreibung im LANUV-Arbeitsblatt 55). Die Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG und zurückliegende Umsetzungsfahrpläne liefern gegebenenfalls weitere Hinweise.

Neues Ziel: Sicherung von Strahlursprüngen

Zur Unterstützung des Strahlwirkungskonzeptes hat die Gewässerentwicklung in den im Rahmen der Erarbeitung der Umsetzungsfahrpläne bzw. Maßnahmenübersichten nach §74 LWG identifizierten Strahlursprüngen bzw. Trittsteinen und in den Bereichen für erforderliche Strahlursprünge bzw. Trittsteine Vorrang vor allen entgegenstehenden Nutzungen.

Neues Ziel: Nutzungsfreie Gewässerrandstreifen

Zur Vermeidung von diffusen Schadstoffeinträgen ist ein nutzungsfreier Gewässerrandstreifen von mindestens 10 m Breite an allen Gewässern umzusetzen.

C.4.6.1.1 Auenschutz

Auen erfüllen eine Vielzahl von Funktionen, die auch Gegenstand der Regionalplanung sind: Flüsse und Auen sind natürliche Lebensadern in der Landschaft und damit als zentrale Achsen eines Biotopverbundsystems Wanderungskorridor und Lebensraum vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Dieser Funktion kommt insbesondere hinsichtlich der zu erwartenden Wanderbewegungen als Folge des Klimawandels eine erhebliche Bedeutung bei der Erhaltung der Biodiversität zu. Naturnahe Auen insbesondere mit Auwald verhalten sich bei Hochwasser wie ein Schwamm. Sie können Wasser aufnehmen, zurückhalten und tragen entscheidend mit dazu bei, Hochwasserspitzen flussabwärts abzuflachen. Zugleich führt die Schwammfunktion zu einer besseren Grundwasserneubildung und einer Verstärkung des Abflusses in Trockenwetterphasen. Beschattung schützt die Gewässer vor sommerlicher Überhitzung.

Der gute ökologische Zustand der Fließgewässer ist in vielen Fällen nur zu erreichen, wenn das Gewässer und die Aue wieder eine funktionale Einheit bilden. Aus diesem Grund sind eine regionalplanerische Sicherung der rezenten Auen sowie Vorgaben für eine Wiederherstellung von Auenbereichen aus Sicht der Naturschutzverbände unerlässlich.

Außerdem sollten die potenziell natürlichen Auen und die rezenten Auen in einer Erläuterungskarte zeichnerisch dargestellt werden. In der Schriftenreihe des Bundesamtes für Naturschutz ist eine Veröffentlichung erschienen, in der Potenziale zur naturnahen Entwicklung rezenter Auen aufgezeigt werden³⁷. Für den Planungsraum sind darin Potenziale für die Auenentwicklung dargestellt. Diese sollten im Rahmen der Aufstellung des Regionalplanes berücksichtigt werden.

Dies gilt in besonderem Maße für die für den Biotopverbund landesweit bedeutenden Auenkorridore von Ems und Berkel. Insbesondere die Ems bietet darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten zur Entwicklung und Wiederherstellung des hochdefizitären FFH-Lebensraumtyps „Atlantisch geprägter Hartholz-Auenwald (91F0)“³⁸.

Hierzu wird folgendes neues Ziel vorgeschlagen:

Neues Ziel: Auen schützen und entwickeln

Rezente Auen müssen erhalten und die Auenfunktionen wiederhergestellt werden. Die Vernetzungsfunktion der Auen ist durch Renaturierungen und Rückbau von störenden Elementen zu stärken. Die Bereiche mit Auenfunktion sind bis 2045 um mindestens 30% zu vergrößern. Vorrang hat dabei die Entwicklung der Primäraue. In den Auen ist die Entwicklung von Auwäldern zu fördern, sofern nicht naturschutzfachliche Gründe entgegenstehen.

C.4.6.1.2 Quellbereiche

Quellbereiche sind besonders empfindlich. Ihrem Schutz im Rahmen der räumlichen Planung (insbesondere bei der Bauleitplanung) kommt eine besondere Bedeutung zu. Dem sollte aus Sicht der Naturschutzverbände dadurch Rechnung getragen werden, dass ein neues Ziel zum Quellschutz aufgenommen wird.

Neues Ziel: Schutz von Quellbereichen

Quellbereiche sind aufgrund ihrer herausragenden ökologischen Bedeutung besonders zu schützen, zu erhalten und möglichst wiederherzustellen.

C.4.6.2 Grundwasserschutz

In einem großen Teil des Plangebiets befindet sich das Grundwasser derzeit in einem schlechten chemischen Zustand (vgl. nachfolgende Abbildung aus dem Bewirtschaftungsplan NRW 2022-2027). Daraus leitet sich aus Sicht der Naturschutzverbände ein unmittelbarer Handlungsbedarf ab, der auch die Regionalplan-Ebene einbezieht.

Die fachliche Aufbereitung dieses komplexen Themas sollte sinnvollerweise in einem eigenen Fachbeitrag „Wasser“ erfolgen.

³⁷ BfN Schriften 489 - Potenziale zur naturnahen Auenentwicklung - Bundesweiter Überblick und methodische Empfehlungen für die Herleitung von Entwicklungszielen

³⁸ Auenzustandsbericht 2021, BfN

Trinkwasserschutz/ -vorsorge im Siedlungsbereich

Die Festlegung von ASB in Wasserschutzgebieten der Zone III muss vermieden werden. In dem vorliegenden Entwurf werden ASB in 18 Fällen in der Schutzzone III dargestellt, insbesondere im Kreis Borken (11 Fälle).

Die Festlegung neuer GIB in Wasserschutzgebieten ist aus Sicht der Naturschutzverbände grundsätzlich zu unterlassen. Im vorliegenden Entwurf werden 17 GIB in Wasserschutzgebieten neu dargestellt, insgesamt sind es 27. Dies widerspricht dem Vorsorgegrundsatz. Bestehende Festlegungen von Siedlungsbereichen in Wasserschutzgebieten, die bislang nicht umgesetzt wurden, sind zurückzunehmen.

Eine Auseinandersetzung mit den Folgen in Bezug auf Trinkwassernutzung und die Erreichung der Ziele der WRRL muss zwingend auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung stattfinden und kann nicht auf die nachfolgende Planungsebene verschoben werden, da die Grundwassereinzugsgebiete häufig gemeindeübergreifend sind.

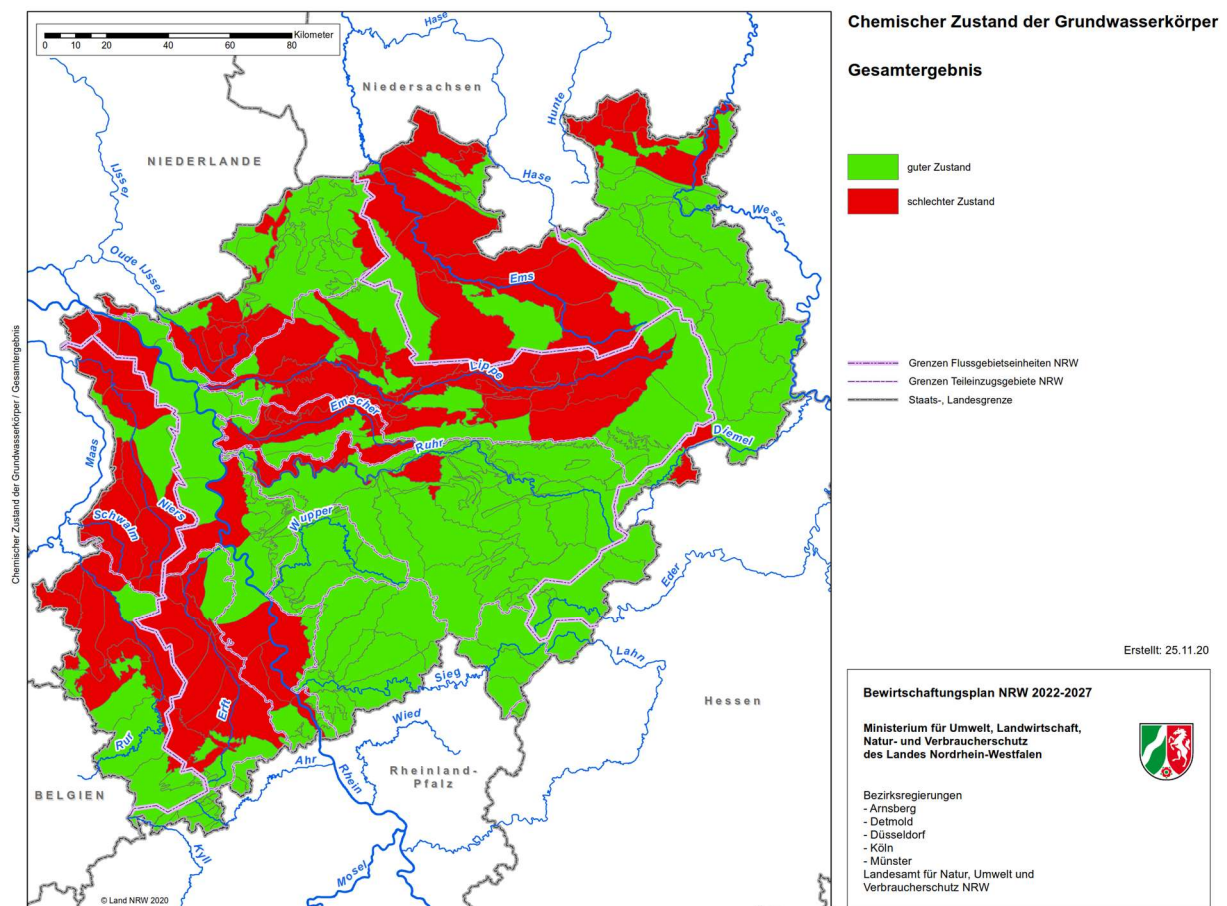


Abbildung 5: Auszug aus Bewirtschaftungsplan NRW 2022-2027

Hier gilt es, die Folgen der Gesamtplanung im Detail aufzuzeigen und falls notwendig, gegenzusteuern. Als Bewertungskriterium kann beispielsweise der Versiegelungsgrad eines Grundwasserkörpers und die daraus resultierende Verminderung der Grundwasserneubildung herangezogen werden.

Bei Überschreitung eines Prüfwertes (s. Kapitel D.1.5.4) ist davon auszugehen, dass der mengenmäßige Zustand des Grundwassers gefährdet ist und wasserrechtliche

Verbotstatbestände eintreten. Diese Prüfung ist auf der Ebene der nur gemeindeweiten Flächennutzungsplanung und der Planung von Einzelprojekten/ -flächen schlicht nicht mehr möglich. Eine Abschichtung ist daher aus Sicht der Naturschutzverbände nicht sachgerecht.

Verbesserung des chemischen Erhaltungszustandes der Grundwasserkörper

Im Planungsgebiet finden sich zahlreiche Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand. Neben der Belastung durch die Landwirtschaft findet man in den Siedlungsbereichen vor allem Belastungen des Grundwassers, die aus industrieller/ gewerblicher Tätigkeit oder Altlasten stammen. Hier sind große Anstrengungen zur Erreichung der Ziele der WRRL – Erreichen des guten chemischen Zustands des Grundwassers – erforderlich. Dazu bedarf es regionsweiter, grundsätzlicher Vorgaben für den Schutz des Grundwassers in und außerhalb der Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz.

Vorsorgender Trinkwasserschutz in den Trinkwasserschutzgebieten

Die Landesregierung und damit die Bezirksregierung und die Politik haben den Auftrag, die Grundwasserreserven für die Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser dauerhaft zu gewährleisten. Zum langfristigen Schutz bestehender Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung sind Restriktionen zur baulichen Entwicklung in den ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebieten sowie in den Einzugsgebieten der öffentlichen Wasserversorgung unbedingt erforderlich.

Auch zur fristgemäßen Erreichung der Ziele der WRRL bis spätestens 2027 müssen alle Akteure die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen unterstützen. Dies gilt auch für die Aufstellung des Regionalplanes. Die räumliche Planung kann und muss Bereiche zum Schutz und zur Entwicklung wertvoller Grundwasserkörper sichern und diese von Nutzungen freihalten, die mit einer besonderen Gefährdung der Gewässer oder des Sicker-/ Grundwassers einhergehen können. Für die Naturschutzverbände bedeutet dies, dass eine Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und Siedlungsbereichen aus Vorsorgegründen generell vermieden werden sollten.

Zur Beurteilung der Relevanz der Flächenversiegelungen sind im Umweltbericht die vorgesehenen großflächigen Versiegelungen nicht nur darzustellen, sondern auch deren Auswirkungen zu ermitteln (s. Kapitel D.1.5.4). Dies zunächst insbesondere, indem die Flächenanteile der Versiegelungen ermittelt (z.B. aus den in ELWAS hinterlegten Informationen) und ins Verhältnis zum Grundwasserkörper gesetzt werden. Diese Informationen sind zur Verfügung zu stellen.

Bei fehlender oder unzureichender Wasserversorgung ist von einer weiteren Siedlungsentwicklung abzusehen, eine Bereitstellung mit Fernwasser ist möglichst auszuschließen.

Die Ziele und Grundsätze beziehen sich ausschließlich auf die zeichnerisch dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz. Dies ist nach Ansicht der Naturschutzverbände nicht ausreichend. Infolge des Klimawandels müssen erhebliche Anstrengungen unternommen werden, um mit zukünftigen Trockenjahren und längeren Dürren zurecht zu kommen. Ein wesentlicher Faktor für die Verminderung von Grundwasserneubildung ist die Flächenversiegelung. Dieses Problem wird trotz der erheblichen Flächen, deren zukünftige Versiegelung durch den vorliegenden Plan vorbereitet wird, nicht berücksichtigt. Die Naturschutzverbände fordern das Ziel Z IV.7-3 umzuformulieren, so dass alle Planungen und Maßnahmen, die die Grundwasservorkommen nach Menge und Güte einschränken oder gefährden, in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen werden und außerhalb der Wasserschutzgebiete nicht

signifikant sein dürfen. Dies sollte flankiert werden durch Vorgaben für die Bauleitplanung zur ortsnahen Versickerung und Rückhaltung/ Nutzung von Niederschlagswasser.

Der Regionalplan muss sich der Aufgabe eines übergeordneten/ regionalen Schutzregimes für das Grundwasser stellen. Dazu fordern die Naturschutzverbände im Folgenden neue Flächendarstellungen und Ziele/ Grundsätze.

C.4.6.2.1 Neue zeichnerische Festlegungen zum Grundwasserschutz

Gefährdete und sanierungsbedürftige Grundwasservorkommen

Die Naturschutzverbände schlagen vor, Bereiche, in denen die Grundwasserkörper einen schlechten Zustand nach WRRL aufweisen, zeichnerisch als „Bereich zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen“ mit einem neuen Planzeichen darzustellen. Zusätzlich sollte auch ein eigenes Planzeichen entwickelt werden „Bereich zur Sanierung des Grundwassers“. Diese Bereiche sollten als Vorranggebiete ausgestaltet werden, um ein möglichst hohes Schutz-/ Sanierungsniveau zu erreichen.

C.4.6.2.2 Neue textliche Ziele zum Grundwasserschutz

Zur langfristigen Sicherung der Grundwasservorkommen schlagen die Naturschutzverbände vor im Konfliktfall zwischen Grundwasserschutz und anderen Nutzungen den Erfordernissen des Gewässerschutzes Vorrang einzuräumen. Dieses sollte in den textlichen Zielen klar zum Ausdruck kommen. Außerdem sind Ziele zum Schutz und zur „Sanierung vor Nutzung“ neuer Vorkommen zum sparsamen Umgang mit Wasser aufzunehmen. Zur langfristigen Sicherung des Grundwassers muss auch die Grundwasserneubildung betrachtet werden. Die Naturschutzverbände fordern daher, folgende Ziele zu ergänzen:

Neues Ziel: Sicherung und Schutz des Grundwassers

(1) Die öffentliche Wasserversorgung und damit die Trinkwasserversorgung der Bevölkerung ist sehr langfristig vor qualitativen und quantitativen Belastungen zu schützen. Alle Vorhaben, die das Grundwasser nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden, sind auch außerhalb der Bereiche für den Gewässer- und Grundwasserschutz so weit wie möglich zu minimieren und verbleibende Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren.

(2) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor weiterer Siedlungsentwicklung zu schützen. Bei Überlagerungen von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und bestehenden Siedlungsbereichen sind durch die Bauleitplanung verbindliche und geeignete Regelungen zu treffen, die Wassergefährdungen ausschließen und eine naturnahe Grundwasserneubildung gewährleisten.

(3) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sowie in den Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen der öffentlichen Trinkwasserversorgung, für die derzeit kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, sind unzulässig:

- über die bestehenden Siedlungsbereiche hinausgehende raumbedeutsame Versiegelungen,
- die Errichtung und der Betrieb von wassergefährdenden Anlagen,
- Biomasseanlagen, Anlagen der Massentierhaltung,
- die Verlegung von Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential,
- die Errichtung von Abfallentsorgungsanlagen, Bergehalden, Kläranlagen,
- Nassabgrabungen und grundwassergefährdende Trockenabgrabungen.

(4) In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind die landwirtschaftliche Nutzung und der Energiepflanzenanbau so auszugestalten, dass eine Anreicherung von Schadstoffen im Grundwasser unterbleibt.

(5) Bei der Nutzung der Grundwasservorkommen muss sichergestellt werden, dass oberflächen- oder grundwasserabhängige Biotope nicht beeinträchtigt werden.

Neues Ziel: Schutz und Sanierung belasteter Grundwasservorkommen

(1) In den Bereichen zum Schutz gefährdeter und schutzwürdiger Grundwasservorkommen und Bereichen zur Sanierung des Grundwassers sind alle Nutzungen auf die Sanierung des Grundwasserkörpers auszurichten. Weitere Stoffeinträge in das Grundwasser sind zu vermeiden.

(2) Der Schutz und – soweit erforderlich – die Sanierung bestehender Grundwasserentnahmen hat Vorrang vor der Nutzung neuer Grundwasservorkommen. Auf eine sparsame Nutzung des begrenzten Naturgutes „Wasser“ ist hinzuwirken.

Neues Ziel: Beachtung des verfügbaren Wasserdargebots

Weitere Siedlungsentwicklung ist nur bei hinreichend gegebenem lokalem/regionalem Wasserdargebot möglich. Bei fehlender oder unzureichender Wasserversorgung ist von einer weiteren Siedlungsentwicklung abzusehen, eine Bereitstellung mit Fernwasser ist möglichst auszuschließen.

Neuer Grundsatz: Verringerung der Flächenversiegelung

Die Versiegelung weiterer Flächen soll mit dem Ziel einer ausreichenden, möglichst naturnahen Grundwasserneubildung begrenzt werden. Die Entsiegelung befestigter Fläche soll unterstützt werden.

Neuer Grundsatz: Verringerung des Wasserverbrauchs

Möglichkeiten der Mehrfachnutzung und innerbetrieblicher Wasserkreisläufe, insbesondere bei Brauchwassernutzungen in Industrie und Gewerbe, sollen untersucht, gefördert und angewendet werden. Kooperationen zwischen den Betrieben, die diesem Zwecke dienen, sind anzustreben.

C.4.7 Vorsorgender Hochwasserschutz (zu Kapitel IV.8)

Die veränderten Klimabedingungen führen zunehmend zu lang andauernden Trockenwetterperioden im Wechsel mit heftigen Starkregenereignissen, die nicht nur zu immer größeren Hochwasserschäden an Wirtschaftsgütern und kritischer Infrastruktur führen, sondern auch zu Todesfällen. Die Raumplanung muss darauf reagieren, weil sich die Umsetzung von sinnvollen Hochwasserschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Schadensereignissen nur durch eine angepasste Regionalplanung verwirklichen lässt, aus der die Planungen auf kommunaler Ebene entwickelt werden.

Dazu zählen

- die Einführung eines risikobasierten Ansatzes in der Raumplanung zur Berücksichtigung unterschiedlicher Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen,
- Regelung „Kritischer Infrastrukturen“ zur Verbesserung des Schutzes von Anlagen,
- Anpassung von raumplanerischen Standards an den Hochwasserschutz.

Beschränkte sich die Hochwasservorsorge in Regionalplänen bisher fast ausschließlich auf eine Flächenvorsorge durch Orientierung an Überschwemmungs- und überschwemmungsgefährdeten Gebieten, zeigt sich durch die Starkregenereignisse der letzten Jahre und Monate, dass diese Herangehensweise bei weitem nicht mehr ausreicht, um große Schadensereignisse zu vermeiden.

Die Hochwasservorsorge in der Raumplanung muss sich deshalb konsequent an den sich ändernden wasserwirtschaftlichen Verhältnissen orientieren (Klimaanpassungsmaßnahme). Nach dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHV) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (BRPHV Grundsatz I.2.2). Um dies zu ermöglichen, sind auch Flächen außerhalb der jetzt festgelegten Überschwemmungsbereiche freizuhalten. Hier kommt dem risikobasierten Ansatz eine wichtige Bedeutung zu. Ziele des Hochwassermanagements müssen erreicht und Maßnahmen durch die Wasserwirtschaft umgesetzt werden.

Dies betrifft den möglichen Ausschluss von den Zielen des Hochwasserschutzes entgegenstehenden Raumnutzungen ebenso wie für Nutzungen, die einer besonderen Gefährdung durch Hochwasser ausgesetzt sein können. Welche untergeordneten Nutzungen an solchen Flächen möglich sein könnten und ob dies überhaupt möglich ist, muss sich zukünftig am Gefährdungspotential und der Gefährdungsintensität der wasserwirtschaftlichen Erkenntnisse in den Fachbehörden der staatlichen Verwaltungsstellen orientieren. Wassertiefen und Fließgeschwindigkeiten, die sich aus der Topografie in Hochwassergefahrenkarten, aber auch in Fließwege- und Senkenplänen sowie in den Starkregengefahrenhinweiskarten des Landes NRW ergeben, müssen bei raumbedeutsamen Planungen grundlegend berücksichtigt werden. Den elementaren Belangen der Wasserwirtschaft muss in der Regionalplanung Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen eingeräumt werden. Gleichwohl lässt sich der Hochwasserschutz dem Grundsatz „grüne vor grauer Infrastruktur“ folgend, nahezu ideal mit den zu erreichenden Zielen der WRRL, weiteren Zielen des Naturschutzes, des Klimaschutzes und Erholungsfunktionen kombinieren. Auch darf davon ausgegangen werden, dass die zuletzt kritisch reduzierte Grundwasserneubildung in naturnahen Auen und Flusslandschaften besser funktioniert. Diese Synergien sollten aus Sicht der Naturschutzverbände unbedingt genutzt werden.

Der Grundsatz G IV.8-5 sollte zu einem Ziel Z IV.8-5 erhoben werden.

C.4.7.1 Prüfaufgaben und Forderungen an die Regionalplanung

Das Kapitel zum vorsorgenden Hochwasserschutz muss überarbeitet werden. Zwar wird erkennbar die bundesweit direkt geltende Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) zumindest teilweise umgesetzt. Die im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes enthaltenen Ziele und Grundsätze sind aber nicht ausreichend. Die Verordnung weist der Regionalplanung eine Reihe von Prüfaufgaben zu, die zwingend (Zielvorgaben) zu beachten oder zumindest zu berücksichtigen sind (Grundsätze). Dazu gehört eine strikte Prüfpflicht für alle raumbedeutsamen Planungen (Siedlungsbereiche, BSAB, Abfalldeponien, Abfallbehandlungsanlagen, Aufschüttungen, Freizeiteinrichtungen, Freiflächenfotovoltaik, Abwasserbehandlungsanlagen, militärische Einrichtungen, Verkehrsinfrastruktur etc.) hinsichtlich der Überlagerung mit HQ₁₀-, HQ₁₀₀- und HQ_{extrem}-Flächen.

Bei einer Überlagerung sind Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit zu ermitteln und es muss eine Einstufung der Empfindlichkeit der verschiedenen Festlegungen sowie eine Identifizierung der schutzwürdigen Nutzungen und Raumfunktionen erfolgen (vgl. BRPHV Ziel I.1.1).

Die Darstellung derartiger raumbedeutsamer Planungen in den Überschwemmungs- bzw. Überflutungsbereichen muss daran ausgerichtet werden.

Außerdem muss eine Überlagerung mit von Starkregenereignissen voraussichtlich betroffenen Flächen geprüft werden (vgl. BRPHV Ziel I.2.1). Daten hierzu liegen im Klimaatlas NRW³⁹ für ganz NRW vor.

Zudem sind die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer und Starkregen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung vorausschauend zu prüfen (BRPHV Ziel I.2.1).

Bei einer Regierungsbezirks-übergreifenden Betrachtung der Überschwemmungsbereiche der Issel fällt ein grenzscharfer nicht erklärbarer Sprung in der Darstellung der Überschwemmungsbereiche ins Auge, der durch die Topografie vor Ort nicht nachvollziehbar erscheint. Es entsteht der Eindruck, dass im Regierungsbezirk Münster anders gerechnet wurde, als im Regierungsbezirk Düsseldorf oder gar unterschiedliche Modellansätze zugrunde liegen. Hier haben die Naturschutzverbände ein Aufklärungsbedürfnis. Zum Schutz vor den Auswirkungen kommender Hochwasser ist das konservativere Modell anzusetzen (siehe Abbildung unten).

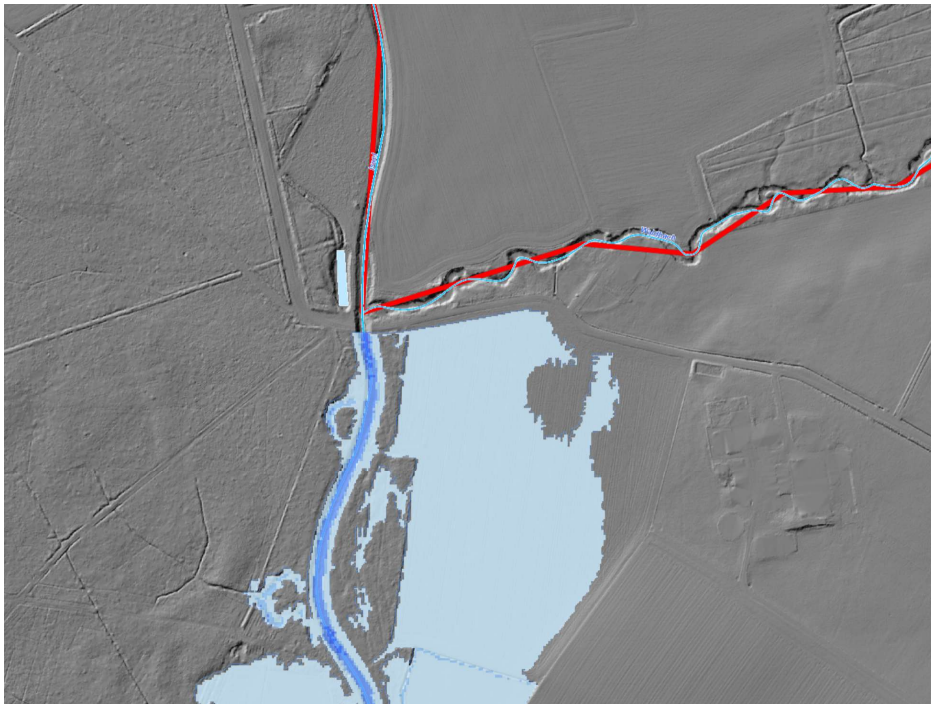


Abbildung 6: Issel bei Überschreitung der Regierungsbezirksgrenze, OW Hochwasser, HWRM-RL Gefahrenkarte 2. Zyklus; Quelle: ELWAS-WEB

Aus diesen Prüfaufträgen leiten die Naturschutzverbände für den Regionalplan Münster folgende Forderungen ab:

Hochwassersensible Nutzungen

In den HQ₁₀- und HQ₁₀₀-Überschwemmungsbereichen dürfen grundsätzlich keine hochwassersensiblen Nutzungen (Siedlung, Deponien, Aufschüttungen etc.) neu festgelegt werden,

³⁹ <https://www.lanuv.nrw.de/klima/service/fachinformationssysteme>

auch nicht in Ausnahmefällen wie bei Isselburg. Darüber hinaus sind noch nicht verwirklichte Planungen in diesen Bereichen zurückzunehmen. Problematisch ist auch die Nutzung der HQ_{extrem}-Bereiche. Die extremen Ereignisse werden zukünftig wesentlich häufiger auftreten, so dass die Überflutung dieser Bereiche nicht mehr der „quasi nie stattfindende Ausnahmefall“ ist, sondern als reales Risiko anerkannt werden muss. Das gilt auch für die Bereiche, die derzeit durch Hochwasserschutzanlagen (Deiche, HRB) geschützt sind. Auch hier gibt es ein reales Risiko für katastrophale Überflutungen. Die Naturschutzverbände fordern auch für diese Bereiche auf Neudarstellungen von hochwassersensiblen Nutzungen (insbesondere Siedlungsbereiche, Deponien) zu verzichten.

Die Naturschutzverbände fordern diesen Ausschluss auch für die von Starkregen betroffenen Flächen ein. Hier sollten keine neuen Siedlungsbereiche (ASB, GIB) festgelegt werden.

Trinkwasserversorgung

Negative Auswirkungen von Hochwassern auf die Trinkwasserversorgung, insbesondere auf Anlagen der Trinkwasserversorgung, sollen vermieden werden (BRPHV Grundsatz II.1.7). Die Naturschutzverbände fordern, alle Festlegungen daraufhin zu prüfen und bei bestehendem Gefährdungspotenzial Flächenausweisungen zu unterlassen bzw. Vorgaben für die weitere Ausgestaltung zu machen, z.B. die Untersagung von Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen.

Vorgaben für die Bauleitplanung und Fachplanungen

Die Naturschutzverbände begrüßen den textlichen Grundsatz G IV.8-4 für die Fachplanungsebene bzw. die Bauleitplanung, dieser sollte zu einem Ziel erhoben und ergänzt werden. Das Ziel sollte vorgeben, empfindliche und schutzwürdige Nutzungen (z.B. Industriebetriebe, Tankstellen, Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Polizei- und Feuerwachen) zu identifizieren und vorhandene Nutzungen gegebenenfalls zu verlagern bzw. noch nicht realisierte Vorhaben an diesen Stellen zu streichen. (vgl. BRPHV Grundsatz II.2.2 und Ziel II.2.3). Zu prüfen ist auch, ob Nutzungen wie beispielsweise Campingplätze, die im Fall von Hochwässern ein erhebliches Gefahrenpotential darstellen, aus den gefährdeten Bereichen verlagert werden können (s. Kapitel C.4.7).

Rücknahme noch nicht realisierter Bebauung

Nach dem BRPHV Grundsatz II.2.2 sollen Siedlungen und raumbedeutsame bauliche Anlagen in Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG entsprechend den Regelungen der §§ 78, 78a WHG nicht erweitert oder neu geplant, ausgewiesen oder errichtet werden. Die Minimierung von Hochwasserrisiken soll auch insoweit berücksichtigt werden, als Folgendes geprüft wird:

1. Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen sowie von in landesweiten und regionalen Raumordnungsplänen für die Bebauung festgelegten Gebieten, wenn für sie noch kein Bebauungsplan oder keine Satzung nach § 34 Absatz 4 oder § 35 Absatz 6 BauGB aufgestellt wurde.

Die nachfolgende Relativierung („Dies gilt nicht...“) des oben genannten Grundsatzes des BRPHV sollte zum Schutz von Infrastrukturen und Menschenleben nur im absoluten Ausnahmefall, besser gar nicht zum Zuge kommen. Hier wäre ein deutlicher Hinweis für die nachgeordneten Planungsebenen wichtig. Jedenfalls ist in einem begründeten Ausnahmefall dringend darauf hinzuwirken, dass dann bei baulichen Anlagen eine Bauweise gewählt werden muss, die der für den jeweiligen Standort im Überflutungsfall prognostizierten Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit angepasst ist (Konkretisierung des Ziels Z IV.8-2 (4)).

2. Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen bzw. Siedlungsstrukturen in einem mittelfristigen Zeitraum, soweit es die räumliche Situation in den betroffenen Gemeinden und das Denkmalschutzrecht zulassen und soweit dies langfristig unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten kosteneffizienter als ein Flächen- oder Objektschutz ist.

Hochwasserminimierung

Der Grundsatz II.1.1 des BRPHV gibt zudem vor, dass bei der Planung und Durchführung von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - wo immer möglich - hochwasserminimierende Aspekte mitgedacht werden sollen: Verzögerung des Oberflächenwasserabflusses, Minderung von Hochwasserwellen oder Steigerung der Retentionsleistung. Dazu müssen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Rückbau von baulichen Anlagen, Flächenentsiegelung, Reduzierung der Neuinanspruchnahme von Freiflächen, ortsnahe Niederschlagsversickerung und -speicherung konsequent und in jedem Einzelfall geprüft und umgesetzt werden. Dies gilt vor allem für raumbedeutsame bauliche Anlagen sowie raumbedeutsame Vorhaben im Bereich der Siedlungsentwicklung sowie in den Bereichen der Land- und Forstwirtschaft. Hierzu fehlt ein entsprechender Grundsatz für die Bauleitplanung im vorliegenden Regionalplan-Entwurf.

Das Ziel II.1.3 des BRPHV fordert, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten bzw. Beeinträchtigungen des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang auszugleichen. Dieses Ziel ist im vorliegenden Entwurf nicht umgesetzt. Die Naturschutzverbände drängen darauf, ein entsprechendes Ziel für die Bauleitplanung zu formulieren – oder zumindest auf den Bundesraumordnungsplan zu verweisen, der auch für die Bauleitplanung unmittelbar verbindlich ist. Zum Erhalt der Böden, Minderung von Erosion sowie Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Düngemittel, Pestizide, ...) im Hochwasserfall müssen die Flächen innerhalb von Überschwemmungsgebieten dauerhaft begrünt sein, ackerbauliche Nutzungen sind auszuschließen.

Raum für Hochwasserschutzmaßnahmen

Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, ist von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichermäßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten (BRPHV Ziel II.1.2.). Darüber hinaus sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zum Hochwasserschutz in mittelfristigen Zeiträumen im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen (BRPHV Grundsatz I.2.2). Um dies zu ermöglichen, sind auch Flächen außerhalb der jetzt festgelegten Überschwemmungsbereiche freizuhalten.

Retentionsraum

Die als Abfluss- und Retentionsraum wirksamen Bereiche in und an Gewässern sollen in ihrer Funktionsfähigkeit für den Hochwasserschutz erhalten werden. Flächen, die zurzeit nicht als Rückhalteflächen genutzt werden, aber für den Wasserrückhalt aus wasserwirtschaftlicher Sicht geeignet und erforderlich sind, sollen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten und als Retentionsraum zurückgewonnen werden; dies gilt insbesondere für Flächen, die an

ausgebaute oder eingedeichte Gewässer angrenzen (BRPHV Grundsatz II.1.4). Die Naturschutzverbände fordern auf der Regionalplan-Ebene für alle gewässerbegleitenden Freiflächen eine Prüfung, ob diese als Abfluss- und Retentionsraum geeignet sind.

Dies kann sinnvollerweise im Rahmen eines Fachbeitrags Wasser erfolgen (siehe Kapitel C.4.7.3 Fachbeitrag Wasser).

Überschwemmungsgebiete

In Überschwemmungsgebieten sind außerdem folgende Maßnahmen und Planungen grundsätzlich auszuschließen (BRPHV Ziel II.2.3):

- Kritische Infrastrukturen mit länder- oder Staatsgrenzen überschreitender Bedeutung;
- weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind;
- Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Hochwasser-Risikogebiete

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nach § 78b WHG sollen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden (BRPHV Grundsatz II.3):

- Kritische Infrastrukturen mit länder- oder Staatsgrenzen überschreitender Bedeutung;
- weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind;
- bauliche Anlagen, die ein komplexes Evakuierungsmanagement erfordern.

C.4.7.2 Landschaftswasserhaushalt und Schwammstädte

Innerhalb weniger Jahre sind im sonst wasserreichen NRW große Flächen von erheblichem Wassermangel betroffen. Das wird sich in den nächsten Jahren weiter verschärfen, so dass eine vorausschauende und vorsorgende Planung erforderlich ist. Dazu ist ein Umdenken erforderlich: bislang ging es stets darum, Wasser möglichst schnell schadlos abzuführen, zukünftig muss es Ziel sein, Wasser möglichst lange in der Landschaft zurückzuhalten. Dies dient sowohl der Grundwasserneubildung, der Kühlung der Landschaft als auch einem verbesserten Hochwasserschutz.

Die Regionalplanung hat hier wenig Möglichkeiten im Hinblick auf die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen, sie kann aber wichtige Leitplanken für die nachfolgenden Planungsebenen (Bauleitplanung / Landschaftsplanung) setzen.

In Zeiten sich ändernder Niederschlagsverteilungen verschärft die historisch gewachsene Entwässerungsinfrastruktur das Problem zurückgehender Grundwasserneubildung, auch wenn sie historisch zur Produktionssteigerung nützlich gewesen sein mag. Entwässerungseinrichtungen (Drainagen, Entwässerungsgräben) sowie unnötig entwässernde Fahrspuren sollten wo möglich zurückgebaut werden. Verbleibende Drainagen und Gräben sollten mit Vorrichtungen versehen werden, die einen zeitweisen Einstau ermöglichen, um so die Grundwasserneubildung zu unterstützen. Wo möglich sollte die Sohle der Gräben angehoben werden.

Die Trockenjahre 2018 bis 2020 und 2022 haben gezeigt, dass Wäldern und Grünland die nötige Bodenfeuchtigkeit fehlen. Neben dem flächigen Fichten-Sterben und den erheblichen Schädigungen auch von Laubbäumen waren in der Grünlandbewirtschaftung Minder-Erträge von teils nur 40 % des langjährigen Durchschnitts festzustellen. Gewässer und

grundwasserabhängige Ökosysteme sind ausgetrocknet und haben teils großen Schaden genommen. Die Trockenheit betrifft besonders die tieferen Bodenschichten. Der möglichst lange Rückhalt von Niederschlägen in der Fläche ist Grundlage für eine Versickerung und Speicherung des Niederschlags. Jede entwässernde Maßnahme muss daher gerade aus forst- und landwirtschaftlicher Sicht heute und in Zukunft als hinterfragt werden.

Zudem kann der Rückhalt bzw. der verlangsamte Abfluss von zunehmenden Starkregen-Niederschlägen die Auswirkungen wie Überschwemmungen abmildern. Das bestehende System von Drainagen und Gräben sollte systematisch erfasst und möglichst weitgehend zurückgebaut werden, z.B. über Vorhaben-bezogene Flurbereinigungsverfahren. Insbesondere entwässernde Rinnen in Rückewegen, Fahrspuren etc. sollten beseitigt werden.

Land- und forstwirtschaftliche Wege sind oft von Seitengräben begleitet, die Niederschlagswässer rasch in die Oberflächengewässer ableiten.

Das Risiko einer Verunreinigung der Niederschlagswässer dieser Wege ist sehr gering. Das Wasser sollte, wo möglich, einer Versickerung in direkt angrenzende land- und forstwirtschaftliche Flächen zugeführt werden. Insbesondere die Landschaftsplanung, aber auch forstliche und landwirtschaftliche Planungen sollten diese Aufgabe angehen. Die Naturschutzverbände schlagen daher folgende Ergänzung vor:

Neuer Grundsatz: Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen

Entwässerungseinrichtungen sollen in der Fläche weitgehend zurückgebaut werden, um eine bessere Speicherung von Niederschlagswasser für den Erhalt der Vegetation in Trockenzeiten und eine Verminderung von Abflüssen bei Starkregen zu erreichen. Verbleibende Entwässerungseinrichtungen sollen mit Vorrichtungen versehen werden, die einen zeitweisen Einstau ermöglichen. Wege-Seitengräben in land- und forstwirtschaftlichen Flächen sollten nicht in die Fließgewässer abgeführt, sondern in der direkten Umgebung versickert werden.

Das anfallende Niederschlagswasser der überwiegenden Zahl der Siedlungsgebiete, insbesondere der Dachflächen wird über Regenrückhaltebecken in Oberflächengewässer eingeleitet. Damit sollen starke hydraulische Belastungen der Gewässer und Hochwasserspitzen vermieden bzw. abgemildert werden. Dadurch werden diese in der Regel sauberen Niederschlags-Wässer allerdings dem Landschaftswasserhaushalt rasch entzogen. Bei Starkregenereignissen über dem HQ_{100} ist die Wirkung der Regenrückhaltebecken begrenzt.

Die Retention der Siedlungsgebiete sollte durch Anlage von Gründächern und möglichst ortsnaher Versickerung gestärkt werden. Darüber hinaus anfallendes sauberes Regenwasser sollte möglichst über eine Versickerung in angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen dem Landschaftswasserhaushalt wieder zur Verfügung gestellt werden. Dadurch kann das Risiko von Überschwemmungen durch Starkregen vermindert werden. Mit Schadstoffen belastetes Niederschlagswasser von Straßen und Parkflächen (Schmiermittel, Reifenabrieb, ...) sollte hingegen nur außerhalb zukünftiger oder bestehender Trinkwasserschutzgebiete nach entsprechender Behandlung versickert werden. Das Bild der Schwammstadt dient als Leitlinie.

Folgender neuer Grundsatz wird vorgeschlagen:

Neuer Grundsatz

Die Bauleitplanung stellt sicher, dass Siedlungen eine möglichst hohe Retention aufweisen und sich gegenüber dem unbebauten Zustand möglichst niederschlagsneutral verhalten.

C.4.7.3 Fachbeitrag Wasser

Die Naturschutzverbände halten es für erforderlich, für alle diese komplexen Fragestellungen (Oberflächengewässer, Grundwasser, Hochwasser) einen eigenständigen Fachbeitrag Wasser für den Planungsraum zu erstellen. Dies erleichtert die planerische Umsetzung der vielen zu berücksichtigenden Aspekte.

C.5 Sicherung der Rohstoffversorgung (zu Kapitel V)

C.5.1 Rohstoffgruppen Feinsand-Mittelsand, Kies-Kiessand, Ton, Tonstein-Tonschiefer und Sandstein (Zu Kapitel V.1)

Rohstoffgewinnung ist mit einer dauerhaften Veränderung des Abbaustandortes sowie negativen Umweltauswirkungen verbunden. Aus diesem Grund setzen sich die Naturschutzverbände für eine räumliche Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung unter Beibehaltung der Eignungswirkung auch für die Vorranggebiete für die Kies-, Sand-, Ton-, Tonstein-, Tonschiefer- und Sandsteingewinnung ein. Dies verhindert eine übermäßige und planlose Inanspruchnahme der Landschaft.

Im vorliegenden Entwurf des Regionalplanes wird festgelegt, dass die BSAB vorrangig für die Gewinnung von Rohstoffen in Anspruch zu nehmen sind, außerhalb der BSAB aber unter definierten Voraussetzungen zulässig sind. Die Festlegung von BSAB erfolgt dabei lt. Erläuterung in Abhängigkeit vom Bedarf.

Es bleibt dabei jedoch völlig unklar

1. welcher Bedarf zugrunde gelegt wird (Versorgungszeitraum, Mengengerüst)
2. wie die außerhalb der BSAB zulässigen Abgrabungen auf den Bedarf angerechnet werden

Die Naturschutzverbände erwarten hierzu eine Erläuterung, welche Mengen / Flächen seit der letzten Aktualisierung des Regionalplans in Anspruch genommen wurden (einschließlich der Flächen kleiner 10ha) und wie sichergestellt werden soll, dass zunächst die in den BSAB gelegenen Flächen in Anspruch genommen. Außerdem stellt sich die Frage, ob ab einer bestimmten Inanspruchnahme von Flächen außerhalb der BSAB bestehende BSAB-Festlegungen zurückgenommen werden müssen.

Die in Ziel V.1-2 Flächensparende und umweltschonende Rohstoffgewinnung genannten entgegenstehenden Festlegungen sollten ergänzt werden um

- Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, jeweils inkl. eines 300 m Puffers
- Klimarelevante Böden

In Bezug auf den Klimawandel und dessen Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung wird basierend auf dem Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung und den darin enthaltenen Planungsempfehlungen angeregt, die klimarelevanten Böden als Ausschlussbelang einzuordnen. Die Ausweisung klimarelevanter Böden identifiziert Gebiete mit hoher Freisetzung von Treibhausgasen bzw. mit hohen Verlusten organischer Substanz wie aus ackerbaulich intensiv genutzten Niedermoor- und Anmoorböden. Das Leitbild besagt, dass die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern sind, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Freisetzung von Treibhausgasen geleistet wird. Diese ist nach Aufschluss der Flächen nicht reversibel.

- Biotopverbund:

Bei den Ausschlussbelangen wäre aus Sicht der Naturschutzverbände der Biotopverbund zu ergänzen. Die vom LANUV für den Regierungsbezirk Köln in 2020 vorgelegte Biotopverbundplanung stellt eine der wesentlichen Grundlagen für den Schutz der Biodiversität dar. Der anhaltende Rückgang der Artenvielfalt und die vor allem in der Gesamtfläche fehlende Wirksamkeit bisheriger Maßnahmen erzeugt eine zunehmende Verantwortung auch der übergeordneten Planungsebenen für die Schaffung und Sicherung wirksamer flächenbezogener Grundlagen für dieses drängende Umweltproblem. Die Biotopverbund-flächen der Stufe I stellen die Kernflächen des Biotopverbunds dar und sollten planerisch gesichert werden.

Da für einen Verbund auch die Verbindungsflächen und Trittsteine wesentlich und für Aufbau, Erhalt und Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems unabdingbar sind (Biotopverbundflächen Stufe II), sollten diese bei einer geplanten Inanspruchnahme besondere Berücksichtigung finden.

C.5.2 Rohstoffgruppe Kalk (Zu Kapitel V.2)

Auch wenn der Inhalt der Ziele nicht verändert wurde und die Ziele zur Rohstoffgruppe Kalk nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde nicht Gegenstand des laufenden Regionalplan-Verfahrens sind, sind die Naturschutzverbände der Auffassung, dass es hier einen dringenden Ergänzungsbedarf gibt.

So ist in verschiedenen Erörterungsterminen und Genehmigungsverfahren deutlich geworden, dass die ansässigen Kalk verarbeitenden Unternehmen in Lengerich und Lienen nicht vorhaben, die Kalksteingewinnung einzustellen.

Ebenfalls deutlich geworden ist in diesen Verfahren jedoch, dass ein weiterer Kalkabbau im Bereich Lienen / Lengerich nicht mit Naturschutz- und Gewässerschutzzielen vereinbar ist. Aus diesem Grund müssen die weiterhin festgelegten BSAB gestrichen werden. Außerdem muss Ziel Z V.2.2 ergänzt werden.

Es muss sichergestellt werden, dass die Erweiterungsoption nur einmal in Anspruch genommen werden kann, damit es nicht zu einer Salamtaktik kommt.

Außerdem ist Absatz (2) wie folgt zu ergänzen:

Z V.2-2 Konzentrierte Rohstoffgewinnung

(..)

(2) Abgrabungsvorhaben unterhalb von 10 ha sind ausnahmsweise auch außerhalb der Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe zulässig, wenn es sich um die Erweiterung eines BSAB handelt. Konkurrierende Ziele der Raumordnung dürfen dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Dies gilt insbesondere bei der Betroffenheit folgender Festlegungen des Regionalplans:

- **Bereiche zum Schutz der Natur (BSN);**
- **Waldbereiche;**
- **Bereiche zum Grundwasser- und Gewässerschutz**

Unzulässig sind Abgrabungsvorhaben außerdem bei Betroffenheit von

- **Natura-2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, jeweils inkl. eines 300m Puffers und des Einzugsgebietes vorhandener Kalktuffquellen**
- **Klimarelevanten Böden**
- **Biotopverbundflächen**

Begründung:

Erweiterungen sollten nicht an bestehende Abgrabungen angrenzen, sondern an bestehende BSAB. Sofern kein BSAB für einen Abgrabungsbereich (mehr) dargestellt ist, hat dies gute Gründe (z.B. fehlender Bedarf, naturschutzfachliche und -rechtliche Probleme, Vorrang Gewässerschutz ...). Eine Erweiterung in solchen Bereichen ist konfliktreich und unnötig.

Für Abgrabungen außerhalb der BSAB sollten auch die gleichen Restriktionen gelten wie für Sand-, Kies- und Tonabgrabungen (BSN, Wald, BGG).

Bei den Ausschlussbelangen sind aus Sicht der Naturschutzverbände die Natura-2000-Gebiete inklusive eines generellen Puffers und eines spezifischen Puffers zum Schutz der prioritären Lebensräume Kalktuffquellen zu ergänzen. Im Zuge verschiedener Genehmigungsverfahren ist deutlich geworden, dass bereits durch die bislang erfolgten Abgrabungen im Teutoburger Wald Beeinträchtigungen von Kalktuffquellen zu befürchten sind. Aufgrund der äußerst schwierigen Prognostizierbarkeit von Folgen des Abbaus im Kalkgestein, ist der Schutz der Kalktuffquellen bereits auf der planerischen Ebene sicherzustellen.

In Bezug auf den Klimawandel und dessen Berücksichtigung auf der Ebene der Regionalplanung wird basierend auf dem Bodenschutz-Fachbeitrag für die räumliche Planung und den darin enthaltenen Planungsempfehlungen angeregt, die klimarelevanten Böden als Ausschlussbelang einzuordnen. Die Ausweisung klimarelevanter Böden identifiziert Gebiete mit hoher Freisetzung von Treibhausgasen bzw. mit hohen Verlusten organischer Substanz wie aus ackerbaulich intensiv genutzten Niedermoor- und Anmoorböden. Das Leitbild besagt, dass die klimarelevanten Böden grundsätzlich zu erhalten, wiederherzustellen oder nachhaltig zu verbessern sind, wodurch ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Freisetzung von Treibhausgasen geleistet wird. Diese ist nach Aufschluss der Flächen nicht reversibel.

Zu den Ausschlusskriterien sollte auch die Biotopverbundflächen zählen. Die vom LANUV für den Regierungsbezirk Münster vorgelegte Biotopverbundplanung stellt eine der wesentlichen Grundlagen für den Schutz der Biodiversität dar. Der anhaltende Rückgang der Artenvielfalt und die vor allem in der Gesamtfläche fehlende Wirksamkeit bisheriger Maßnahmen erzeugt eine zunehmende Verantwortung auch der übergeordneten Planungsebenen für die Schaffung und Sicherung wirksamer flächenbezogener Grundlagen für dieses drängende Umweltproblem. Die Biotopverbundflächen der Stufe I stellen die Kernflächen des Biotopverbunds dar und sollten planerisch gesichert werden. Da für einen Verbund auch die Verbindungsflächen und Trittsteine wesentlich und für Aufbau, Erhalt und Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems unabdingbar sind (Biotopverbundflächen Stufe II), sollten diese bei einer geplanten Inanspruchnahme besondere Berücksichtigung finden.

C.5.3 Alle Rohstoffgruppen (Zu Kapitel V.3)

Ziel V.3-2 sollte folgendermaßen ergänzt werden:

Abgrabungen in der freien Landschaft sind für die Ziele des Natur- und Artenschutzes bereitzustellen und zu entwickeln.

C.5.4 Salzbergbau (Zu Kapitel V.4)

Die im Grundsatz V.4-2 formulierte Möglichkeit der CO₂-Einlagerung in den Salzkavernen wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

Der Untergrund eignet sich nicht für eine CCS-Einlagerung (die im Übrigen von den Naturschutzverbänden ebenfalls abgelehnt wird). Eine Einlagerung als CO₂-Gas ist nicht zielführend und beschränkt zudem die zukünftig wichtige Einlagerung von Wasserstoff.

C.6 Ver- und Entsorgung (zu Kapitel VI)

C.6.1 Erneuerbare Energien (Zu Kapitel VI.1)

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen für die Zivilisation. Die Erreichung des zentralen Klimaziels, der Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 Grad, bedarf in den nächsten Jahren höchster Priorität und Anstrengungen. Dieses erfordert sowohl einen beschleunigten, naturverträglichen Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Wind- und Solarenergie als tragende Säulen der Energiewende, als auch eine massive Verringerung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und erhebliche Effizienzsteigerungen. Die Transformation hin zur Klimaneutralität ist für den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen zwingend geboten und damit als Ziel einer zukunftsfähigen Raumentwicklung und im Einklang mit Artikel 20a GG in der Landes- und Regionalplanung zu verankern.

Die anerkannten Naturschutzverbände BUND NRW, LNU, NABU NRW begrüßen deshalb die hierzu erfolgten Festlegungen im LEP-Entwurf (2. Änderung) und das mit dem vorliegenden Regionalplan-Entwurf verfolgte Ziel, den Ausbau der Erneuerbaren Energien Münsterland zügig voranzubringen. Die Naturschutzverbände erwarten aber auch, dass die im überragenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele Klima- und Biodiversitätsschutz gleichwertig und aufeinander abgestimmt verfolgt werden.

C.6.1.1 Nutzung der Windenergie (zu Kapitel VI.1 a)

Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht die Ausweisung von Windenergiebereichen in NRW auf mindestens 1,8 % der Landesfläche in einem ambitionierten Zeitrahmen vor. Für die Planungsregion Münsterland bedeutet dies laut LEP-Entwurf, dass 12.670 ha Windenergiebereiche festzulegen sind. Der Regionalplan-Entwurf übererfüllt diese Vorgabe mit der zeichnerischen Festlegung von 277 Flächen mit insgesamt ca. 15.749 ha. Das sind 2,65% der Fläche des Planungsgebietes und 84,7% des Flächenpotenzials für Windenergie⁴⁰. Damit liegt die Planungsregion Münster über den im LEP-Entwurf angegebenen Obergrenzen von max. 75% der insgesamt zur Verfügung stehenden Windenergiepotentiale und 2,2% der Fläche der Planungsregion.

Die Naturschutzverbände stimmen grundsätzlich der Konzeption der Windenergiebereiche zu, aufgrund derer die Vorranggebiete für Windenergie im Entwurf festgelegt wurden. Sie begrüßen, dass im Ergebnis keine BSN und in der waldarmen Region keine Waldflächen in Anspruch genommen werden. Allerdings erwarten sie aufgrund der Übererfüllung der Flächenbeitragswerte, dass besonders ungünstige Windenergiebereiche zurückgenommen werden. Dieses betrifft insbesondere einzelne Flächen im Kreis Coesfeld und den von den örtlichen Vertreter*innen des Naturschutzes festgestellten Konflikten zwischen Rotmilanvorkommen und den Windenergiebereichen (s. Kapitel E.3.2).

Zu Ziel VI.1-2 Nutzung der Windenergie außerhalb der Windenergiegebiete

Ziel VI.1-2 legt für Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete fest, in welchen Bereichen eine Windenergienutzung zulässig (AFAB, Abfalldeponien und Halden, BSLE) bzw. nur in Ausnahmefällen (BSN, Wald, BSAB, Bereichen, in denen die Siedlungsentwicklung ein

⁴⁰ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Flächenanalyse Windenergie NRW – Zwischenbericht; Stand: aktualisiert 8. März

Das LANUV gibt als Flächenpotenzial Windenergie für die Planungsregion Münster 18.595 ha an. Die Größe des Planungsraumes beträgt 594.841 ha

hohes Gewicht bei der Abwägung mit anderen Nutzungen bzw. Vorrang vor anderen Nutzungen hat) zulässig ist.

Da der Regionalplan die Flächenbeitragswerte des WindBG deutlich übererfüllen wird (s.o.), besteht kein Grund dafür, der darüber hinaus gehenden Bauleitplanung eine naturschutzschädliche zusätzliche Flächenkulisse zuzubilligen. Die Naturschutzverbände sehen daher keine Notwendigkeit dafür, im waldarmen Münsterland Waldbereiche für die Ausweisung von Windenergiebereichen in Anspruch zu nehmen. Waldbereiche sollten daher als strikte Tabubereiche festgelegt werden. Die Naturschutzverbände lehnen auch die Öffnung der Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) für die Windenergienutzung ab und fordern, BSN als Ausschlussbereiche festzulegen.

Die BSN sollen für die Windenergienutzung Tabuflächen mit Vorrang Naturschutz bleiben. Für den Naturschutz müssen dringend Flächen gesichert werden, auch mit Blick auf die Umsetzung des Naturschutzabkommens von Montreal, 30% der Land- und Meeresfläche der Erde bis 2030 zu Schutzgebieten zu erklären und die auf EU-Ebene zu erwartenden Wiederherstellungsverpflichtungen für zahlreiche Biotoptypen. Die Inanspruchnahme von BSN für Windenergienutzung ist aus Gründen des Naturschutzes strikt abzulehnen, da es sich bei diesen Flächen um schutzwürdige Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes handelt. Diese Flächen sind schutzwürdig und von der Schutzbedürftigkeit auf den Ausschluss von baulichen/industriellen Anlagen wie WEA angewiesen. Des Weiteren umfassen BSN-Teilflächen Bereiche mit einem hohen Biotopentwicklungspotential, die angesichts des Beschlusses von Montreal zur Unterschützstellung von 30% der Landflächen heute in ihrer Schutzwürdigkeit noch höher zu bewerten sind.

Als Ausschlussbereiche sind in Ziel VI.1-2 außerdem zu benennen

- Vorkommen planungsrelevanter windenergieempfindlicher Tierarten inkl. eines artspezifischen Puffers
- Schwerpunktorkommen windenergiesensibler Arten
- Wildnisentwicklungsgebiete
- Naturschutzgebiete, soweit nicht in BSN enthalten
- Biotopverbund Stufe 1, soweit nicht in BSN/NSG enthalten
- Gesetzlich geschützte Biotope und naturschutzwürdige Biotopkatasterflächen
- Wasserschutzzonen I und II
- Überschwemmungsgebiete
- UZVR > 50 km²
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind⁴¹.

Zu Ziel Z VI.1-3 Windenergiesensible Landschaftsräume

Die Naturschutzverbände begrüßen dieses Ziel ausdrücklich.

Zum Artenschutz

Bei den Windenergiebereichen im Regionalplanentwurf handelt es sich um Flächen, die bereits im geltenden Regionalplan festgelegt sind und darüber hinaus um Flächen, die in Flächennutzungsplänen als Konzentrationszonen ausgewiesen wurden. Hierbei wurden jeweils Artenschutzbelange berücksichtigt. Nach damaliger Rechtslage wurde über die Artenschutzbeläge jedoch erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden,

⁴¹ Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, Link: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

wofür immer eine aktuelle Kartierung der windenergiesensiblen Arten notwendig war, so dass unzureichende Kenntnisse über Artvorkommen bei den übergeordneten Planungsschritten korrigiert werden konnten. Dies fällt derzeit in weiten Teilen und zukünftig für alle im Regionalplan festgelegten Windenergieflächen als „Go-to-Gebiete“ weg. Deswegen müssen die Artenschutzbelange, soweit sie auf den übergeordneten Planungsebenen bereits erkennbar sind, auf eben diesen Planungsebenen abgeprüft werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände müssen im Rahmen der Regionalplanung daher alle vorliegenden Daten zum Artenschutz - einschließlich der regional und örtlich vorliegenden Daten von Naturschutzverbänden, Artenschutzexpert*innen, biologischen Stationen und Naturschutzstationen, sowie eine Auswertung nicht amtlicher Datenbanken wie zum Beispiel der Daten des Meldeportals ORNITHO.DE des Dachverbands deutscher Avifaunisten (DDA) - aufbereitet und bei der Abwägung über die konkret auszuweisenden Windenergiegebiete berücksichtigt werden. Inwiefern diese Daten bei der Festlegung der Windenergiebereiche im Regionalplan Münster eingeflossen sind, ist nicht erkennbar. Die in der Artenschutzprüfung für die Windenergiebereiche berücksichtigenden Datengrundlagen sollten im Rahmen eines ggf. zu erstellenden 2. Planentwurfs nachvollziehbar dargestellt und ggf. bisher nicht berücksichtigte Datenquellen ergänzend in die Prüfung der Flächen einbezogen werden

Aufgrund der neuen Rechtslage zur Planung und Zulassung von Windenergieanlagen ergibt sich neben der umfangreicheren Prüfung der Artenschutzbelange auf Regionalplanebene als weiteres Erfordernis, dass im Regionalplan standardisierte Maßnahmen zu benennen sind, die im Genehmigungsverfahren als Schutz- und Minderungsmaßnahmen zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG für betroffene Arten bestimmt werden können. Nach § 6 Abs. 1 WindBG haben die Genehmigungsbehörden auf Grundlage vorhandener Daten geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anzuordnen, um die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes zu gewährleisten. Die Naturschutzverbände erwarten, dass hierzu sichergestellt wird, dass bei den hierzu im Genehmigungsverfahren heranzuziehenden Datengrundlagen auch die Fachexpertise des ehrenamtlichen Naturschutzes zu Artvorkommen durch eine Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände einbezogen wird.

Naturschonende Erschließung von Windenergieanlagen

Es wird angeregt, folgenden Grundsatz in den Regionalplan aufzunehmen:

Neuer Grundsatz: Naturschonende Erschließung von Windenergieanlagen

Windenergieanlagen sowie notwendige Nebenanlagen und Zuwegungen sollen möglichst flächenschonend und unter Nutzung des vorhandenen Straßen- und Wegenetzes geplant und errichtet werden. Die zur Netzanbindung erforderlichen neuen Stromleitungen sollen vorrangig als Erdkabel im Straßen- und Wegenetz verlaufen.

C.6.1.2 Nutzung von Biomasse (zu Kapitel VI.1 b)

Standorte für bauplanungsrechtlich nicht-privilegierte sonstige Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse dürfen nur im Siedlungsraum liegen. Insofern wird das Ziel Z VI.1-5 begrüßt. Die Inanspruchnahme von GIB-Potentialflächen setzt allerdings voraus, dass der Nachweis erbracht wird, dass kein GIB genutzt werden kann.

Ausnahmsweise sollten raumbedeutsame sonstige Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse nur im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich ohne besondere Freiraumfunktionen

auf baulich geprägten gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Brachflächen zulässig sein, wenn dies mit den jeweiligen Raumfunktionen vereinbar ist.

Ziel Z VI-7 Ausschluss von Sondergebieten für Biogasanlagen ist zu ergänzen um weitere Flächenkategorien. Ziel VI 1-6 ist entsprechend anzupassen.

Ergänzung / Änderung Ziel Z VI-7 Ausschluss von Sondergebieten für Biogasanlagen

Sondergebiete für Biogasanlagen sind ausgeschlossen in:

- *Allgemeinen Siedlungsbereichen*
- ~~*Potentialbereichen für Allgemeine Siedlungsentwicklung*~~
- *Bereichen zum Schutz der Natur (BSN),*
- *Waldbereichen,*
- *Überschwemmungsbereichen,*
- *Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)*
- *Bereichen für den Grundwasser und Gewässerschutz*
- *Bereichen, in denen der Zustand der Grundwasserkörper aufgrund einer hohen Stickstoffbelastung als „schlecht“ eingestuft wird,*
- *Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sofern der Biotopverbund beeinträchtigt wird*

Begründung:

Der Freiraum und die Freiraumfunktionen sind vor Beeinträchtigungen, die von (raumbedeutsamen) privilegierten (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB) wie nicht-privilegierten sonstigen - Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse ausgehen können, bestmöglich zu schützen. Die Raumbedeutsamkeit der Anlagen beurteilt sich nach der Dimension der Anlage, dem Standort der Anlage (Lage), auch im Hinblick auf vorhandenes Konfliktpotential, den Auswirkungen auf bestimmte Ziele der Raumordnung (z.B. Schutz von Natur und Landschaft, Erholung, Immissionsverhalten).

Die Beeinträchtigungen resultieren aus dem Bau/ Betrieb der Anlagen und der in der Regel im räumlichen Zusammenhang zum Anlagenstandort erfolgenden Produktion von Energiepflanzen. Die Biomasseproduktion kann zu erhöhten Nährstoff- und Pflanzenschutzmitteleinträgen in Boden und Grundwasser führen, da diese vermehrt bei einem intensiven Anbau von Energiepflanzen, insbesondere von Mais und Zuckerrüben, entstehen. Auch kann Biomasseanbau – insbesondere bei Zweifruchtanbau, z.B. Mais nach Grünroggen - zu einer Wasserentnahme für Bewässerungszwecke führen und sich negativ auf die Grundwasserneubildungsrate auswirken. In Bereichen, in denen sich Grundwasserkörper in einem schlechten Zustand befinden, ist der weiteren Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung entgegenzuwirken.

Auch die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung, die planerisch in BSLE umgesetzt werden, sind für einen funktionierenden Biotopverbund unerlässlich. Aus diesem Grund müssen alle Vorhaben im Freiraum daraufhin geprüft werden, ob sie zu einer Beeinträchtigung des Biotopverbundes führen oder beitragen. In diesen Fällen sollte die Realisierung des Vorhabens nicht zulässig sein.

Folgendes Ziel sollte ergänzend aufgenommen werden:

Neues Ziel: Energiepflanzenanbau und Natur- und Artenschutz

In Verordnungen und Landschaftsplänen zur Unterschützstellung von Teilen von Natur und Landschaft ist einer starken örtlichen Konzentration von Energiepflanzenanbau durch geeignete Festsetzungen von Ge- und Verboten entgegenzuwirken, wenn negative Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz im Geltungsbereich des Landschaftsplans oder der Verordnung festgestellt werden.

Erläuterung:

Auf der Ebene der Regionalplanung ist zu definieren, was unter einer „starken örtlichen Konzentration“ zu verstehen ist (beispielsweise regionale Mengenziele: Diese können die maximale Anbaufläche für Biomasse in einer Region oder den Anteil von Biomasse und anderen Erzeugungsarten regenerativer Energien an der regionalen Energieerzeugung festlegen). Negative Auswirkungen in diesem Sinne sind u.a. Artenrückgänge (Vögel, Insekten, Wildkräuter,...), Grundwasserbelastungen.

C.6.1.3 Nutzung der Solarenergie (zu Kapitel VI.1 c)

Der Entwurf des Regionalplans Münsterland zur Nutzung der Solarenergie stimmt nicht mit den geplanten LEP-Änderungen (2. Änderung) überein und muss dementsprechend angepasst werden.

Grundsätzlich sollte es auch für die Photovoltaik Leistungsziele geben, um ein Überangebot von Freiflächen-PV-Anlagen zu vermeiden. Wenn die Leistungsziele erreicht sind, sollten keine weiteren PV-Anlagen im Freiraum mehr errichtet werden. Die Naturschutzverbände fordern außerdem eine wirksame Steuerung der Nutzung der Freiflächenphotovoltaik in geeignete, möglichst vorbelastete Bereiche. Um dies zu erreichen, ist eine Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung sinnvoll.

Photovoltaik und Biodiversität

Grundsätzlich muss Freiflächenphotovoltaik nicht nur umwelt- und naturverträglich ausgebaut werden, sondern sie sollte auch einen Mehrwert für den Naturschutz darstellen. Bisherige Studien konnten belegen, dass FF-PVA eine Aufwertung der Artenvielfalt eines Standorts bewirken können, somit also ein Synergiepotenzial zwischen Energiegewinnung und Biodiversitätsschutz besteht. Die Vermeidung einer Verschlechterung allein genügt nicht, um die Biodiversitätsziele zu erreichen, die wir uns als Gesellschaft gesetzt haben⁴². Ziel ist eine Wiederherstellung der Natur, um den weiteren Verlust von Biodiversität aufzuhalten. Das umfasst die Verbesserung bzw. Schaffung von Lebensräumen, wie es auch als Ziel im Entwurf der Europäischen Kommission des Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur vorgesehen ist. Ziel bei der Errichtung von FF-PVA muss es daher sein, durch eine entsprechende Ausgestaltung neue Habitate zu schaffen (z.B. extensive Weidelandschaften, artenreiches Grünland, Feuchtbiotop).

Die Naturschutzverbände fordern im Weiteren, dass die im Rahmen des Regionalplanes mögliche Steuerungswirkung genutzt wird, um die bereits im NRW-Koalitionsvertrag vorgestellten „Biodiversitäts-Photovoltaikanlagen“ im Sinne einer Wiederherstellung von Lebensräumen zu

⁴² s. Aichi Biodiversity Targets, Convention on Biological Diversity, EU Green Deal, Biodiversitätsstrategien der EU, Deutschlands und NRW

konkretisieren. Bei der Erarbeitung von Kriterien ist es sinnvoll, die Naturschutzverbände zu beteiligen, welche bereits umfangreiche naturschutzfachliche Kriterien und Maßnahmen hinsichtlich der naturverträglichen Standortwahl sowie Standards für die technische und ökologische Ausgestaltung, den Bau, Betrieb und die Pflege zusammengestellt haben^{43 44}. Auch auf Flächen, die potenziell oder bereits wertvolle ökologische Funktionen erfüllen (landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete, landwirtschaftliche Brachflächen, regionale Grünzüge) ist es notwendig, durch die Erfüllung dieser Standards eine ökologische Aufwertung anzustreben und negative Auswirkungen für die Biodiversität zu verhindern.

Die Naturschutzverbände schlagen vor, diesen wichtigen Belang in das Ziel Z VI.1-10 aufzunehmen.

Änderung / Ergänzung Ziel:

Naturverträglicher Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen

Bei der Errichtung raumbedeutsamer und nicht raumbedeutsamer Freiflächensolaranlagen ist sicherzustellen, dass die Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche und des Orts- und Landschaftsbildes auch in der Umgebung beachtet werden. Außerdem soll die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im unbebauten Freiraum möglichst zu einer ökologischen Verbesserung im betreffenden Raum führen.

Ausschlussbereiche

Um eine naturverträgliche Steuerung zu erreichen, muss für folgende Flächen von vornherein eine Nutzung für Freiflächensolarenergieanlagen ausgeschlossen werden.

- Bereiche für den Schutz der Natur
- Waldbereiche
- Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG,
- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG,
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW,
- Natura 2000 – Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete),
- Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG,
- Überschwemmungsgebiete nach § 83 LWG,
- Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“,
- naturnahe Gewässer⁴⁵,
- BSLE für den Schutz von Offenlandarten⁴⁶,

⁴³ NABU NRW (2022): Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen. https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf

⁴⁴ BUND NRW (2022): Biodiversitätsstandards für Freiflächen-PV; www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/Erneuerbare_Energie/2022_07_25_Biodiversitaetsstandards_Freiflaechen-PV-Anlagen.pdf

⁴⁵ Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABU NRW „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf.

⁴⁶ BfN (2022): Eckpunkte für einen naturverträglichen Ausbau der Solarenergie. <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-10/2022-eckpunkte-fuer-einen-naturvertraeglichen-ausbau-der-solarenergie-bfn.pdf>

- Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind⁴⁷.

Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Für eine raum- und naturverträgliche Steuerung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen schlagen die Naturschutzverbände vor, besonders geeignete Flächen als Ziel statt als Grundsatz (G VI.1-9) zu benennen.

Brachflächen

Wie im Ziel 10.2.5 des gültigen LEP sollten „geeignete Brachflächen“ im Ziel beschränkt werden auf baulich (gewerblich, bergbaulich, verkehrlich, wohnungsbaulich) vorbelastete Bereiche. Gegen eine explizite Einbeziehung landwirtschaftlicher Brachflächen spricht, dass diese Brachen oft vielfältige ökologische Funktionen als Lebensraum verschiedener Tier- und Pflanzenarten haben, so dass eine Bebauung mit Solarparks mit hohen ökologischen Anforderungen verbunden wäre.

Freiflächen-PV in benachteiligten Gebieten

Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass gerade die benachteiligten Gebiete, die mit der Freiflächenphotovoltaikverordnung in die Förderkulisse aufgenommen worden sind, oft von höchster ökologischer Bedeutung sind (siehe Biotopverbund NRW; auf ertragsschwachen Ackerflächen z.B. artenreichen Arthropodengemeinschaften mit Laufkäfern der Roten Liste oder Lebensraum für gefährdete Ackerwildkräuter) und sprechen sich dagegen aus, dass wertvolle Gebiete durch Freiflächen-PV-Anlagen entwertet werden und lehnen deren pauschalen Einbezug daher ab. Die Naturschutzverbände sehen mit diesem Ausbauswerpunkt das Risiko einer Fehlsteuerung hinsichtlich des Erhalts der Biodiversität und der Naturgüter. Mindestens müssen extensiv gepflegtes, artenreiches Grünland sowie Grünland-Standorte in grünlandarmen Regionen grundsätzlich frei von der Bebauung mit Solarparks bleiben. Die Eignungskriterien wären hier in den Erläuterungen näher zu präzisieren.

Freiflächen-PV entlang von Verkehrsstrassen

Die pauschale Bevorzugung von Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m entlang von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen trägt nicht den unterschiedlichen Raumerfordernissen Rechnung.

So gibt es beispielsweise in Heiden im Kreis Borken entlang der A31 Schwerpunktorkommen brütender Großer Brachvögel und rastender Goldregenpfeifer, Brut- und Rastorkommen von Kiebitz und rastende nordische Wildgänse (Blässgans, Saatgans), die von einer Photovoltaikanalge entlang der Autobahn beeinträchtigt würden.

Eine FF-PVA in städtischen Verdichtungsräumen/Ballungsgebieten kann erhebliche Einschränkungen für die Erholungsräume bedeuten. Hier sollte differenzierter unterschieden werden. Es sollte deshalb geprüft werden, ob der erweiterte Planbereich bis 500 m entlang der Verkehrswege in bestimmten Regionen entfällt.

Kombination Windenergiebereiche

⁴⁷ Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?Landesmoorkulisse_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10

Die Bündelung von Wind- und Solarparks trägt zur Reduzierung des Flächenverbrauchs bei. Bei der Konzeption solcher gebündelter Planungen ist darauf zu achten, dass die Solarparkflächen keine Strukturen aufweisen, die für WEA-empfindliche Vogelarten geeignete Habitate darstellen.

Weitere geeignete Flächenkategorien

Für den ökologischen Mehrwert ist es bei der Standortwahl wichtig, vorbelastete bzw. bislang intensiv genutzte Ackerflächen zu nutzen. In einer zersiedelten, landwirtschaftlich intensiv genutzten und durch großflächige Monokulturen geprägten Kulturlandschaft kann die naturverträgliche Freiflächen-PV die Strukturvielfalt anreichern. Mit geeigneten Maßnahmen kann sie sogar zu einer Verbesserung der Lebensgrundlagen der Offenlandarten und der Bodenfunktionen wie z.B. der Kühlleistung, als CO₂-Senke und der Wasserspeicherfähigkeit führen. Im Jahr 2021 wurden ca. 28 % (ca. 294.000 ha) der Ackerflächen in NRW für den Anbau von Silomais bzw. Grün- und Körnermais genutzt (Information und Technik Nordrhein-Westfalen: Bodennutzungshaupterhebung NRW 2021). Dieser Mais wird nahezu ausschließlich zur Biogaserzeugung oder als Futtermittel eingesetzt. Auf dieser Art Anbauflächen böte sich aus Sicht der Naturschutzverbände in besonderem Maße die Chance, Freiflächen-PV-Anlagen mit ökologischem Mehrwert zu errichten. Außerdem weisen Freiflächenphotovoltaikanlagen im Vergleich zur Biogasproduktion durch Energiepflanzen einen im Durchschnitt 28-mal höheren Energieertrag pro Hektar landwirtschaftlicher Fläche auf, selbst wenn die Koppelprodukte sowie die Stromspeicherung berücksichtigt werden⁴⁸. Das Ersetzen von Energiepflanzen durch Freiflächenphotovoltaik kann also neben dem großen Potenzial der ökologischen Aufwertung auch einen signifikanten Beitrag zum Flächensparen leisten. Eine entsprechende Steuerung, welche diese Entwicklung befördert, sollte im LEP aufgenommen werden.

Zusätzlich sollten hier Aufschüttungen aufgenommen werden.

Änderungsvorschlag

Ziel VI.1-9 Nutzung der Solarenergie

Um den Nutzungsdruck auf den Freiraum des Münsterlandes nicht zu verstärken, soll die Nutzung der Solarenergie durch Photovoltaik- oder Solarthermieanlagen vor allem auf oder an Gebäuden erfolgen.

Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sind vorzugsweise:

- geeignete gewerbliche, bergbauliche, verkehrliche oder wohnungsbauliche Brachflächen,
- geeignete Halden, Deponien und Aufschüttungen
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer⁴⁹-oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

zu nutzen.

Des Weiteren sind vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen zu nutzen. Dabei

⁴⁸ Böhm, J. (2023): Vergleich der Flächenenergieerträge verschiedener erneuerbarer Energien auf landwirtschaftlichen Flächen – für Strom, Wärme und Verkehr. Berichte über die Landwirtschaft, Band 101. <https://buel.bmel.de/index.php/buel/article/view/462/682>.

⁴⁹ Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus. Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellungnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf.

hat die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen zu erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sind dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m zu nutzen.

Bei der Eignungsprüfung ist insbesondere die Vereinbarkeit mit den Zielen zum Biodiversitätsschutz zu beachten.

Prioritär darf die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen.

Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Auch im Siedlungsraum sollten vorrangig bereits versiegelte und vorbelastete Flächen für die Errichtung von Freiflächen-PV-Anlagen vorgesehen werden. Das Ziel sollte durch einen entsprechenden Grundsatz wie folgt ergänzt werden:

Neuer Grundsatz Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum

Bauleitplanung soll die Freiflächen-Solarenergienutzung im Siedlungsraum als arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung unterstützen. Dabei soll insbesondere das Potential zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik auf versiegelten und baulich vorbelasteten Freiflächen ausgeschöpft werden.

C.6.2 Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten (Zu Kapitel VI.4)

Fracking wird für den Planungsraum zum Schutz anderer Raumfunktionen generell ausgeschlossen. Dies ist zu begrüßen.

D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht

Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig und daher als Entscheidungsgrundlage für die regionalplanerische Abwägung ungeeignet. Insbesondere fehlt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche, was sich einerseits in einer nur floskelhaften und oberflächlichen Behandlung dieses Themas und andererseits am Ausbleiben einer Prüfung von flächensparenden Planungsalternativen zeigt. Die Umweltprüfung wird außerdem nicht dazu genutzt, eine nachhaltige Planung der Raumentwicklung zu fördern, insbesondere die Siedlungsentwicklung und das Abtragungsgeschehen auf konfliktarme Standorte zu lenken, für die Durchsetzung der Ziele zu Umwelt und Naturschutz des Regionalplans selbst zu sorgen und die Regulierungswirkung des Regionalplans im Hinblick auf das Erreichen der planungsleitenden/ übergeordneten Ziele zu überprüfen und zu gewährleisten. Die Lenkung des Abtragungsgeschehen von Lockergesteinen wird der nachgeordneten Planungsebene überantwortet.

Dem Vorsorgecharakter der Umweltprüfung wird damit nicht entsprochen, ihre Potenziale werden nicht genutzt. Das ist für einen Regionalplan, der rechtlich bindend und für lange Zeiträume - so gut wie unbefristet - großräumige Flächennutzungen festsetzt, die in der Regel vielfältige und in ihrer Gesamtheit gravierende Umweltauswirkungen hervorrufen, nicht angemessen.

Auch, wenn eine Strategische Umweltprüfung durch ihre Komplexität nach wie vor eine methodische Herausforderung darstellt, muss sie die Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit und Zusammenschau darlegen und im Hinblick auf ihre Erheblichkeit nachvollziehbar bewerten. Nur dann kann sie ihre Aufgabe als angemessene Entscheidungs- und Abwägungsgrundlage erfüllen. Diesen Anforderungen wird die vorliegende Umweltprüfung in keiner Weise gerecht. Umweltauswirkungen werden in vielen Teilen weder umfassend/ angemessen ermittelt und dargestellt, noch in ihrer Erheblichkeit fachlich nachvollziehbar auf Basis der Wirkfaktoren und der teilräumlichen Ausprägungen der Schutzgüter im Hinblick auf ihre wertbestimmenden fachlich-rechtlichen Zielsysteme und diesbezüglicher konkretisierender Planungen/ Konzepte bewertet.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen stellt hier aber rein auf eine Flächenbetroffenheit ab, die Wirkfaktoren, Auswirkungen auf die ökologischen Funktionen der Schutzgüter sowie eine Einstufung der Beeinträchtigung (Erheblichkeit) dieser Funktionen wird nicht vorgenommen. Eine Alternativenprüfung findet nur in wenigen Einzelfällen für einzelne Flächenfestlegungen und nicht systematisch nach einheitlichen Kriterien statt, eine Betrachtung von Kumulationswirkungen zwischen den Schutzgütern und Summationswirkungen mit weiteren Planfestlegungen und Planungen/ Vorhaben im Umfeld findet nicht statt, Ausgangsbelastungen werden zwar rudimentär in den Prüfbögen aufgeführt, finden spätestens in der Bewertung der Umweltauswirkungen aber keine Berücksichtigung mehr. Hinsichtlich der Schutzgutbetrachtung fehlt insbesondere eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Fläche“. Die Behandlung dieses zentralen Schutzgutes im Hinblick auf die Bedeutung des Flächenverbrauchs als wesentlichen Belastungsfaktor für den Freiraum- und Umweltschutz kann nur als marginalisierend bezeichnet werden. Damit werden wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Umwelt nicht angemessen erhoben und bewertet.

Im Folgenden werden die Defizite im Einzelnen näher beschrieben.

D.1 Methodik der Strategischen Umweltprüfung

D.1.1 Keine Projektbögen für Flächen der Vorprüfung

Für eine Reihe von Siedlungsflächen ist im Rahmen einer Vorprüfung festgelegt worden, ob eine vertiefende Prüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfungen sind im Umweltbericht nicht dokumentiert. Zur Gewährleistung der notwendigen Transparenz sollten die Vorprüfungen mit dem Umweltbericht zur Verfügung gestellt werden.

Die Naturschutzverbände erbitten die Übersendung dieser Vorprüfungen und behalten sich vor, hierzu weitere Hinweise und Bedenken einzureichen.

Die Naturschutzverbände fordern außerdem eine Offenlegung darüber, welche der Altfestlegungen aus den alten Teilplänen und aus bestehenden Flächennutzungsplänen einer Umweltprüfung unterzogen wurden. Insbesondere ist auch darzulegen, inwiefern die FNP-Flächen, die außerhalb der im Entwurf dargestellten Siedlungsbereiche weitere Siedlungsflächenpotenziale darstellen und die nicht in die Bedarfsberechnung eingehen, geprüft wurden. Die Naturschutzverbände lehnen die dargelegte Vorgehensweise ab, nach der Flächen in bestehenden Flächennutzungsplänen nicht mehr geprüft werden, wenn für den FNP bereits eine Umweltprüfung durchgeführt wurde. Hier kommt es auf das Alter der Umweltprüfung an. Der Regionalplan legt die Raumentwicklung für die nächsten 25 Jahre fest. Die Umweltauswirkungen sollten grundsätzlich für alle noch unbebauten und nicht verbindlich beplanten (Bebauungsplanung) Flächen nach regionsweit einheitlichen Kriterien geprüft und bewertet werden. Erfolgte Prüfungen sollten wie bei anderen Planungen und Vorhaben auch nicht älter als 5 Jahre sein. Bisher nicht in Anspruch genommene Freiflächen haben sich in ihrem Bestand und ihrer Wertigkeit ggf. weiterentwickelt. Eine 10 Jahre alte Umweltprüfung für einen FNP ist nicht akzeptabel als Grundlage für die Beurteilung. Außerdem haben sich die Schutzgutkataloge und weitere Vorgaben aus ROG und UVPG geändert. Außerdem können und müssen FNP-Flächen zurückgenommen werden, wenn sie dem Regionalplan widersprechen und/ oder ein Flächenüberhang besteht.

D.1.2 Nicht ausreichende Berücksichtigung relevanter Umweltziele

Die Abarbeitung der Umweltprüfung kann im Hinblick auf bewertungsbedeutsame Sachverhalte auf solche Aspekte beschränkt werden, die eine Erheblichkeit der Auswirkungen anzeigen können. Dreh- und Angelpunkt ist dabei die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind und in einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegt sind (Anlage 1 Nr. 1b) zu § 8 Abs. 1 ROG). Dabei weist § 40 Abs. 2 S. 2 UVPG bereits darauf hin, dass neben den geltenden Zielen auch sonstige Umwelterwägungen berücksichtigt werden können. Von diesen Zielen werden dann die in der SUP anzuwendenden Bewertungskriterien für die Umweltauswirkungen abgeleitet. So wird der grundsätzliche Rahmen für die Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen festgelegt. Dies gilt auch für die dafür erforderliche Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands nach Anlage 1 Nr. 2a) zu § 8 Abs. 1 ROG.

Die im Einzelfall ausgewählten Ziele bilden damit das inhaltliche Rückgrat der SUP. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung des UBA/ BMU (2010) sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustandes gerichtet sind, und beinhaltet auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind sowohl Rechtsnormen (Gesetze, aber auch z.B. Schutzgebietsverordnungen und Erlasse), als auch andere Pläne (z.B. Klimaschutzplan, Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne) und Programme sowie politische Beschlüsse (z.B. Nachhaltigkeitsstrategie, Flächensparziel) zu fassen. Die

rechtlichen Normen beinhalten ggf. Ziel- und Grundsatznormen, Ge- und Verbote, Planungsleitsätze und Optimierungs- und Berücksichtigungsgebote. Für die Konkretisierung können und müssen neben geeigneten Kriterien aus Rechts- und Verwaltungsvorschriften auch nicht-hoheitliche Umweltziele z.B. aus Fachplanungen und wissenschaftlichen Veröffentlichungen herangezogen werden.

Die in der vorliegenden SUP vorgenommene Auswahl an Umweltschutzziele und Kriterien ist nicht ausreichend. Die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes beschränkt sich ausschließlich auf hoheitlich fixierte Zielsetzungen; sich daraus ergebende, zielkonkretisierende Maßnahmen- und Umsetzungsplanungen wie z.B. die Maßnahmenkonzepte zur Umsetzung des FFH-Schutzes, die Maßnahmenprogramme/ Umsetzungsfahrpläne nach WRRL-Richtlinie, ggf. regionale/ örtliche Klimaschutzkonzepte und insbesondere die in den Landschaftsplanungen formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (in NRW rechtlich bindend) werden nicht berücksichtigt. Unverständlicherweise werden auch die Inhalte des geltenden Regionalplanes selbst nicht herangezogen, in der Zielaufstellung finden sich die Ziele und Grundsätze z.B. zum Thema Freiraumschutz oder Klimaanpassung nicht wieder.

Es sind nachvollziehbare Bewertungskriterien/ Indikatoren zu entwickeln, anhand derer die Auswirkungen der Regionalplanung in ihrer Erheblichkeit beurteilt werden können. Unter Berücksichtigung dieser planungsrelevanten Ziel- und Umsetzungssysteme sind die ausgewählten Kriterien zur Einstufung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen in Teilen deutlich zu ergänzen (s.u.).

D.1.3 Fehlende Beschreibung aktueller Umweltprobleme

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 UVPG ist im Umweltbericht die Angabe der derzeitigen für den Plan oder das Programm bedeutsamen Umweltprobleme erforderlich. Dabei ist insbesondere auf Probleme einzugehen, die sich auf ökologisch empfindliche Gebiete wie die Schutzgebiete und Schutzgegenstände des Naturschutzes beziehen. Zu integrieren sind dabei auch Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte. Dabei ist aus Sicht der Naturschutzverbände auf die regionalen Unterschiede im Regionalplangebiet einzugehen. Hierbei ist insbesondere zu unterscheiden zwischen den unterschiedlich geprägten regionalen Bereichen (z.B. städtisch/ ländlich geprägte Bereiche). Eine genauere Betrachtung erfordert die Gefährdung von Lebensräumen und Arten, für die eine besondere Verantwortung im Planungsgebiet besteht (für die FFH-Arten/ Lebensraumtypen, planungsrelevante Arten). Die Ursachen für die Gefährdungen sind zu benennen, um die Auswirkungen der Planung angemessen beurteilen zu können. Hier sei auf folgende Umweltprobleme hingewiesen, die aus Sicht der Naturschutzverbände behandelt werden müssen:

- derzeitige und zukünftige (im Rahmen weiterer bekannter Planungen) Situation des Flächenverbrauchs und hierdurch bedingte Verluste von Freiraum und insbesondere von Lebensräumen (im Rahmen der Gesamt-Neuaufstellung des Regionalplans),
- Probleme durch den weitergehenden Rückgang bzw. auch die Intensivierung der Landwirtschaft,
- Auswirkungen von Straßen (z.B. auch auf schutzwürdige Lebensräume),
- derzeitige Situation und Gefährdung unzerschnittener Räume, auch im Rahmen weiterer bekannter Planungen,

- bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-)Erholungsräumen und Vorbelastungen in den städtisch geprägten Bereichen,
- Zerschneidungsgefährdung zusammenhängender großräumiger Biotopkomplexe,
- Beeinträchtigungen durch Emissionen bzw. Immissionen (insbesondere durch Straßen und besonders emittierende Betriebe),
- bestehende artenschutzrechtliche Probleme bei Beeinträchtigung von Lebensstätten
- Defizite bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

D.1.4 Nicht ausreichende Indikatorenauswahl für die Erfassung und Bewertung

Die Methodik zur Bewertung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen basiert auf der Auswahl von flächenbezogenen Indikatoren, bei denen jede Flächeninanspruchnahme/ Lage in der Fläche als mögliche erhebliche Beeinträchtigung gewertet wird (ja/ nein). Das Bestreben, die Umweltprüfung durch ein gut handhabbares, schematisiertes Prüfprogramm zu bewältigen, ist nachvollziehbar und hat sicher seine Berechtigung. Allerdings wird hier eine Vereinfachung der Komplexität des Prüfumfanges vorgenommen, die der Aufgabe einer strategischen Umweltprüfung nicht gerecht wird.

Nach § 40 (1) S. 2 UVPG sind im Umweltbericht die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Dabei dient die Umweltprüfung einer wirksamen Umweltvorsorge (§ 3 S. 2 UVPG). Umweltauswirkungen sind nach § 2 Abs. 2 S. 1 UVPG unmittelbare und mittelbare Auswirkungen der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Diese sind zunächst zu ermitteln und zu beschreiben, bevor die Bewertung der Erheblichkeit anhand der aufgestellten Kriterien erfolgt. In der vorliegenden Umweltprüfung werden aber von vorneherein Kriterien abschließend festgelegt, bei deren – vorwiegend rein flächenmäßiger - Betroffenheit eine voraussichtliche Erheblichkeit von Umweltauswirkungen generell angenommen/ festgelegt wird, z.B. jede flächenmäßige Betroffenheit von NSG oder FFH-Gebieten.

Dieses Vorgehen erinnert an den Einsatz von Tabukriterien für Flächenfestlegungen mit Konzentrationswirkung wie Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen (BSAB) oder Windenergiebereiche. Die Bewertungskriterien dienen aber wie oben dargestellt dazu, eine Erheblichkeit anzeigen und feststellen zu können. Ob diese Erheblichkeit vorliegt, kann dabei immer nur im Einzelfall, also bezogen auf die jeweilige räumliche Festlegung beurteilt werden und zwar abhängig von den einzelnen Wirkfaktoren der jeweiligen Festlegung, von dem Ausgangszustand der räumlich betroffenen Umwelt inklusive dem Erreichungsgrad der berücksichtigten Umweltziele, bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten, sowie von eventuellen Wechselwirkungen unter den Schutzgütern und Kumulationswirkungen mit anderen Festlegungen. Die Kriterien müssen demnach auch eine graduelle Einstufung im Hinblick auf die konkret vorliegende, spezifische Betroffenheit nicht nur der Flächen, sondern auch ihrer Funktionen erlauben, um dann über die Erheblichkeit entscheiden zu können. Sie müssen mit Bewertungsstufen versehen sein, um die Einordnung der Erheblichkeit nachvollziehbar zu machen.

So sollte in den Flächensteckbriefen mindestens angegeben werden, wie hoch der Anteil einer Flächeninanspruchnahme der Plangebietsfläche für das jeweilige Prüfkriterium ist (z.B. 39 % des Plangebietes führen zur Flächeninanspruchnahme in Überschwemmungsgebieten bzw. HQ_{extrem}-Gebieten). Allein diese Angabe erlaubt zwar hinsichtlich der Abwägung keine

konkrete Einschätzung darüber, was diese Betroffenheit für den Zustand des Schutzgutes und seine ökologischen Funktionen im konkreten Raum bedeutet, wäre aber schon ein erster Schritt hin zur konkreten Beurteilung der Umweltauswirkungen. Es wäre bei einer Betroffenheit bspw. auch darzulegen, welche Zerschneidungswirkung ein ASB für den Biotopverbund hat und insbesondere, ob weitere Darstellungen die Biotopverbundfläche beeinträchtigen. Hierbei sind auch die Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung in den Blick zu nehmen.

D.1.5 Erforderliche Ergänzung der Indikatoren für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen

Demzufolge sind die Indikatoren/ Kriterien für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu ergänzen. Im Weiteren überzeugt die Zuordnung der Kriterien jeweils ausschließlich zu einem Schutzgut nicht; einige Kriterien müssen zur sachgemäßen Beurteilung/ Bewertung der Umweltauswirkungen bei mehreren Schutzgütern herangezogen werden. Dies ist auch deshalb erforderlich, weil die Umweltprüfung die Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern ansonsten nicht erkennbar berücksichtigt.

Aus Sicht der Naturschutzverbände sind daher die im Folgenden aufgeführten Kriterien mindestens zu ergänzen und von der Erfassung und Darstellung der Bestandssituation, der spezifischen Auswirkungen der Planfestlegungen bis zur Bewertung vollständig abzuarbeiten (Übersicht, Begründung s.u.). Das bedeutet nicht, dass jede flächenmäßige Betroffenheit auch eine Erheblichkeit auslösen muss – sie kann es aber.

D.1.5.1 Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit:

Bevölkerung

Zum Schutzgut Mensch fehlt die Betrachtung des Faktors Bevölkerung, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung einbezogen werden kann und muss. Bei „Bevölkerung“ kommt es vor allem auf die stärkere oder besondere Berücksichtigung von bestimmten Bevölkerungsgruppen an, wozu in erster Linie solche gehören, die aus Mangel an ökonomischen Ressourcen, fehlendem Zugang zu Bildung oder aufgrund von Erkrankungen und Behinderung sowie ihrer körperlichen Konstitution (z. B. junge und ältere Menschen) in besonderem Maße für gesundheitsbezogene Umweltbelastungen empfindlich sind ("vulnerable Gruppen"). Im Rahmen der Neudarstellungen/ Erweiterungen z.B. von ASB, GIB und BASB sind hier insbesondere die Auswirkungen zusätzlicher Immissionen durch veränderte/ zusätzliche Verkehrsströme zu betrachten. Eine Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene ist hierbei nicht sinnvoll, da hierdurch die (ggf. auch erforderliche) Prüfung möglicher Alternativen im regionalen Gesamtzusammenhang unterbleiben würde (s.u.).

Innerhalb der Raumanalyse zur SUP ist dafür die Erfassung/ Darstellung und textliche Beschreibung für folgende Aspekte angezeigt:

- Erfassung von Einrichtungen, die für die vulnerablen Bevölkerungsgruppen relevant sind (z.B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser, Altenheime),
- zusätzliche Ableitung entsprechender Einrichtungen aus der Bauleitplanung der Kommunen.

Im Rahmen der Wirkungsprognose gilt es, Bewertungskriterien für die Berücksichtigung vulnerabler Gruppen zu entwickeln:

- Untersuchung der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs von neuen Flächendarstellungen (ASB, GIB, BSAB) auf betroffene ASB (Lärm, Schadstoffe),

- Definition der Betroffenheit durch die Festlegung von ggf. spezifischen Abstandswerten für den Schutzgutaspekt Bevölkerung unter Berücksichtigung der relevanten Lärmgrenzwerte der 16. BImSchV,
- ergänzende verbale Ausführungen im Text und kartografische Darstellung im Falle der Betroffenheit solcher Einrichtungen.

Klima

Des Weiteren bedarf auch das Schutzgut Mensch und insbesondere die menschliche Gesundheit der Berücksichtigung klimabezogener Kriterien, da die Auswirkungen der Planung auf klimatisch bedeutsame Bereiche u. U. erhebliche Auswirkungen haben kann (Weiteres s. unter Schutzgut Klima).

Überflutungsgebiete

Außerdem sollten die Überflutungsgebiete bei Extremereignissen, die aus den Hochwassergefahrenkarten ermittelt werden können, als Kriterium insbesondere bei der Beurteilung der Auswirkungen der Siedlungsentwicklung herangezogen werden.

Erholung

Für die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Erholungssituation ist es erforderlich, die bestehende Situation unter Einbezug der Defizite an (Nah-) Erholungsräumen und Vorbelastungen in größeren Städten zu erfassen und darzustellen. Je nach Lage im Raum sind die Auswirkungen geplanter Festlegungen in Folge der deutlich unterschiedlichen Bedarfe differenziert zu beurteilen. In größeren Städten müssen hier andere, schärfere Kriterien gelten als in den ländlichen Bereichen. Insbesondere in Stadtrandbereichen und in Kommunen mit geringem Anteil an Erholungsflächen haben Gebiete mit Erholungsfunktion eine sehr hohe Bedeutung für das Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen zu prognostizieren. Deshalb sind Gebiete mit hoher Erholungseignung aufgrund ihrer Ausstattung mit erholungsrelevanten Elementen (z.B. Wanderwege) und ihrer Naturnähe sowie ihrer Schönheit und Eigenart des Landschaftsbildes zu erfassen und hinsichtlich ihrer Erholungseignung zu bewerten. In Kommunen mit geringem Anteil an Naherholungsgebieten sind diese aufgrund ihrer Seltenheit gesondert zu bewerten.

In Anbetracht der Situation in NRW, das zu den am stärksten zerschnittenen und somit verlärmten Gebieten Deutschlands zählt, sind auch die ggf. in den Lärmaktionsplänen der Kommunen ausgewiesenen „ruhigen Gebiete“ heranzuziehen. Nach den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2017) dient als Anhaltspunkt für eine Festlegung ruhiger Gebiete auf dem Land ein Pegelwert von LDEN=40dB(A) oder kleiner. In Ballungsgebieten werden als Anhaltspunkte eine Größe der Gebiete von über 4 km² und auf dem überwiegen- den Teil der Flächen eine Lärmbelastung von LDEN≤50dB(A) genannt. In den Randbereichen soll danach ein Pegel von LDEN=55dB(A) nicht überschritten werden und es sollen keine erheblichen Lärmquellen in der Fläche vorhanden sein.

Um den oben aufgeführten Aspekten Rechnung zu tragen, sind darüber hinaus die Kriterien für das Schutzgut Landschaft für die Bewertung der Auswirkungen auf die Erholungssituation einzubeziehen (zu den Kriterien im Einzelnen s. unter Schutzgut Landschaft), so:

- die auf landschaftsgebundene Erholung ausgerichteten Bereiche/ Schutzgebiete BSLE, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (s.u.),
- das Landschaftsbild,

- die UZVR, die einen wesentlichen Bestandteil der großräumigen Erholungsbereiche darstellen.

Außerdem ist hier auch der Bedarf an kurzfristig erreichbaren Naherholungsräumen zu nennen, der sich in Zukunft aufgrund der sich deutlich verstärkenden (bio)klimatischen Belastungen in den Innenstadtbereichen/ Ballungsraumgebieten noch verstärken dürfte.

D.1.5.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Die Bewertung der Auswirkungen auf dieses Schutzgut ist durch die Angaben in der Tabelle (Tab. 4-2 Umweltbericht) nicht sachgerecht durchzuführen. Viele Aspekte der möglichen Beeinträchtigungen werden damit nicht angesprochen. Wesentliche naturschutzfachliche Ziele, die insbesondere dem Fachbeitrag und den Landschaftsplänen zu entnehmen sind, müssen in die Beurteilung integriert werden. Neben den naturschutzrechtlich geschützten Bereichen sind weitere schutzwürdige Bereiche als Bewertungskriterien heranzuziehen.

Biotopverbund

Grundsätzlich ist der Einbezug schutzwürdiger Biotope zu begrüßen und auch die Biotopverbundflächen sind hier aufgeführt. Allerdings sind neben den Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung auch die Flächen mit besonderer Bedeutung für die SUP heranzuziehen und ihre Beeinträchtigung ist darzulegen. Die Biotopverbundflächen sollen in ihrer Funktion als Verbindungsflächen, die die für die Populationserhaltung erforderliche Vernetzung sicherstellen, berücksichtigt werden. Danach vervollständigen diese Flächen das Biotopverbundsystem und sind unerlässlich für den Aufbau, den Erhalt und die Weiterentwicklung des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems. Dazu gehören auch landwirtschaftlich geprägte Bereiche, deren Strukturelemente nach § 21 (6) BNatSchG zu erhalten und zu schaffen sind. Nach § 21 (4) BNatSchG sind die erforderlichen Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselemente „durch Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2, durch planungsrechtliche Festlegungen, durch langfristige vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich zu sichern, um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten“. Hier wird schon auf gesetzlicher Ebene keine Unterscheidung hinsichtlich der Wertigkeit von Kernflächen und Verbindungsflächen gemacht. Dies unterstreicht auch § 35 LNatSchG NRW, wonach „ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen [ist], dass 15 % der Landesfläche umfasst“. Ein Netz ist nur inklusive der Verbindungsflächen herzustellen. Dies wird auch bei der Betrachtung der Verteilung der beiden Flächenkategorien im LANUV-Fachbeitrag deutlich.

Es bedarf gerade auf der Ebene der Regionalplanung der Berücksichtigung von Verbundstrukturen, um die regionale Funktionsfähigkeit auch über die Planungsraumgrenzen hinaus zu gewährleisten. Die Inanspruchnahme/ Beeinträchtigung von Biotopverbund-Flächen sowohl von herausragender (Kernflächen) als auch besonderer (Verbindungsflächen) Bedeutung muss aus Sicht der Naturschutzverbände daher im Umweltbericht dargestellt und im Falle der Verbindungsflächen auch im Einzelfall behandelt werden. Es ist ein Unterschied, ob durch eine Planfestlegung ein ganzer Verbundkorridor beseitigt oder erheblich beeinträchtigt wird, oder ob es sich um Verbundelemente handelt, die in einem ausreichenden räumlichen Zusammenhang wieder herzustellen wären.

Umfeldbetrachtung bei gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen, schutzwürdigen Biotopen

Für diese Flächen ist ebenfalls eine Umfeldbetrachtung von 300 m im Rahmen der SUP vorzusehen und zwar

- zum einen bezogen auf die Auswirkungen auf das jeweilige Gebiet wie z.B. die Gefährdung durch Lärm/ Stoffeintrag/ Beschattung/ Lichtverschmutzung etc. und
- zum anderen bezogen auf die jeweils relevanten Arten, denen der konkrete Flächenschutz dient (Schutzzweck laut Gebietsausweisung/ Gebietsbeschreibung).

Weitere einzubeziehende Kriterien:

- Neben den aufgeführten Schutzgebieten sind auch die regionalplanerisch dargestellten bzw. darzustellenden BSN und BSLE, also die regionalplanerischen Ziele für den Freiraum selbst, zu berücksichtigen.
- Waldflächen (hier sind auch als Wald dargestellte Feldgehölze zu integrieren) sind Ökosysteme mit langer Entwicklungsdauer, die in der Regel eine große Artenvielfalt aufweisen. Ein Ausgleich von Wald dauert Jahrzehnte, bis eine annähernd vergleichbare Qualität wiederhergestellt ist. Auch Waldrandbereiche sind wichtige Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten.
- Aus naturschutzfachlicher Sicht ist ein weiterer Rückgang von Grünland zu verhindern und der ökologischen Bedeutung von Grünlandflächen hohes Gewicht beizumessen. Grünlandverluste sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen daher gesondert zu berücksichtigen.
- Bei der Betrachtung der Schutzgüter „Tiere/ Pflanzen“ sind die Kriterien um die Auswirkungen auf die Arten der Agrarbereiche zu ergänzen.

Artenschutz, verfahrenskritische Arten

Die Naturschutzverbände halten die Beschränkung der Liste der verfahrenskritischen planungsrelevanten Arten auf wenige sehr seltene, im Regierungsbezirk kaum noch vorkommende Arten für nicht sachgerecht:

Tab. 5-6: Planungsrelevante Arten mit verfahrenskritischen Vorkommen im Bereich des Regionalplans Münsterland (LANUV 2022)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Erhaltungszustand atlantische Region NRW	Erhaltungszustand kontinentale Region NRW
Bekassine (Brut)	<i>Gallinago gallinago</i>	schlecht	schlecht
Bekassine (Rast)	<i>Gallinago gallinago</i>	ungünstig	ungünstig
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	schlecht	schlecht
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	schlecht	schlecht
Rotschenkel (Brut)	<i>Tringa totanus</i>	schlecht	---
Rotschenkel (Rast)	<i>Tringa totanus</i>	ungünstig	---
Sumpfohreule (Brut)	<i>Asio flammeus</i>	schlecht	---
Sumpfohreule (Rast/Winter)	<i>Asio flammeus</i>	ungünstig	ungünstig
Uferschnepfe (Brut)	<i>Limosa limosa</i>	schlecht	---
Uferschnepfe (Rast)	<i>Limosa limosa</i>	schlecht	----

Insbesondere für die FFH-Verantwortungsarten besteht im Regierungsbezirk ein besonderer Fokus, der bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden muss. Auch können

Vorkommen andere Arten in Teilräumen eine hohe Bedeutung für die Erhaltung und Entwicklung der Art im Regierungsbezirk oder auch landesweit aufweisen.

Die Naturschutzverbände fordern, dass die im Biodiversitätskonzept für das Münsterland in Kapitel F.1 benannten Arten hier einbezogen werden.

D.1.5.3 Schutzgut Fläche/Boden

Der Regionalplan schafft die Grundlage für die zukünftige Flächeninanspruchnahme/ Neversiegelung durch Siedlungsvorhaben. Diese Flächeninanspruchnahme stellt die wesentliche Grundlage für die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft und deren Funktionen dar. Somit ist das Schutzgut Fläche wahrscheinlich das am stärksten beeinträchtigte Schutzgut der vorliegenden Planung. Dieses Schutzgut ist auch im UVPG explizit im Schutzgutkatalog benannt (§ 1 Nr. 3 UVPG). Eine substantiierte Prüfung der Auswirkungen der Planung auf dieses Schutzgut findet im Umweltbericht allerdings nicht statt. Es wird lediglich für die umweltgeprüften Flächen die Flächengröße angegeben und in der Gesamtplanbetrachtung eine Flächenaufstellung vorgenommen, zu der als „Gesamtbewertung“ die lapidare Feststellung getroffen wird: „Die obigen Flächenangaben sowie der große Umfang an Planfestlegungen mit voraussichtlich überwiegend nicht nachteiligen bzw. positiven Umweltauswirkungen unterstreichen, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, so dass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.“ Dem Hinweis auf eine „flächenschonende Planung“ bspw. durch die Bedarfsberechnung können die Naturschutzverbände nicht folgen (s. Kapitel C.3).

Schon bei der Zusammenstellung relevanter Ziele des Umweltschutzes für dieses Schutzgut fehlen diesbezügliche Vorgaben aus dem LEP und untergesetzliche Regelungen wie die Deutsche Nachhaltigkeits- und Biodiversitätsstrategien von Bund und Land, die quantitative Zielwerte vorgeben. Die Grundsätze des ROG werden zwar in Kapitel 4.3 zur SUP zum Schutzgut Fläche benannt, wesentliche Textstellen wie die Anwendung quantifizierter Vorgaben zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG), wofür eindeutige und landesweit gültige Zielwerte vorliegen, und die Vorgabe zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) werden aber nicht benannt. Andere Vorgaben zum Flächensparen werden benannt, aber für die Prüfung dann nicht weiter operationalisiert (z.B. Ausnutzung von Nach- und Innenverdichtungspotenzialen).

In Bezug auf das Schutzgut Fläche ist zu ermitteln, welche Flächeninanspruchnahme im Plangebiet durch die Planfestlegungen für den Planungszeitraum induziert wird und welche Auswirkungen dies auf die Erreichung der Flächensparziele hat. Dabei ist ein wesentlicher Faktor auch die der Bedarfsermittlung zugrunde gelegte Siedlungsdichte. Die Naturschutzverbände fordern eine Auseinandersetzung mit Alternativen für den Flächenverbrauch sowohl auf Ebene der Gesamtplanung als auch für die Prüfung der einzelnen Planfestlegungen. Dazu zeigen sie in Kapitel C.3 (Bedarfsberechnung für Wohnbebauung) Flächeneinsparpotenziale über verschiedene „Dichtepfade“ auf. Für die einzelnen Flächenfestlegungen können ebenfalls anhand dieser Dichtepfade unterschiedliche Möglichkeiten/ Alternativen für Flächengrößen und -abgrenzungen dargelegt werden. Außerdem sollten hier die aufgeführten Vorgaben aus ROG und BauGB zur Ausnutzung vorhandener Nach- und Innenverdichtungspotenziale abgeprüft werden und bei Vorhandensein als Alternativen dargestellt werden.

Außerdem sind sowohl die ermittelten Flächenbedarfe für Siedlungsbereiche als auch die neu geplanten Flächendarstellungen bzw. sämtliche noch nicht bebaute und noch nicht verbindlich geplante Flächen (Bebauungspläne) im Umweltbericht konkret mit ha-Zahlen zu benennen.

Sie bedingen den zukünftigen Flächenverbrauch und sind dementsprechend darzustellen. Die Festlegung des Fortbestands des bisherigen Regionalplans sowie dessen Umsetzung als Prognose-Null-Fall für das Schutzgut Fläche lehnen die Naturschutzverbände ab.

D.1.5.4. Schutzgut Wasser

Zur Beurteilung der Umweltauswirkungen eines Plangebiets auf das Schutzgut Wasser reicht es nicht aus, dessen Lage im Oberflächenwasserkörper festzustellen. Ergänzend muss ggf. die Lage zum Strahlursprung oder zu einer Auenentwicklungsfläche, die z.B. aus der Maßnahmenübersicht nach § 74 LWG hervorgeht, gewichtet werden. Das Urteil auf die nachgeordnete Planungs- oder Zulassungsebene zu verschieben, kann bedeuten, der weiteren Reduzierung von potenziellen Gewässerentwicklungsflächen, die zur Zielerreichung nach der EG-WRRL unverzichtbar sind, nicht frühzeitig genug zu begegnen.

In Bezug auf das Kriterium „Grundwasserkörper gemäß WRRL“ ist naturgemäß festzustellen, dass sich alle Flächendarstellungen auf das Schutzgut auswirken. Es ist aber nicht ausreichend, die Betroffenheit nur jeweils in den Bewertungsbögen für die einer vertieften Umweltprüfung unterzogenen Einzeldarstellungen zu nennen. Dies ist zwar wichtig, hat aber keine Aussagekraft. Hier müsste die Größe des Grundwasserkörpers und die geplante Inanspruchnahme flächenmäßig bilanziert werden. Für jeden Grundwasserkörper ist zu beurteilen, ob eine Inanspruchnahme in der geplanten Größenordnung als erheblich einzustufen ist.

So gilt es, zu beurteilen, ob die geplante Versiegelung geeignet ist, den mengenmäßigen Zustand zu gefährden. Dazu muss die Änderung der Grundwasserneubildung aufgrund der Inanspruchnahme durch Siedlung etc. den bestehenden Entnahmen gegenübergestellt werden. Dazu sind die vorliegenden Daten zur bestehenden Flächenversiegelung, die Beschreibung der Grundwasserkörper (Beschaffenheit, Gefährdungspotenzial, Empfindlichkeit) und die Angaben zu Entnahmen aus dem Wasserbuch heranzuziehen. Als Kriterium für die Risikoabschätzung bezüglich des mengenmäßigen Zustandes kann in Anlehnung an die LAWA-Arbeitshilfe⁵⁰ bei einem Wert von 10 bis max. 30% Verminderung der Grundwasserneubildung von einem Verstoß gegen das wasserrechtliche Verschlechterungsverbot ausgegangen werden. In diesem Zusammenhang sind auch Auswirkungen auf grundwasserabhängige Landökosysteme zu prüfen.

Eine Beurteilung kann dabei nur auf der regionalen Ebene erfolgen, da die Grundwasserkörper großflächig und gemeindeübergreifend sind. Die Regionalplanung muss der Aufgabe des langfristigen, vorsorgenden Grundwasser- und Trinkwasserschutzes auch durch eine Berücksichtigung in der Umweltprüfung gerecht werden. Die Prüfung des wasserrechtlichen Verschlechterungsverbotes kann gegebenenfalls auch im Rahmen eines Fachbeitrages Wasser erfolgen.

D.1.5.5 Schutzgut Luft/ Klima

Auswirkungen des Klimas auf Pflanzen und Tiere

Auf diese Auswirkungen wird in der SUP nicht eingegangen. Dies ist aktuell unerlässlich und wird im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege auch ausführlich behandelt. Hier spielen u.a. die Stabilisierung von Schutzgebieten und die Verbesserung von Lebensräumen sowie der Erhalt und Aufbau eines wirksamen Biotopverbundes mit großflächigen

⁵⁰ vgl. LAWA-Arbeitsprogramm Flussgebietsbewirtschaftung 2019 Überprüfung und Aktualisierung der Bestandsaufnahme nach EG-Wasserrahmenrichtlinie bis zum 22. Dezember 2019 Aktualisierung und Anpassung der LAWA-Arbeitshilfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, Teil 3, Kapitel II.1.2 - Grundwasserbeschlossen auf der 158. LAWA-Vollversammlung am 18./19. September 2019 in Jena

Schutzgebieten in guter Qualität eine Rolle. Dies dient der Offenhaltung und Schaffung von Freiraum- und Wanderkorridoren für Arten, die sich aufgrund der Veränderung ihrer Lebensräume neue, geeignetere Lebensräume (z.B. in kühleren oder feuchteren Gebieten) erschließen müssen. Insofern sind hier insbesondere auch die Verbindungsflächen, also Biotopverbundflächen der Kategorie II, zu berücksichtigen (s.o.).

D.1.5.6 Schutzgut Landschaft

Als positiv ist die Berücksichtigung von geschützten Landschaftsbestandteilen und der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume zu werten. Grundsätzlich sollten hier zur Bewertung des Schutzgutes daneben auch die lärmarmen Räume in der Ausprägung mit herausragender Bedeutung für die naturbezogene Erholung herangezogen werden (s. Schutzgut Mensch, Erholung).

Landschaftsgebundene Erholung

Die Berücksichtigung von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten wird auf einen nachrichtlichen Hinweis reduziert. Dem kann nicht gefolgt werden. Es ist möglich, auf Regionalplanebene anhand der Schutzgebietsausweisung (Schutzzweck/ Ver- und Gebote/ Maßnahmen) wertbestimmende Merkmale in räumlicher Konkretisierung bezogen auf einzelne Festlegungen zu beschreiben. Die Auswirkungen sind gerade im Rahmen der Regionalplanung zu beurteilen und in die Abwägung einzustellen, weil hier zusammenhängend die Auswirkungen der Festlegungsbereiche deutlich werden und in Bezug auf das gesamte Gebiet des Naturparks/ der Landschaftsschutzgebiete auch im Sinne von kumulativen Wirkungen bewertet werden müssen.

D.1.6 Fachlich nicht fundierte Gesamtschätzung der Erheblichkeit der zeichnerischen Festlegungen

In Kapitel 4 des Anhang A werden die Bewertungsregeln dargelegt, nach denen die Gesamtschätzung vorgenommen wird. Die zusammenfassende Erheblichkeitseinschätzung für die einzelnen Flächenfestlegungen erfolgt demnach nach einem Bewertungsmuster, das auf die Anzahl der betroffenen Kriterien und deren Gewichtung abstellt. Dabei werden zunächst Kriterien mit einer höheren Gewichtung definiert. Diese werden aufgrund spezifischer gesetzlicher Vorgaben bzw. der besonderen rechtlichen Relevanz im Zuge von Planungs- und Zulassungsverfahren oder wegen einer besonderen umweltfachlichen Bedeutung ausgewählt. Für die genannten Kriterien (Kurorte/ -gebiete, FFH-/ Vogelschutzgebiete ohne Umfeld, Nationalpark, Naturschutzgebiete, verfahrenskritische planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten, Wasserschutz- Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebiete) ist die Einordnung sowohl rechtlich als auch fachlich unbestritten.

Die Kriterien mit geringerem Gewicht werden dagegen beschrieben als Kriterien, die hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung einen geringeren Stellenwert einnehmen, da es sich vorrangig um fachliche Einschätzungen bzw. Bewertungen der jeweiligen Schutzgüter handelt. Warum aber bspw. die Biotopverbundstrukturen, die mit § 21 i.V.m. § 20 BNatSchG ebenso auf spezifischen gesetzlichen Vorgaben gründen und auch in den BSN des Regionalplanes selbst integriert sind, nicht in Gänze (Stufe I und II) als Kriterium mit höherem Gewicht eingestuft werden, bleibt unbegründet. Die anderen Ziele des Umweltschutzes, die für die einzelnen Schutzgüter dargestellt sind, sind ebenfalls rechtlich verankert und nur weil ihre Konkretisierung auch unterhalb der gesetzlich normierten Ebene über Ziel- und Maßnahmenplanungen und -konzepte erfolgt - die tlw. auch rechtlich vorgeschrieben sind - kann hier keine geringere „rechtliche“ Bedeutsamkeit abgeleitet werden.

Eine SUP bezieht sich auf alle Schutzgüter nach § 8 (1) ROG gleichermaßen und die Bewertung der Erheblichkeit von negativen Umweltauswirkungen hängt nicht allein von fachgesetzlich strengen Vorschriften ab. Die Ausrichtung bei der Höhergewichtung ist hier offensichtlich auf solche Kriterien fokussiert, für die die Einschätzung besteht, dass diese rechtlich gesehen zu Problemen bei der Planrechtfertigung/ -begründung sowie auf den folgenden Planungsebenen führen können. Damit wird an dieser Stelle der Umweltprüfung eine unzulässige Vorabbewertung in Form einer nicht rein umweltfachlich ausgerichteten Beurteilung vorgenommen. Die Umweltprüfung dient dazu, die verschiedenen Umweltbetroffenheiten fachlich fundiert aufzuzeigen, sie untereinander in Beziehung zu setzen und so für die einzelnen Planfestlegungen zu einer umweltfachlichen Gesamteinschätzung hinsichtlich der voraussichtlichen Erheblichkeit ihrer Umweltauswirkungen zu kommen. Sie dient nicht dazu, den Regionalplan zu rechtfertigen und eine Darstellung und letztlich Abwägung der Umweltbelange allein im Hinblick auf ihre Wirkung als rechtliche Hinderungsgründe für die einzelnen Planfestlegungen mit negativen Umweltauswirkungen und deren Umsetzung auf weiteren Planungsebenen vorzunehmen. Diese Abwägung hat nach der Umweltprüfung zu erfolgen.

Aus fachlicher Sicht sind mindestens auch folgende Kriterien mit höherem Gewicht zu versehen:

- Schutzgut Mensch: Erholungsräume hoher und sehr hoher Priorität (Klima), lärmarme Räume in Ballungsräumen
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Gesetzlich geschützte Biotop, Biotopverbundflächen Stufe II
- Schutzgut Boden: Schutzwürdige Böden mit Funktion für den Klimaschutz (klimarelevante Böden) und mit Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte
- Schutzgut Klima (zusätzlich): Kohlenstoffsinken, Kaltluft-Leitbahnen mit sehr hoher, hoher und mittlerer Priorität

Die Einordnung sowohl hinsichtlich einzelner Kriterien zu den Schutzgütern als auch bezogen auf die unterschiedlichen Festlegungen müsste außerdem wesentlich detaillierter durchgeführt werden. In Verbindung mit den oben angeführten zu ergänzenden Aspekten für die Umweltprüfung wäre bspw. bei Berücksichtigung der Umsetzungsfahrpläne bzw. Maßnahmenübersichten nach § 74 LWG zu differenzieren zwischen den Teilabschnitten: Strahlursprüngen und Entwicklungskorridoren kommt dabei ggf. ein höheres Gewicht zu als den Trittsteinen. Hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme von Wasserschutzgebieten wären die Zone III bei Beeinträchtigung durch Siedlungsflächen mindestens als Kriterium mit geringerem Gewicht anzusetzen.

Zur zusammenfassenden Einschätzung wird dann allein die Anzahl von erheblichen Auswirkungen herangezogen: Bei einem Kriterium mit höherem Gewicht oder mindestens zwei Kriterien mit geringerem Gewicht ist eine voraussichtliche Erheblichkeit der Umweltauswirkungen einer Planfestlegung gegeben. Auch diese Vereinfachung der Bewertungsvorganges in Form einer ja/ nein-Bewertung erlaubt keine Einschätzung über den Grad der (Funktions-)Beeinträchtigung, sodass keine ausreichende Entscheidungsgrundlage für die Abwägung zur Verfügung gestellt wird. Dieser Aggregationsschritt ist schlicht nicht notwendig und sagt nichts über die qualitative Betroffenheit aus: eine zusammenfassende Darstellung der erheblichen und nicht erheblichen Auswirkungen einer Planfestlegung mit Beschreibung ihrer jeweiligen Ausprägung reicht als Beurteilungsgrundlage vollkommen aus.

D.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Ergebnis der Umweltprüfung der konkreten Planfestlegungen ist, dass der überwiegende Teil der Siedlungsflächen erhebliche Umweltauswirkungen haben wird.

Tab. 5-2: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen: Anzahl

Art der Planfestlegung	Gesamtzahl Prüfflächen	davon Prüfungen mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen	davon Prüfungen mit voraussichtlich nicht erheblichen Umweltauswirkungen
ASB-P	204	175	29
ASB-Z	3	2	1
GIB-P	190	139	51
Deponien	1	0	1
Abgrabungsbereiche	1	1	0
Summe	399	317	82

Tab. 5-3: Ergebnisse der vertiefenden Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen: Flächenumfang

Art der Planfestlegung	Gesamtfläche Prüfflächen in ha	davon Prüffläche mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in ha / m	davon Prüffläche mit voraussichtlich nicht erheblichen Umweltauswirkungen in ha / m
ASB-P*	3.194	2.853	341
ASB-Z	32	22	10
GIB-P*	5.107	3.983	1.124
Deponien	51	0	51
Abgrabungsbereiche	14	14	0
Summe	8.398	6.872	1.526

* es handelt sich um Potenzialflächen, d.h. in der Realisierung wird voraussichtlich eine deutlich geringere Fläche von Plangebietem beansprucht, was zu einer deutlichen Reduzierung der prognostizierten Umweltauswirkungen führt

Dem Anhang I ist zu entnehmen, dass erhebliche Umweltauswirkungen insbesondere in Bezug auf klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume (181 Plangebiete), unzerschnittene verkehrsarme Räume (131 Plangebiete), Kulturlandschaftsbereich (265 Plangebiete), Naturschutzgebiete (99 Plangebiete) und schutzwürdige Böden (98 Plangebiete) auftreten. Die große Betroffenheit von Schutzgütern sei dem Umstand geschuldet, dass diese Schutzgüter in der Planungsregion Münster annähernd flächendeckend vorkämen.

Dies ist sicherlich nicht ausreichend. Bei der hohen Betroffenheit dieser Schutzgüter, die sich vielfach zudem überlagern, ist eine wesentlich differenziertere Betrachtung erforderlich. Aus Sicht der Naturschutzverbände bleiben viele wichtige Fragen unbeantwortet. Wie hoch ist der Anteil der schutzwürdigen Böden im Plangebiet und um welche Schutzwürdigkeiten in Bezug auf welches Schutzgut und welche Funktionen geht es? Welcher Anteil davon wird in Anspruch genommen bzw. wurde schon in der Vergangenheit in Anspruch genommen (Vorbelastung)? Welche Konsequenzen ergeben sich daraus auf den Landschaftswasserhaushalt (lokal / regional)? Welche Auswirkungen hat die Inanspruchnahme klimarelevanter und anderer klimawirksamer Böden (Bilanzierung)? Warum werden Naturschutzgebiete beeinträchtigt, nachdem dieses Schutzgut in einleitenden Worten als Tabu-Kriterium definiert wurde?

Es fehlt eine Prognose darüber, wie sich die zeichnerischen Festlegungen in ihrer Gesamtheit auf die einzelnen Schutzgüter auswirken. Damit fehlen dem vorliegenden Umweltbericht wesentliche Informationen, die für eine Beurteilung der Planung notwendig sind. Der vorliegende Umweltbericht ist daher als sachgerechte Entscheidungsgrundlage für den Regionalrat bzw. als Informationsgrundlage für die Öffentlichkeit unbrauchbar.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist bspw. die Beeinträchtigung von Schutzgebieten, verfahrenskritischen Arten (rote Einstufung bei planungsrelevanten Arten) und insbesondere auch auf der übergeordneten Planungsebene die Beeinträchtigung des Biotopverbundes genauer zu ermitteln. Hier ist insbesondere in den Blick zu nehmen, ob Biotopverbundflächen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden und ob eventuell mehrere Flächen-darstellungen auf einzelne Biotopverbundflächen wirken.

Bei der Festlegung von ASB-P und GIB-P kommt der Umweltbericht zu der Einschätzung, dass unter der Voraussetzung, dass die Flexibilisierung der Sicherung von über den ermittelten Siedlungsraumbedarf hinausgehender und potenziell für zukünftige Siedlungszwecke geeigneter Bereiche diene (SFPM), der Grundsatz der Flächeninanspruchnahme im Freiraum Vorschub leiste und zu erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter führe. Soweit stimmen die Naturschutzverbände zu. Dann wird jedoch ausführt, dass die ASB-P und GIB-P einer detaillierten Umweltprüfung unterzogen wurden, in deren Ergebnis raumverträgliche und potenziell für zukünftige Siedlungszwecke geeignete Bereiche, die über die ermittelten Bedarfe hinausgehen, regionalplanerisch gesichert werden konnten. Dies wirke sich positiv auf alle Schutzgüter aus. Dies ist aus Sicht der Naturschutzverbände eine Umkehrung der Tatsachen, die eine völlig unsachgemäße Bagatellisierung der Auswirkungen beinhaltet. Tatsächlich ist es so, dass laut Prüfbögen bei 170 der 204 ASB-P und 139 der 190 GIB-P mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Eine positive Auswirkung auf die Schutzgüter ist hier nicht anzunehmen.

D.3 Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Die Angaben zu diesem Aspekt der Umweltprüfung sind unzureichend. Die Regionalplanung kann die wesentliche Frage der Verfügbarkeit von Ausgleichsräumen nicht gänzlich auf die nachgelagerten Planungsebenen verweisen, insbesondere, wenn sie regionale Bedarfsflächen ausweist, die in naturschutzfachlicher Sicht trotzdem lokal auszugleichen sind. Daher ist zunächst auf die Fragestellung einzugehen, inwiefern für die Planfestlegungen und ihre weitere Umsetzung Ausgleichsräume absehbar zur Verfügung stehen. Dies stellt insbesondere in den dicht besiedelten Bereichen ein großes Problem dar. So sind Anregungen und Forderungen für die nachfolgenden Planungs- und Umsetzungsebenen möglich und notwendig. Für eine Konkretisierung können insbesondere die Erfordernisse und Maßnahmen aus den Landschaftsplänen herangezogen werden.

D.4 Alternativenprüfung

Nach Anlage 1 zum § 8 Abs. 1 ROG i.V.m. § 40 Abs. 1 S. 2 UVPG besteht die Pflicht, im Rahmen der SUP die vernünftigen Planungsalternativen zu prüfen. Diese Vorgaben bergen gerade auf übergeordneten Planungsebenen die Chance, die Umweltressourcen der jeweiligen Planungsregion effektiv zu schützen.

Im Rahmen der vorliegenden Alternativenprüfung wird nur die Flächenauswahl bzw. der Flächenzuschnitt der einzelnen Flächen betrachtet. Dabei wird auf die Flächenauswahl in den Kommunalgesprächen verwiesen, bei denen bereits dem Planungsgrundsatz der Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen in hohem Maße Rechnung getragen worden sei. Dies

erscheint mit Blick auf 6858 ha Plandarstellungen (82,3 % der Gesamtfläche an ASB-P/ASB-Z/GIB-P) mit voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen nicht plausibel.

Im Sinne planerischer Alternativen seien 23 Planflächen in ihrem Zuschnitt angepasst worden. Lediglich eine dieser Fläche wurde wegen des Vorkommens der Uferschnepfe gestrichen (WAF-SASS-013-GIB-P). Durch den veränderten Flächenzuschnitt werden Flächeninanspruchnahmen von NSG, FFH-Gebieten, Wasserschutzgebieten der Zonen I und II und Überschwemmungsgebieten vermieden, erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben aber. Welche Alternativen bei den restlichen 376 Siedlungsflächen mit erheblichen Umweltauswirkungen geprüft wurden, ist nicht ersichtlich.

Außerdem fehlt grundsätzlich eine übergeordnete Alternativenprüfung, die es der politischen Entscheidungsebene ermöglicht, sich zwischen mehreren möglichen Entwicklungsperspektiven zu entscheiden. Hier muss dargestellt werden, inwiefern die Planziele auch mit anderen Maßnahmen erreicht werden können. Dabei geht es auch um Konzeptalternativen. Das bedeutet für die Flächeninanspruchnahme bspw., dass verschiedene Modelle zur Deckung des Bedarfs erarbeitet werden, bei denen unterschiedliche Dichtevorgaben (Wohneinheiten/ ha) und Kombinationen entwickelt werden, die in der Gesamtbetrachtung ein Flächensparnis erzeugen können. Ein mögliches Vorgehen dazu zeigen die Naturschutzverbände in Kapitel C.3.1.2 Flächeneinsparpotenziale über verschiedene „Dichtepfade“ auf.

Solange sich die Alternativenprüfung immer nur auf die Auswahl einzelner Flächen bezieht, die von den Kommunen ohne Einflussmöglichkeit der Regionalplanung gemeldet wurden, und keine Gesamtschau für den jeweiligen Teilbereich/ Kreis und die gesamte Planungsregion ermöglicht, werden die Möglichkeiten für die Entwicklung ökologisch optimierter Planalternativen nicht genutzt.

Die SUP bleibt damit defizitär und erfüllt ihre Aufgaben als vorsorgendes Instrument des Umweltschutzes und in diesem Sinne brauchbare Entscheidungs- bzw. Abwägungsgrundlage nicht. Vor diesem Hintergrund ist eine transparente und nachvollziehbare, an den Kriterien der SUP ausgerichtete Alternativenprüfung im Rahmen des Gesamtplanconzeptes nachzuweisen.

D.5 Gesamtplanerische Betrachtung

Nach der im Umweltbericht verwendeten Methodik weisen am Ende von 399 betrachteten Planfestlegungen 317, also knapp 80%, auf einer Fläche von 6872 ha und damit 82% der Gesamtfläche voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in der Gesamtbewertung auf - und dies schon ohne die aus Sicht der Naturschutzverbände ergänzend anzuwendenden Kriterien.

Dies findet in der Betrachtung des Gesamtplans überhaupt keine Berücksichtigung. Hier wird lediglich die Flächeninanspruchnahme durch regionalplanerische Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend nachteiligen bzw. nicht nachteiligen Umweltauswirkungen (Bestand und Planung) gegenübergestellt. Aus der Tatsache, dass die regionalplanerischen Festlegungen mit voraussichtlich überwiegend positiven Umweltauswirkungen flächenmäßig weit überwiegen, wird gefolgert, dass der Regionalplanentwurf die Umweltbelange gezielt berücksichtigt, sodass die negativen Umweltauswirkungen des Planentwurfs zumindest begrenzt werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände ist die Gesamtplanbetrachtung völlig unbrauchbar und verweigert sich der Beantwortung der relevanten Fragen für die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit. Erforderlich wäre hier eine Betrachtung der Veränderungen zum Ist-Zustand,

insbesondere bei den negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die in ihrer Gesamtheit betrachtet werden müssen, z.B.:

- Wie hoch ist der Anteil der Flächendarstellungen, die sich jeweils negativ auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Biodiversität, Wasser, Klima auswirken?
- Sind in den Fällen Alternativen und Vermeidungsmöglichkeiten geprüft worden? Wenn ja, welche?

Insbesondere die Betrachtung des Schutzgutes Fläche, die laut Methodenteil nur auf der Gesamtplanebene erfolgen kann, stellt aus Sicht der Naturschutzverbände eine rechtlich und fachlich vollkommen unangemessene Bagatellisierung dar. Es ist völlig unklar, inwieweit die als Bewertungsgrundlage heranzuziehenden Ziele des Umweltschutzes in Bezug auf das Schutzgut erreicht oder verfehlt werden. Dies liegt auch daran, dass die Ziele nicht ausreichend für die Planungsebene konkretisiert und operationalisiert werden.

Die Folgen einer über den nach LEP ermittelten Bedarf weit hinaus erfolgenden Flächendarstellung sind zu erläutern. Da es im vorliegenden Plan keinerlei Vorgaben zur Reihenfolge der Inanspruchnahme der dargestellten Flächen gibt, können die Flächen, für die erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, trotzdem vorrangig in Anspruch genommen werden. Dieses Szenario ist im Hinblick auf die Schutzgüter zu bewerten und im Umweltbericht im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung darzustellen.

Außerdem muss zumindest eine Einordnung der saldierenden Betrachtung erfolgen, z.B.

- Wie hoch ist der durchschnittliche Versiegelungsgrad im ländlichen/ urbanen Raum? Gibt es Vergleichswerte aus anderen Regionen? Wo steht der vorliegende Planentwurf dabei?
- Wie viele Darstellungen wirken sich negativ auf die einzelnen Schutzgüter aus? Sind einzelne Schutzgüter besonders betroffen?
- Gibt es Vergrößerungen / Verringerungen von einzelnen Flächendarstellungen mit nicht erheblichen Umweltauswirkungen (Fläche der BSN, BSLE)? Wie sind diese begründet?

Eine rein saldierende Betrachtung, wie sie hier in Form einer Tabelle mit Flächenangabe der einzelnen Darstellungen vorgelegt wird, ist jedenfalls nicht geeignet, um die Umweltauswirkungen des vorliegenden Planentwurfs sachgerecht darzulegen.

D.6 Kumulation

Wie auch in der projektbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung ist bei der Strategischen Umweltprüfung eine medienübergreifende Betrachtung der Umweltauswirkungen in Form von Wechselwirkungen gefordert. Das bedeutet, dass auch sekundäre, kumulative, synergetische, kurz-, mittel- und langfristige, ständige und vorübergehende, positive und negative Auswirkungen mit einzubeziehen sind. Dieses betrifft auch summatorische Wirkungen durch andere Planungen/ Projekte. Hierher gehören dann auch Aussagen zu Kumulationswirkungen von benachbarten/ aufeinander bezogenen Festsetzungen und deren Bewertung.

In der vorliegenden Umweltprüfung erfolgt die Gesamtplanbetrachtung durch die Feststellung von häufigen Schutzgutbetroffenheiten. Aufgrund vergleichsweise gleichmäßiger Verteilung der Ortslagen in der Planungsregion und damit gleichmäßiger Verteilung der Belastungen wurden keine „Kumulationsgebiete“ abgegrenzt. Dennoch überschneiden sich negative Auswirkungen der Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter vielfach.

Die Identifizierung solcher Aspekte aus der Zusammenschau ist aus Sicht des Naturschutzes insbesondere deshalb sinnvoll, da diese Umweltauswirkungen auf der nachfolgenden Planungs- oder Zulassungsebene regelmäßig nicht mehr berücksichtigt werden können. Leider bleibt die Darstellung der kumulativen Wirkungen im Umweltbericht sehr oberflächlich. Dem Umweltbericht ist lediglich eine Auflistung der betroffenen Schutzgüter/ Kriterien zu entnehmen.

Hier erfolgt dann keine weitere Auseinandersetzung mehr mit kumulativen Wirkungen, es wird mit Hinweis auf sehr allgemeine Vermeidungs-/ Minderungsmaßnahmen auf die nachfolgenden Planungsebenen verwiesen. Das ist widersprüchlich und es reicht aus Sicht der Naturschutzverbände nicht aus, die kumulativen Wirkungen auf die Schutzgüter nur zu benennen, ohne diesen kumulativen Aspekt bei der Bewertung der Umwelterheblichkeit und letztlich der raumordnerischen Verträglichkeit der einzelnen Darstellungen zu berücksichtigen. Diese Wirkungen müssten auch in der Abwägung ein höheres Gewicht beigemessen bekommen.

Dies ist insbesondere bei den Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung von Belang, weil hier wichtige Verbindungsflächen betroffen sind, deren Beeinträchtigung gemeindeübergreifend zu beurteilen und somit auf der Regionalplanebene zu betrachten ist.

Eine Einordnung der Bedeutung der Auswirkungen auf die regionale Ausprägung/ den Zustand der einzelnen Schutzgüter und Schutzgegenstände könnte durchaus dazu führen, dass einzelne Darstellungen eine andere Bewertung der Erheblichkeit erfahren oder die Zahl der Darstellungen insgesamt zu reduzieren wäre.

D.7 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Die FFH-Vorprüfung enthält mehrere grundlegende methodische Fehler. Sie ist daher ungeeignet, die Verträglichkeit von Vorhaben mit den Natura 2000-Gebieten aufzuklären. Sie geht beispielsweise regelmäßig von einem Institut der „Vorbelastung“ aus, die es bei der Bewertung von Erheblichkeiten in Natura 2000-Gebieten nicht gibt. Im Gegenteil, bestehende Beeinträchtigungen erschweren die Zulassungsfähigkeit weiterer das Schutzgebiet belastender Pläne, Projekte oder Nutzungen zusätzlich, da das Planungsziel, den guten Erhaltungszustand aufzubauen, fernerliegt.

Die Summationsprüfung wurde zudem unter der unzutreffenden Annahme erstellt, eine Kumulationswirkung sei erst dann zu prüfen, wenn das konkrete Einzelvorhaben eine Erheblichkeitsschwelle überschreitet oder überschreiten könnte. Das BNatSchG formuliert den Sachverhalt in § 34 Absatz 1 eindeutig anders.

Schließlich fehlen in der FFH-Prüfung zahlreiche Planfolgen, etwa die der noch nicht umgesetzten ASB- und GIB-Entwicklungen (einschließlich notwendiger Niederschlagswasserbeseitigung, Lichtbelastung und anderen Nutzungsfolgen) oder der forstlichen Waldnutzung (Wald) oder der Naherholung (BSLE).